

Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland

(veröffentlicht als Band 228 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2002)

Hinweis: Die vorliegende Seitennummerierung weicht von der des Bandes 228 ab. Die Gliederungspunkte sind jedoch identisch.)

Autor:

forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH

Anschrift:

forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH

Projektbearbeiter: Henning Lohmann

Max-Beer-Str. 2/4

10119 Berlin

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

10118 Berlin

Vorwort

Auch wenn zwei Partner beschlossen haben, ihr Leben miteinander zu verbringen und gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen, gelingt es ihnen in vielen Fällen nicht, das auf Dauer zu verwirklichen. Trennung und gegebenenfalls Scheidung sind für viele Partnerschaften Realität.

Dies bedeutet nicht nur für die Partner selbst ein oftmals großes Maß an Betroffenheit und Leid. Wesentlich in Mitleidenschaft werden vor allem diejenigen gezogen, die keinen Einfluss auf Ursachen und Folgen der Trennung haben: die Kinder.

Die Aufgabe der Familienpolitik kann und darf nicht mit der Trennung der Eltern enden. Entscheidend ist: Was ist zum Wohle der Kinder zu tun?

Die existenzielle Abhängigkeit minderjähriger Kinder von ihren Eltern, sowohl in emotionaler, wie auch in materieller Hinsicht, liegt auf der Hand. Politik für Familien und ihre Kinder muss stets auf Bedingungen und Unterstützung bedacht sein, die es Eltern ermöglichen, ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht zu werden und sie verpflichten, die notwendige Unterstützung zu leisten.

Auch nach dem Ende von Ehe oder Partnerschaft gilt: Eltern bleiben Eltern.

Wichtig ist deshalb, dass familienferne Elternteile weiterhin Kontakt zu ihren Kindern halten und halten können und die Eltern sich die gegenseitige Sprach- und Kompromissfähigkeit erhalten.

Wichtig ist außerdem, dass die materiellen Bedürfnisse von Kindern auch nach einer Scheidung im Rahmen des Möglichen erfüllt und vereinbarte Unterhaltszahlungen auch geleistet werden.

In der vorliegenden Untersuchung wird deutlich, dass regelmäßige Besuche des / der Unterhaltsverpflichteten dazu beitragen, dass Höhe und Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlung wie vereinbart erfolgen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die -in der Untersuchung ebenfalls beschriebene - Forschungslücke im Bereich der Zahlung von Kindesunterhalt, freue ich mich, die vorliegende Studie in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Fachöffentlichkeit und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen zu können.

Ich erhoffe mir eine hilfreiche Diskussion in der (Fach-) Öffentlichkeit, damit in einem nächsten Schritt dem offenkundigen Handlungsbedarf Rechnung getragen werden kann.

Renate Schmidt
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Regelung des Kindesunterhalts	5
2.1 Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung des Unterhalts	5
2.2 Zahlung, Anpassung und Einforderung des Unterhalts	8
2.3 Sorgerecht, Amtspflegschaft und Beistandschaft	9
2.4 Zentrale Entwicklungen	11
2.5 Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland	12
2.6 Unterhalt für den betreuenden Elternteil	14
2.7 Unterhaltsvorschuss	15
2.8 Diskussion der rechtlichen Situation	15
3. Ergebnisse früherer sozialwissenschaftlicher Studien	18
3.1 Methodische Vorgehensweise bisheriger Studien	18
3.2 Festlegung des Kindesunterhalts	19
3.3 Praxis der Unterhaltszahlung	21
3.4 Diskussion bisheriger Ergebnisse und offene Fragen	24
4. Konzeption und Ablauf der Erhebung	26
4.1 Erhebungsformen und zeitlicher Ablauf	26
4.2 Standardisierte Telefonbefragung	26
4.3 Teilstrukturierte Interviews	27
4.4 Aufbereitung der Ergebnisse	29
5. Allgemeine Ergebnisse	30
5.1 Zusammensetzung der Stichproben	30
5.1.1 Quantitative Studie: Unterhaltsberechtigte	30
5.1.2 Quantitative Studie: Unterhaltspflichtige	33
5.1.3 Teilstrukturierte Interviews	36
5.2 Merkmale der Befragten der CATI-Studien	36
5.3 Merkmale der Partner der Befragten in den CATI-Studien	39
5.4 Alter und Anzahl der Kinder	41
6. Regelung des Umgangs- und des Sorgerechts	42
6.1 Regelung des Sorgerechts	42
6.2 Beurteilung der Entscheidungsfindung zum Sorgerecht	49
6.3 Besuchsregelung	57
6.4 Gemeinsame Entscheidungen der Eltern	65

7. Unterhaltsfestlegung und Änderung der Festlegung	69
7.1 Unterhaltsfestlegung	69
7.2 Nichtfestlegung des Unterhalts	76
7.3 Änderung der Unterhaltsfestlegung	79
7.4 Unterstützung und Beurteilung der Unterhaltsfestlegung	85
7.5 Höhe des festgelegten Unterhalts	91
8. Unterhaltspraxis:	
Vollständigkeit und Regelmäßigkeit der Zahlungen	101
8.1 Unterhaltspraxis: Indikatoren für die Nichtzahlung von Unterhalt	101
8.1.1 Ost-West-Unterschiede	108
8.1.2 Ausbleibende, unregelmäßige und unvollständige Zahlungen	112
8.2 Rechtliche Schritte zur Einforderung des Unterhalts	117
8.3 Unterhaltspraxis aus Sicht der Unterhaltsberechtigten	121
8.4 Unterhaltspraxis aus Sicht der Unterhaltspflichtigen	127
8.5 Gründe für die Nichtzahlung von Unterhalt	133
8.6 Zusammenfassende Analyse	137
8.7 Zahlung von Unterhaltsvorschuss	139
8.8 Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss	147
9. Lebensumstände, Einkommen und Erwerbstätigkeit	149
9.1 Lebensumstände und Wohnsituation	149
9.2 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit	153
9.3 Einkommen und Einkommensquellen	156
10. Schluss: Zusammenfassender Überblick	164
Literatur	167
Kurzfassung	170
Anhang	186

1. Einleitung

Kinder haben gegenüber ihren Eltern – sofern diese wirtschaftlich in der Lage sind, Unterhalt zu leisten - einen Anspruch auf Unterhalt. Besonders deutlich wird dieser Anspruch, wenn ein Kind nicht mit den Eltern oder nicht mit beiden Eltern zusammen lebt. Denn in diesem Fall muss der Unterhalt, der bei gemeinsamem Zusammenleben über Nahrung, Kleidung, Wohnung, Betreuung usw. erfüllt wird, zumindest für denjenigen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, beziffert, festgelegt und eingefordert werden. Wird der Kindesunterhalt nicht festgelegt oder nicht gezahlt, hat dies häufig einschneidende Konsequenzen für die Lebensverhältnisse der Kinder, deren Eltern nicht zusammen leben.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat forsa von Juli 2001 bis Juni 2002 das Projekt „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ durchgeführt. Das Projekt betrachtet die Unterhaltssituation von minderjährigen Kindern, deren Eltern nicht zusammen leben und ist als bundesweite Repräsentativbefragung angelegt. Kern des Projekts ist der sogenannte Barunterhalt (im Gegensatz zum Betreuungsunterhalt). Um die Situation möglichst vollständig abzubilden, werden sowohl (Bar-) Unterhaltsberechtigte als auch (Bar-) Unterhaltspflichtige berücksichtigt. Obwohl der Unterhaltsanspruch beim Kind liegt, werden im Folgenden die betreuenden Elternteile vereinfachend als Unterhaltsberechtigte bezeichnet. Das Projekt beschränkt sich nicht auf spezifische Konstellationen. Sowohl die Situation nichtehelicher als auch ehelicher Kinder wird betrachtet.

Ziel dieses Projekts ist, das Ausmaß der Fälle, in denen keine oder unregelmäßige Zahlungen erfolgen, und die Gründe für die Zahlung oder Nicht-Zahlung abzuschätzen und darzustellen. Grundlage sind mehrere Teilstudien, in denen sowohl Unterhaltsberechtigte als auch Unterhaltspflichtige zur Festlegung und zur Praxis der Unterhaltszahlungen befragt werden. Dabei steht die Perspektive auf das (Rechts-)Verhältnis zwischen Kindern und Eltern eher im Hintergrund. Probleme mit der Zahlung von Kindesunterhalt sind häufig eng mit einer Trennung oder Scheidung der Eltern verbunden. Obwohl der Gesetzgeber durch das neue Kindschaftsrecht, das am 1.7.1998 in Kraft getreten ist, eheliche und nichteheliche Kinder in Fragen des Unterhalts gleichstellt, ist der Untersuchungsgegenstand trotzdem sehr heterogen. Einerseits unterscheiden sich die Abläufe bei einer Scheidung stark von denen der Trennung in einer nichtehelichen Partnerschaft.

Andererseits fällt die erste Festlegung des Sorgerechts und des Unterhalts in den meisten Fällen der heute unter 18-jährigen Kinder noch vor die vor vier Jahren vollzogene Neuregelung. Bedingt durch das Alter der Kinder können Regelungen bis ins Jahr 1984 zurückreichen.

2. Rechtliche Regelung des Kindesunterhalts

Die rechtlichen Regelungen zum Kindesunterhalt sind grundlegend für die Festlegung und die Praxis der Unterhaltszahlung. Die Beschreibung vieler Problembereiche im Kontext des Kindesunterhalts ist nur vor diesem Hintergrund möglich. Daher soll als Einstieg in den Abschnitten 2.1-2.7 ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben werden. Bei Kenntnis des Unterhaltsrechts können diese Abschnitte problemlos überblättert werden. Es wurde dabei versucht, diesen Teil möglichst knapp zu halten. Jedoch ließ sich die Darstellung von Details, die häufig direkt mit bestimmten Problemen bei der Zahlung von Kindesunterhalt verbunden sind, nicht immer vermeiden. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels (2.8) wird versucht, einen Bezug zwischen den rechtlichen Regelungen und den Problembereichen der Unterhaltszahlung herzustellen, der bei der Darstellung bisheriger Ergebnisse in Kapitel 3 dann vertieft wird.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung des Unterhalts

Laut Familienrecht ist derjenige, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten – also bedürftig ist - unterhaltsberechtig (§1602 BGB).¹ Dieser Grundsatz gilt gegenüber Personen, mit denen man in gerader Linie verwandt ist (§1601 BGB). Der praktisch wichtigste Fall ist hierbei der Anspruch eines Kindes gegenüber seinen Eltern. Eheliche und nichteheliche Kinder sind seit in Kraft treten des neuen Kindschaftsrechts rechtlich gleichgestellt.² Nichtverheiratete minderjährige Kinder sind in besonderer Weise geschützt. Aber auch volljährige Kinder können in bestimmten Situationen (z.B. während der ersten Ausbildung) unterhaltsberechtig sein. Im Folgenden soll allerdings nur die Situation der im Zusammenhang mit der vorliegenden Studie interessierenden minderjährigen Kinder dargestellt werden.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterhalt und entscheidend für die Höhe der Zahlungen ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. „Unterhaltspflichtig ist nicht, wer in Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren“ (§1603 BGB).

¹ Aktuelle und umfassende Darstellungen zum Unterhaltsrecht bieten Borgloh, Barbara (2001): Kindes- und Ehegattenunterhalt: Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung. Arbeitspapier Nr. 7 des Projektes „Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung für Familien“, Bielefeld und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2001): Broschüre Familienrecht. Ehe- und Familienrecht, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/images/10071.pdf> (11.10.2001)

² Genauso sind Adoptivkinder leiblichen Kindern gleichgestellt (§1754 BGB).

Besteht keine Gefährdung des eigenen Unterhalts, ist angemessener Unterhalt zu leisten. Die Angemessenheit ergibt sich aus der Lebensstellung des Bedürftigen (§1610). Im Fall von minderjährigen Kindern leitet sich die Lebensstellung aus derer der Eltern ab.

Leben die Eltern getrennt, werden diese grundsätzlichen Regelungen i.d.R. wie folgt umgesetzt. Zu unterscheiden ist zunächst die Unterhaltspflicht desjenigen, bei dem das Kind lebt (zumeist die Mutter) und dem anderen Elternteil (zumeist der Vater). Erstere leistet den sogenannten Betreuungsunterhalt, also durch die Gewährung von Wohnraum, Ernährung, Pflege und Erziehung (§1606 Abs. 3 BGB). Letzterer ist zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet (§1612 Abs. 1).³ Die Höhe des Barunterhalts leitet sich aus der Höhe des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils ab, also nicht aus der Lebensstellung beider Eltern.

Als Grundlage für die Höhe des festzulegenden Unterhalts werden die sogenannten Regelbeträge verwendet, die in der Regelbetrag-Verordnung (VO) festgelegt sind. Die Regelbetrag-VO sieht unterschiedliche Beträge für minderjährige Kinder in verschiedenen Altersgruppen vor (0-5, 6-11, 12-17 Jahre). Zurzeit liegen die Regelbeträge im Westen bei 188 Euro, 228 Euro bzw. 269 Euro und im Osten bei 174 Euro, 211 Euro bzw. 249 Euro (aufsteigend nach Alter der Kinder, Stand: 1.1. 2002). Das jetzige Gesetz (§1612 Abs. 4 BGB) sieht eine regelmäßige Anpassung der Höhe der Regelbeträge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vor. Die Regelbeträge werden alle zwei Jahre jeweils zum 1.7. angepasst (zuletzt 2001). Grundlage hierfür ist die Rentenentwicklung.

Die Regelbeträge bilden die Grundlage für die Unterhaltsfestlegung. Da „angemessener Unterhalt“ immer das Einkommen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt, ist eine Anpassung der Unterhaltsbeträge nicht nur an das Alter der Kinder, sondern auch an unterschiedliche Einkommen notwendig. In der Praxis haben sich Unterhaltstabellen, die von einzelnen Oberlandesgerichten (OLG) erarbeitet wurden, durchgesetzt. Als Standard hat sich die Düsseldorfer Tabelle (DT) etabliert. Für die Neuen Bundesländer gibt es Vortabellen, z. B. die Berliner Tabelle (BT). Diese berücksichtigt die geringeren Regelbeträge und sieht niedrigere Einkommensgruppen vor.

³ Nur wenn der betreuende Elternteil wesentlich höhere Einkünfte hat als der nichtbetreuende, ist er zusätzlich zum Betreuungsunterhalt auch zu Barunterhalt verpflichtet (Vgl.: Großmann, Heidrun (1996): Unterhaltssituation von Kindern im Land Brandenburg, Studie gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam, S. 9).

Die DT und die BT haben keine Gesetzeskraft, sondern sie stellen eine Richtlinie dar, die im Regelfall angewendet wird (beide Tabellen: siehe Anhang).

Die DT enthält Unterhaltsbeträge für Kinder aller durch das Gesetz vorgegebenen Altersstufen (§1612a Abs. 3 BGB) und für Einkommen bis zur Höhe von 4.800 Euro netto monatlich (Stand: 1.1.2002).⁴ Bei Einkommen bis 1.300 Euro entspricht der Kindesunterhalt nach der DT den Regelbeträgen. Für höhere Einkommen gelten höhere Unterhaltsbeträge. Z.B. sind in der nächsthöheren Einkommensklasse (bis 1.500 Euro) 107% des Regelbetrages anzusetzen, in der höchsten Klasse (4.400-4.800 Euro) 200% des Regelbetrages. Bei darüber liegenden Einkommen ist nach Umstand des Falles zu entscheiden. Die DT enthält sowohl die Prozentsätze für die jeweilige Einkommensklasse als auch die entsprechenden Beträge in Euro (bzw. DM).

In der DT ist auch der notwendige Eigenbedarf eines Unterhaltspflichtigen festgelegt. Dieser sogenannte Selbstbehalt liegt derzeit bei Nichterwerbstätigen bei monatlich 730 Euro, bei Erwerbstätigen bei 840 Euro.⁵ In Ostdeutschland ist der Selbstbehalt mit 675 Euro bzw. 775 Euro niedriger. Liegt das Einkommen eines Unterhaltspflichtigen unter dieser Grenze, besteht aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit keine Unterhaltsverpflichtung. Liegt das Einkommen über dem Selbstbehalt, wird diese Grenze aber nach Abzug des zu leistenden Unterhalts unterschritten, ist der Unterhalt nur anteilig zu leisten, so dass der Selbstbehalt gewährleistet ist. Dabei ist jedoch jeweils eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen (nach Maßgabe §1603 Abs. 2 BGB).

Zusätzlich zum Selbstbehalt sind in der DT sogenannte Bedarfskontrollbeträge für jede Einkommensklasse aufgeführt. Diese sollen eine ausgewogene Verteilung des verfügbaren Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten. In der niedrigsten Einkommensklasse entspricht dieser Betrag dem Selbstbehalt. In den weiteren Einkommensklassen ist der Betrag höher (bis zu 1.700 Euro).

⁴ Ausführlich wird hier nur die DT erläutert. Die BT unterscheidet sich - wie bereits angemerkt - gegenüber der DT durch die niedrigeren Einkommensklassen und Regelbeträge. Außerdem sieht die BT keine (hier irrelevante) vierte Altersklasse und keinen Bedarfskontrollbetrag (s.u.) vor.

⁵ Hierin sind Kosten von 360 Euro für Unterkunft (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn dieser Betrag deutlich überschritten wird und dies unvermeidbar ist.

Wenn zahlreiche Unterhaltspflichten bestehen (z.B. auch für die Ehefrau oder für weitere Kinder), kann der Bedarfskontrollbetrag unterschritten werden. In diesem Fall gelten die Unterhaltsbeträge der Einkommensgruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird.

Bis zum 31.12.2000 wurde das Kindergeld grundsätzlich hälftig auf den zu leistenden Unterhalt angerechnet. Seit dem 1.1.2001 ist dies nur der Fall (§1612b BGB), wenn der Unterhaltspflichtige fähig ist, mindestens 135% des Regelbetrages als Unterhalt zu leisten (entspricht einem monatlichen Einkommen von 2.100 Euro und höher). Bei niedrigeren Einkommen wird das Kindergeld nur mit einem geringeren Anteil angerechnet. Es wird jeweils nur soweit angerechnet, dass der Zahlbetrag bei 135% des Regelbetrages bei Anrechnung des hälftigen Kindergelds nicht unterschritten wird. In Fällen, in denen der Unterhaltsbetrag diesen Betrag unterschreitet, wird gar kein Kindergeld angerechnet.

Neben dem Kindergeld wird auch eigenes Einkommen des Kindes teilweise auf den Unterhalt angerechnet. Das durchschnittliche Einkommen wird zur Hälfte vom Unterhalt abgezogen. Dabei sind im Fall einer Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes i.d.R. jedoch zuvor 85 Euro vom Einkommen abzuziehen.

2.2 Zahlung, Anpassung und Einforderung des Unterhalts

Der Unterhalt ist monatlich im voraus zu bezahlen (§1612 Abs. 3 BGB). Rückwirkend können keine Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Festgelegter, aber nicht gezahlter Unterhalt kann natürlich später noch eingefordert werden. Ein Verzicht auf zukünftige Leistungen ist nicht zulässig (§1614 Abs. 1 BGB). Allerdings kann eine Vorausleistung für einen festgelegten Zeitraum erfolgen. Ebenso ist eine Freistellung von der Zahlung des Unterhalts durch den betreuenden Elternteil zulässig, z.B. wenn der Unterhaltspflichtige Schulden für ein Haus abträgt, in dem der betreuende Elternteil mit dem Kind lebt. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Unterhaltspflichtigen bleibt jedoch bestehen.⁶

Bei Einkommensänderungen oder Veränderung der Unterhaltspflichten (weitere Kinder, bzw. Kinder werden volljährig oder beenden ihre Ausbildung) oder wenn die Unterhaltsfestlegung nicht dynamisch formuliert wurde, kann die Unterhaltsfestlegung geändert werden.

⁶ Vgl. Borgloh, Barbara (2001): Kindes- und Ehegattenunterhalt: Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung. Arbeitspapier Nr. 7 des Projektes „Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung für Familien“, Bielefeld, S. 3.

Um Einkommensveränderungen feststellen zu können, besteht mindestens alle zwei Jahre eine Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen (§1605 BGB).

Um eine Änderung der Unterhaltsfestlegung zu erwirken, muss ein Unterhaltsberechtigter schriftlich dazu auffordern. Ebenso kann schriftlich Auskunft über die Einkommensverhältnisse eingefordert werden. Der Unterhaltspflichtige muss binnen eines Monats darauf reagieren.

Ansonsten kann die Änderung eingeklagt oder über das sogenannte „vereinfachte Verfahren“ eingefordert werden (über Rechtspfleger beim Familiengericht oder Jugendamt). Beides erfordert jedoch i.d.R. die Einschaltung eines Anwalts. Wenn ein Unterhaltspflichtiger die Änderung im vereinfachten Verfahren nicht akzeptiert, muss er sehr ausführlich die eigene Einkommenssituation darlegen, wozu es normalerweise auch eines Anwalts bedarf. Wurde das vereinfachte Verfahren beschritten, ist bei Nicht-Zahlung eine Zwangsvollstreckung sofort möglich.

2.3 Sorgerecht, Amtspflegschaft und Beistandschaft

Die Entscheidung über die elterliche Sorge stellt eine wichtige Rahmenbedingung für die Gestaltung der Situation von getrennt lebenden Eltern und des Kindes dar. Dies betrifft nicht nur die Entscheidung über gemeinsame Erziehung, sondern hat auch Konsequenzen, wenn es um die Klärung von Unterhaltsproblemen geht.

Dadurch, dass die vorliegende Untersuchung nicht nur aktuelle Trennungen oder Scheidungen untersucht, sondern sich an den bei einem Elternteil lebenden minderjährigen Kindern orientiert, sind nicht allein die jetzigen Regelungen relevant. Wurde der Unterhalt bereits bei Geburt des Kindes festgelegt, können erste Regelungen des Unterhalts bereits aus dem Jahr 1984 stammen. Deshalb werden auch im Fall des Sorgerechts frühere Regelungen mit aufgeführt:

bei Scheidung: Bis zum 30.6. 1998 war in jedem Fall eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht notwendig (egal, ob alleinige oder gemeinsame Sorge). Seit dem 1.7.1998 ist die gemeinsame Sorge der Standardfall (also ohne Gerichtsentscheidung), alleinige Sorge wird vom Gericht nur auf Antrag eines Elternteils erteilt (bei Einigkeit der Eltern aber relativ problemlos). Auch ein späterer Antrag auf alleinige Sorge ist jederzeit möglich.

- bei Trennung: In der Trennungszeit bis zur Scheidung wird i.d.R. die während der Ehe übliche gemeinsame Sorge beibehalten. Alleinige Sorge wird nur auf Antrag eines Elternteils erteilt.
- bei nichtehelichen Kindern: Bis zum 30.6.1998 konnte bei nichtehelichen Kindern allein die Mutter das Sorgerecht erhalten. Auch nach der Änderung erhält zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht. Ein gemeinsames Sorgerecht ist aber auf Antrag möglich. Trennen sich die Eltern, bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. Wie bei Geschiedenen ist ein Antrag auf alleinige Sorge möglich.

Neben den Unterschieden im Sorgerecht gab es vor dem 1.7.1998 weitere Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Bis zum 30.6.1998 trat bei der Geburt von nichtehelichen Kindern automatisch eine Amtspflegschaft in Kraft, die durch das Jugendamt wahrgenommen wurde. Das Jugendamt war damit für folgende Angelegenheiten zuständig: Feststellung der Vaterschaft, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Regelung von Erb- oder Pflichtrechtsteilen beim Tode des Vaters oder seiner Verwandten. D.h., dass sich das Jugendamt von sich aus um all diese Bereiche kümmert, ohne dass es dafür jeweils gesondert aufgefordert werden muss. Auf Antrag der Mutter kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dass die Pflegschaft nicht in Kraft tritt, bzw. aufgehoben wird. Die Beantragung einer Amtspflegschaft für eheliche Kinder nach einer Scheidung war nicht möglich. Amtspflegschaften gab es nur auf dem Gebiet der früheren Bundesrepublik.

Seit dem 1.7.1998 gibt es anstelle der Amtspflegschaft die Möglichkeit, eine sogenannte Beistandschaft zu beantragen. Diese Möglichkeit steht sowohl Elternteilen von ehelichen als auch von nichtehelichen Kindern offen, zunächst allerdings nur bei alleiniger Sorge. Seit April 2002 kann auch bei gemeinsamer Sorge eine Beistandschaft beantragt werden (Änderung §1713 BGB). Die Beistandschaft wird vom Jugendamt wahrgenommen. Der Beistand macht Unterhaltsansprüche geltend und ist – bei Unklarheit – für die Feststellung der Vaterschaft zuständig.

2.4 Zentrale Entwicklungen

Wie bereits angemerkt, kann die erste Festlegung des Unterhalts in den in der Untersuchung betrachteten Fällen bis ins Jahr 1984 zurückgehen. Seitdem haben sich neben dem Sorgerecht auch in anderen Bereichen die rechtlichen Regelungen z. T. geändert. Allerdings sollen hier nur die zentralen Punkte aufgeführt werden, ohne die eine Interpretation der retrospektiven Untersuchungsergebnisse nicht möglich wäre.

Eine systematische Evaluation der Veränderungen der rechtlichen Regelungen ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich und auch nicht angestrebt. Ein Großteil der Ergebnisse bezieht sich auf die aktuelle Situation, für die die in den vorherigen Abschnitten beschriebenen rechtlichen Regelungen gelten.

Zentrale Änderungen wurden bereits im vorherigen Abschnitt diskutiert. Sowohl für die Situation von nichtehelichen als auch von ehelichen Kindern hat die Änderung des Kindschaftsrechts Auswirkungen. Im Falle von nichtehelichen Kindern können nun auch Väter das Sorgerecht bekommen. Bei ehelichen Kindern behalten zunächst beide Eltern das Sorgerecht. Das Jugendamt schaltet sich nicht automatisch bei der Geburt von nichtehelichen Kindern in Form einer Amtspflegschaft ein. Die neugeschaffene Beistandschaft ermöglicht eine Vertretung der Ansprüche sowohl von nichtehelichen als auch ehelichen Kindern.

Kurz angemerkt wurden auch bereits die Änderungen bei der Anrechnung des Kindergelds auf die Unterhaltszahlungen (siehe Abschnitt 2.1). Bis zum 31.12.2000 galt hier generell das hälftige Prinzip, Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte erhielten dieselbe Summe. Danach hat sich die Situation für Unterhaltspflichtige mit niedrigen und mittleren Einkommen (unter 2.100 Euro netto monatlich) geändert. Da das Kindergeld nur noch zu einem geringeren Teil angerechnet wird, haben sich bei gleichbleibender Unterhaltsfestlegung die zu zahlenden Beträge erhöht.

Allerdings sind nicht nur die Regelungen, die das Sorgerecht oder Unterhaltsrecht betreffen, für die Lebenssituation von Getrenntlebenden mit Kindern relevant.

Deshalb sollen hier auch kurz die Änderungen angesprochen werden, die sich in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 zur steuerlichen Behandlung von Familien mit verheirateten Eltern gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften ergeben haben.

Prinzipiell werden Ledige, Geschiedene, Verheiratete, die dauernd getrennt leben und Verwitwete (mit Ausnahmen) anders (zumeist höher) besteuert als Verheiratete – egal ob erstere Kinder haben oder nicht. Bis Ende 2001 gab es, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebte, einen Anspruch auf einen Haushaltsfreibetrag in Höhe von zuletzt 5.616 DM (Steuerklasse 2).

So wurde die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden berücksichtigt. Diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht verworfen, da so (in Einzelfällen) Familien mit verheirateten Eltern gegenüber Familien mit nicht verheirateten Eltern benachteiligt waren. Seit 2002 ist der Haushaltsfreibetrag für Fälle, die erst in diesem Jahr Alleinerziehende wurden, komplett gestrichen.⁷ Sie werden genauso wie andere Nichtverheiratete besteuert (Steuerklasse 1). Für Fälle, die vor 2002 bereits Alleinerziehende waren, wird der Haushaltsfreibetrag noch für eine Übergangsfrist bis Ende 2004 beibehalten, jedoch ab diesem Jahr leicht und ab 2003 deutlich reduziert. Das Nettoeinkommen der betreffenden Alleinerziehenden wird sich also bereits in 2002 leicht und ab 2003 spürbar verringern.

Einen gewissen Ausgleich stellt die gleichzeitig erfolgte Erhöhung des Kindergeldes dar. Von 1998 bis 2001 ist das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 220 DM auf 270 DM gestiegen. 2002 stieg dieser Betrag um weitere 30 DM auf 300 DM (154 Euro). Dies kommt allerdings sowohl Verheirateten als auch Alleinerziehenden zugute.

2.5 Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland

Da – wie bereits angemerkt – die erste Festlegung des Unterhalts bei den in der Untersuchung betrachteten Fällen bis ins Jahr 1984 zurückgehen kann, soll auch ein kurzer Überblick über die Situation des Kindesunterhalts in der ehemaligen DDR gegeben werden.

⁷ Der Bundestag hat aufgrund von Kritik nach Inkrafttreten der Änderung beschlossen, dass die Übergangsregelung für Altfälle auch auf Neufälle ausgedehnt wird (Bundestags-Drucksache 14/8887).

Wie Großmann et al. feststellen, wurde in der sozialwissenschaftlichen Forschung die Zahlung von Kindesunterhalt nicht als relevantes Problem behandelt.⁸ Gründe für die geringere Problematik werden in der allgemein geringeren Bewegungsfreiheit und dem strikten Melde- und Auskunftssystem gesehen, die Fälle von Unterhaltsflucht minimierten. Trotzdem war auch in der DDR mit steigenden Scheidungszahlen und ansteigenden Geburten nichtehelicher Kinder, ein Anstieg von Fällen mit Unterhaltsproblemen zu beobachten. Dies führte 1988 zur Schaffung der Unterhaltssicherungsverordnung, die erst 1992 durch die Übernahme des Unterhaltssicherungsgesetzes abgelöst wurde (vgl. auch Abschnitt 2.7).⁹

Relevant für die vorliegende Untersuchung sind die bereits angesprochenen, bis zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts im Jahr 1998 bestehenden Unterschiede im Bereich der Vertretung von Unterhaltsberechtigten durch das Jugendamt bzw. des früheren Referats Jugendhilfe. Wie Vaskovics et al. darstellen, hatte das Referat Jugendhilfe in der ehemaligen DDR weitreichendere Befugnisse zur rechtlichen Vertretung von Unterhaltsberechtigten als die Jugendämter in der früheren Bundesrepublik.¹⁰ Mit der Vereinigung trat in der ehemaligen DDR das Recht der früheren Bundesrepublik in Kraft, allerdings ohne die Übernahme der bestehenden Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder. Stattdessen gab es die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen. Für Vaskovics et al. stellte dies eine schwächere rechtliche Vertretung von Unterhaltsberechtigten in Ostdeutschland dar.¹¹ Seit 1998 wurde auch in Westdeutschland die obligatorische Amtspflegschaft abgeschafft und in Ost und West eine einheitliche Regelung geschaffen (vgl. 2.3). Für eheliche Kinder wurde eine in Ost und West einheitliche Situation bereits direkt nach der Vereinigung geschaffen. Unterschiede bestehen allerdings weiterhin aufgrund der unterschiedlichen Lebensverhältnisse und Lebenshaltungskosten in Ost und West in der Höhe des festzulegenden Unterhalts (vgl. 2.1).

⁸ Großmann, Heidrun; Döse, Annegret; Schallhöfer, Petra; Schmidte, Heidrun (1995): Unterhaltssicherung für Kinder – Bedingungen, Probleme und Perspektiven. Väter auf der Flucht vor Verantwortung? Folgen für Mütter und Kinder, Forschungsbericht für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, S. 6.

⁹ Großmann, Heidrun (1996): Unterhaltssituation von Kindern im Land Brandenburg, Studie gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam, S. 17.

¹⁰ Vaskovics, Laszlo A.; Buba, Hanspeter; Rost, Harald; Rupp, Martina (1994): Lebenslage nichtehelicher Kinder, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich Universität Bamberg, S. 100ff.

¹¹ ebd.

2.6 Unterhalt für den betreuenden Elternteil

Der Unterhalt für den betreuenden Elternteil ist einerseits für den Unterhalt eines Kindes relevant, da er eine zusätzliche Belastung des Unterhaltspflichtigen darstellt, die bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt wird (siehe auch die Anmerkungen zum Bedarfskontroll-betrag, Abschnitt 2.1).

Andererseits ist die Lebenssituation des Kindes natürlich auch vom Einkommen des betreuenden Elternteils – evtl. also vom Unterhalt - abhängig. Ein Anspruch auf Unterhalt besteht bei nicht verheirateten Partnern für die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes, wenn vom betreuenden Elternteil wegen der Pflege und Betreuung des Kindes keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann (§ 1615I BGB).¹²

Bei Verheirateten während der Trennungszeit besteht Anspruch auf Trennungsunterhalt. Wie beim Kindesunterhalt gilt auch hier der Grundsatz der Bedürftigkeit. Der Trennungsunterhalt soll gewährleisten, dass der bedürftige Partner auch während der Trennung den während der Ehe erreichten Lebensstandard aufrecht erhalten kann (§1361 BGB). Ähnliches gilt auch nach der Scheidung. Allerdings gilt auch das Prinzip der Eigenverantwortung, d.h., dass jeder Partner für seinen eigenen Unterhalt sorgen muss. Allerdings gibt es eine Reihe von Gründen, in denen trotzdem ein Unterhaltsanspruch besteht, und zwar dann, wenn:

- eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege und Betreuung eines oder mehrerer Kinder nicht erwartet werden kann,¹³
- eine Erwerbstätigkeit wegen Alters, Krankheit oder eines Gebrechens nicht erwartet werden kann,
- keine angemessene Arbeit gefunden werden kann,
- die eigenen Einkünfte nicht zum vollen Unterhalt ausreichen,
- eine Aus- oder Weiterbildung oder eine Umschulung aufgenommen wird, die wegen der Ehe nicht aufgenommen oder abgebrochen wurde,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden kann oder es grob unbillig wäre, keinen Unterhalt zu zahlen.

¹² Im Fall der Mutter kann auch ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

¹³ Die Frage, wie lange dieser Tatbestand besteht, ist nicht gesetzlich festgelegt. Generell hängt die Frage von der Kinderzahl und vom Alter der Kinder ab.

Wenn einer oder eine Kombination dieser Tatbestände erfüllt ist, steht dem bedürftigen Ehepartner nach der Scheidung Unterhalt zu.¹⁴

2.7 Unterhaltsvorschuss

Wird der Kindesunterhalt nicht, unvollständig oder unregelmäßig gezahlt, kann Unterhaltsvorschuss von öffentlicher Seite beantragt werden. Die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses ist nicht von der wirtschaftlichen Lage des betreuenden Elternteils abhängig, sondern allein von der Nichtzahlung des Unterhaltspflichtigen. Der Kreis der Berechtigten, der Umfang der Unterhaltsleistungen usw. ist im Unterhaltsvorschussgesetz (aktuell vom 2.1.2002) geregelt. Unterhaltsvorschuss kann nur beantragt werden, wenn der betreuende Elternteil ledig, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt den jeweils geltenden Regelbetrag abzüglich des hälftigen Kindergelds. Anteilige Unterhaltszahlungen des Unterhaltspflichtigen werden auf diese Beträge angerechnet. Unterhaltsvorschuss wird maximal 72 Monate bezahlt und auch nur für Kinder unter 12 Jahren. Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht der Anspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen für die betreffende Zeit auf das Land über.

2.8 Diskussion der rechtlichen Situation

Mit der Neuregelung des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 ist eine Reihe von jahrelang angemahnten Änderungen umgesetzt worden. Dies betrifft vor allem die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die Vereinheitlichung der Verfahren in Ost- und Westdeutschland und die Stärkung des gemeinsamen Sorgerechts. Die Abschaffung der Amtspflegschaft im Westen und die daraus resultierende Einführung der Beistandschaft im gesamten Bundesgebiet stellt dabei einen zentralen Schritt dar, der häufig positiv bewertet wird. Die Auswirkungen der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall sind dagegen schwieriger zu bewerten. Mit der Einführung der neuen Regelung wurde kritisiert, dass die Position der Unterhaltsberechtigten durch das gemeinsame Sorgerecht geschwächt wird, da eine Beistandschaft durch das Jugendamt nur bei alleinigem Sorgerecht möglich war.

¹⁴ Vgl. Borgloh, Barbara (2001): Kindes- und Ehegattenunterhalt: Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung. Arbeitspapier Nr. 7 des Projektes „Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung für Familien“, Bielefeld, S. 11.

Im April 2002 wurde auf diese Kritik reagiert und die Möglichkeit einer Beistandschaft auch bei gemeinsamem Sorgerecht geschaffen (vgl. Abschnitt 2.3). Eine umfassende Bewertung der Auswirkungen des neuen Kindschaftsrechts wird eine breitangelegte Evaluation im Auftrag des Justizministeriums erbringen, von der bislang zwei Zwischenberichte vorliegen.¹⁵

Im Prozess der Einforderung des Unterhalts oder der Änderung der Unterhaltsfestlegung werden strukturelle Nachteile auf Seiten der Unterhaltsberechtigten gesehen, da entsprechende Forderungen jeweils von ihnen ausgehen müssen.¹⁶

Weiter wird angemerkt, dass Unterhaltspflichtige durch den Selbstbehalt gegen ein Ableiten in die Sozialhilfe geschützt sind, während es für Unterhaltsberechtigten keinen entsprechenden Mechanismus gibt.¹⁷ In diesem Punkt stellt aber das Abweichen vom hälftigen Prinzip bei der Kindergeldberechnung seit 2001 eine Verbesserung der Situation Unterhaltsberechtigter dar (vgl. Abschnitt 2.1). Von Seiten des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) wurde jedoch kritisiert, dass diese Regelung vor allem diejenigen Unterhaltspflichtigen betrifft, die ohnehin stark durch die Kosten der Scheidung und Trennung belastet sind.¹⁸

Kritik an der generellen Höhe des Unterhalts wird vom Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) geäußert. Die Bundesvorsitzende des VAMV geht davon aus, dass durch den Unterhalt nur etwa 50 Prozent der tatsächlichen Kosten für ein Kind durch die Regelbeträge gedeckt sind.¹⁹

¹⁵ Proksch, Roland (2000/01): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 1. und 2. Zwischenbericht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/> (11.10.2001).

¹⁶ Martiny, Dieter (1987): Des widerspenstigen Schuldners Zähmung - Zur Soziologie des Unterhaltsrechts. Zeitschrift für Rechtssoziologie 8, S. 40ff.

¹⁷ Zum Verhältnis von Unterhaltsrecht zu Sozialhilferecht vgl. Großmann, Heidrun; Döse, Anne-gret; Schallhöfer, Petra; Schmidke, Heidrun (1995): Unterhaltssicherung für Kinder – Bedingungen, Probleme und Perspektiven. Väter auf der Flucht vor Verantwortung? Folgen für Mütter und Kinder, Forschungsbericht für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, S. 18.

¹⁸ Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (2001): Kindergeld & Kindesunterhalt – Was hat sich am 1.1.2002 geändert?, Presseerklärung vom 12.1.2001, www.isuv.de/meinung/2001/presse2001_01.html

¹⁹ Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (2001): Mehr Geld für Kinder?, Pressemitteilung vom 29.6.2001, www.vamv-bundesverband.de/PDFs/3PresseOnline29.6-Regelbeträge.PDF

In der Kritik steht auch die Höhe und die Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses. Gerade vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anrechnung des Kindergelds, in der davon ausgegangen wird, dass das Existenzminimum eines Kindes erst ab 135% des Regelbetrags gedeckt wird, wird die Auszahlung des Regelbetrags als Unterhaltsvorschuss kritisch betrachtet.

Ebenso wird die beschränkte Dauer der Vorschussleistung auf sechs Jahre, bzw. bis zum 12. Lebensjahr kritisiert, was dazu führt, dass Unterhaltsvorschuss gerade dann nicht mehr geleistet wird, wenn die Kinderkosten ansteigen.²⁰ Besteht kein Anspruch (mehr) auf Unterhaltsvorschuss, bleibt nur noch die Beantragung von Sozialhilfe, bei der allerdings im Gegensatz zum Unterhaltsvorschuss das Vermögen und Einkommen des betreuenden Elternteils angerechnet wird.

Zur Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss wurde von der früheren Bundesvorsitzenden des VAMV unter Bezugnahme von Informationen aus dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass nur ein Teil von Unterhaltspflichtigen, für die der Staat im Rahmen des UVG in Vorleistung tritt, wirtschaftlich leistungsfähig ist: „Das gilt für etwa 27 Prozent der Fälle. In gut einem Drittel der Fälle entzieht sich der Unterhaltspflichtige der Rückzahlung, obwohl er wahrscheinlich leistungsfähig wäre“.²¹ In diesem Zusammenhang wird eine Verbesserung der Rückholung geleisteter Vorschüsse angemahnt.

²⁰ Vgl. Großmann, Heidrun; Döse, Annegret; Schallhöfer, Petra; Schmidte, Heidrun (1995): Unterhaltssicherung für Kinder – Bedingungen, Probleme und Perspektiven. Väter auf der Flucht vor Verantwortung? Folgen für Mütter und Kinder, Forschungsbericht für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, S. 17.

²¹ Schewe, Carola (1996): Zur Zahlungsmoral von unterhaltspflichtigen Elternteilen. Sozialer Fortschritt 45, S. 226. Vgl. auch Andreß, Hans-Jürgen; Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 180, Stuttgart: Kohlhammer, S. 134ff.

3. Ergebnisse früherer sozialwissenschaftlicher Studien

Auf die Forschungslücke, die im Bereich der Zahlung von Kindesunterhalt besteht, ist in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen worden.²² So auch in einer vom BMFSFJ beauftragten Machbarkeitsstudie von infratest, die den Ausgangspunkt für das vorliegende Projekt bildete.²³ Mangels aktueller umfassender Ergebnisse wurde bislang zumeist auf eine im Jahr 1977 im Auftrag des Familienministeriums von emnid durchgeführte Studie verwiesen.²⁴ Aufgrund der Änderungen im Scheidungs- und Kindschaftsrecht, aber vor allem genereller gesellschaftlicher Veränderungsprozesse haben diese Ergebnisse nur noch eingeschränkt Gültigkeit. Jedoch gibt es auch eine Reihe von späteren Studien, die das Thema Kindesunterhalt zumindest am Rande oder für Teilpopulationen betrachten (z.B. Unterhaltszahlungen bei nichtehelichen Kindern oder nach Scheidung, Studien für einzelne Bundesländer). Die Ergebnisse der bislang vorliegenden Studien sollen im Folgenden kurz – unter Berücksichtigung der wichtigsten Subgruppen – zusammengefasst werden.

3.1 Methodische Vorgehensweise bisheriger Studien

Die Vergleichbarkeit der vorliegenden Ergebnisse wird durch unterschiedliche Untersuchungsdesigns und Fragestellungen bisheriger Studien erschwert. Die Unterschiede liegen auf drei Ebenen:

- Repräsentativität,
- Grundgesamtheit, hier: regional und inhaltlich (Geschiedene, Getrenntlebende, nichteheliche Lebensgemeinschaften),
- Gestaltung der Befragungsinstrumente.

²² Großmann, Heidrun (1996): Unterhaltssituation von Kindern im Land Brandenburg, Studie gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam, S. 21; Andreß, Hans-Jürgen; Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 180, Stuttgart: Kohlhammer, S. 133.

²³ Infratest (2000): Unterhaltszahlungen für Kinder in Deutschland. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München. Ein weiteres durch das BMFSFJ gefördertes Projekt behandelt das Problem der Kindesunterhaltszahlung im Kontext wirtschaftlicher Scheidungsfolgen. Neben Einzelpublikationen liegen aus diesem Projekt unveröffentlichte Zwischenberichte vor. Zuletzt: Andreß, Hans-Jürgen ; Borgloh, Barbara; Güllner, Miriam; Schulte, Katja (2002): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwischenbericht, Bielefeld (unveröffentlichtes Manuskript).

²⁴ Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1977): Zur Situation Alleinstehender. Repräsentativerhebung des emnid-Instituts, Bonn.

Nimmt man diese drei Kriterien zusammen, stellt man fest, dass sich bislang keine Studien finden, die einen gleichen oder zumindest ähnlichen Ansatz verfolgen. Präzise Aussagen auf Basis der – bislang ohnehin mageren – Forschung zu treffen, ist dadurch praktisch nicht möglich. Trotzdem soll im Folgenden ein vergleichender Überblick geboten werden, um die Fragestellungen der vorliegenden Studie einordnen zu können.

3.2 Festlegung des Kindesunterhalts

Zur Festlegung des Kindesunterhalts liegen Ergebnisse aus zwei unterschiedlichen Perspektiven vor. Auf der einen Seite Studien, die den Fokus auf den Ablauf von Scheidungsprozessen legen und die Festlegung des Kindesunterhalts als einen Regelungsbereich mitbetrachten. Diese Ergebnisse, die im Kontext eines breitangelegten Projekts zur Evaluierung des Scheidungsrechts von 1977 entstanden sind, basieren auf der Analyse von Gerichtsakten und beschreiben vor allem die Nutzung des Regelungsangebots im Bereich des Kindesunterhalts (allerdings nur bei Geschiedenen). Auf die tatsächliche Zahlung von Unterhalt gehen diese Studien kaum ein. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe von Studien, die die Lebenslage oder auch spezieller die wirtschaftliche Lage von Getrennt- oder Alleinlebenden mit Kindern betrachten. In diesem Zusammenhang wird der Kindesunterhalt als eine Quelle des Haushaltseinkommens betrachtet und in einigen Studien auch als Voraussetzung für die Regelung des Unterhalts.

Unabhängig davon, aus welcher Perspektive die Festlegung des Unterhalts betrachtet wird, ist festzustellen, dass der Regelungsgrad als sehr hoch angesehen wird. Zunächst zu den Ergebnissen aus Sicht der Aktenanalyse von Scheidungsfällen. Für die von ihnen untersuchten Scheidungen kommen Caesar-Wolf und Eidmann auf einen Anteil von 91%, in denen der Kindesunterhalt während des Scheidungsverfahrens thematisiert wurde.²⁵ Das Auftreten von Unterhaltsproblemen aufgrund nichtgetroffener Regelungen ist nach diesen Ergebnissen in den meisten Fällen auszuschließen. Gerade im Vergleich mit anderen wirtschaftlichen Trennungs- und Scheidungsfolgen ist der Regelungsgrad des Kindesunterhalts sehr hoch.²⁶

²⁵ Caesar-Wolf, Beatrice; Eidmann, Dorothee (1985): Gleichberechtigungsmodelle im neuen Scheidungsfolgenrecht und deren Umsetzung in die familiengerichtliche Praxis. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, S. 174.

²⁶ Ebd., vgl. auch Andreß, Hans-Jürgen; Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 180, Stuttgart: Kohlhammer, S. 62ff.

Wenig Unterschiede bezüglich der Festlegung des Kindesunterhalts bei ehelichen und nichtehelichen Kindern finden Großmann et al. in ihrer Studie über die Situation im Land Brandenburg.²⁷ Bei 86% der Kinder aus geschiedenen Ehen besteht eine Vereinbarung und entspricht damit dem Anteil von Vereinbarungen bei nichtehelichen Kindern (85%). Allein bei verheirateten getrennt lebenden Eltern ist der Anteil deutlich geringer (47%). Dies erklärt sich allerdings durch die zeitliche Nähe zur Trennung. Bei 41% der Getrenntlebenden ist die Festlegung bereits beantragt, steht aber noch aus.

Einen ähnlich hohen Regelungsgrad stellen auch Vaskovics et al. für nichteheliche Kinder von Alleinlebenden fest.²⁸ Der Regelungsgrad ist in Westdeutschland (93%) leicht höher als in Ostdeutschland (87%). Etwas niedriger ist der Regelungsgrad bei Müttern, die mit einem neuen Partner zusammen leben (West: 88%, Ost: 85%).

Deutliche Abweichungen zu den bisher aufgeführten Ergebnissen finden sich in der Studie von Proksch, die auf einer Vollerhebung von Scheidungen mit Kindern im ersten Quartal 1999 basiert.²⁹ Nur in 66,7% der untersuchten Fälle wurde der Kindesunterhalt bei der Scheidung geregelt. Unklar ist hierbei allerdings, ob die Abweichung von etwa 20% zu den früheren Ergebnissen durch eine negative Entwicklung über die Zeit oder vor allem durch die Frageformulierung bedingt ist. Letzteres erscheint nicht unplausibel, da sehr stark die Regelung bei der Scheidung betont wird. So werden Regelungen, die bereits zuvor über einen Notar oder privat getroffen wurden, evtl. nicht berücksichtigt.

²⁷ Großmann, Heidrun; Döse, Annegret; Schallhöfer, Petra; Schmidte, Heidrun (1995): Unterhaltssicherung für Kinder – Bedingungen, Probleme und Perspektiven. Väter auf der Flucht vor Verantwortung? Folgen für Mütter und Kinder, Forschungsbericht für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, S. 75.

²⁸ Vaskovics, Laszlo A.; Buba, Hanspeter; Rost, Harald; Rupp, Martina (1994): Lebenslage nichtehelicher Kinder, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich Universität Bamberg, S. 88.

²⁹ Proksch, Roland (2000): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 1. Zwischenbericht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/> (11.10.2001), S. 106.

Allgemein lässt sich aber aus den bisherigen Ergebnissen der Schluss ziehen, dass der Regelungsgrad beim Kindesunterhalt – sowohl bei ehelichen als auch bei nichtehelichen Kindern - relativ hoch ist. Ein direkter Vergleich zwischen einzelnen Gruppen ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Studien aber kaum möglich. Auch die Frage, inwieweit die Art der Unterhaltsfestlegung (privat, Gericht, Jugendamt, Notar) auf die Praxis der Unterhaltszahlung nachwirkt, wurde bislang kaum thematisiert.

3.3 Praxis der Unterhaltszahlung

Auf die Schwierigkeit der Vergleichbarkeit der bisherigen Studien wurde bereits in den vorherigen Abschnitten hingewiesen. Trotzdem wurde in der folgenden Tabelle versucht, möglichst vergleichbare Ergebnisse gegenüber zu stellen.

Unterschiede bestehen vor allem in der Grundgesamtheit. Z.T. sind aber auch nur Ergebnisse für Untergruppen publiziert oder es werden Gruppen mitbetrachtet, die nicht Gegenstand der vorliegenden Studie sind (z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern). Unterschiede in der Grundgesamtheit und im methodischen Vorgehen sind in der Tabelle dokumentiert.

Betrachtet werden zunächst nur Angaben von Unterhaltsberechtigten. Nur in wenigen Studien liegen auch vergleichende Angaben zu Unterhaltspflichtigen vor. Aufgeführt ist jeweils der Anteil von Fällen, bei denen Unterhaltsprobleme bestehen, also der Kindesunterhalt nicht, nur teilweise oder unregelmäßig gezahlt wird. Der Anteil dieser Fälle schwankt je nach Studie zwischen 24% und 58%. Die höchsten Werte finden sich in der Studie von Napp-Peters für Geschiedene und bei Proksch für Geschiedene mit alleiniger Sorge für die Kinder. Geht man davon aus, dass nach der Änderung des Kindschaftsrechts etwa 2/3 der Geschiedenen zunächst die gemeinsame Sorge beibehalten, ergibt sich in der Studie von Proksch für alle Geschiedenen zusammen ein Anteil von etwa 35%-40% von Fällen, in denen der Unterhalt nicht wie vorgesehen gezahlt wird.³⁰ Dieses Ergebnis ist mit den übrigen Zahlen eher vergleichbar.

³⁰ Proksch, Roland (2001): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 2. Zwischenbericht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/> (11.10.2001).

▪ **Bisherige Ergebnisse zur Zahlung von Kindesunterhalt in Deutschland**

<u>Studie</u>	<u>Unterhaltsprobleme</u> ⁷	<u>Grundgesamtheit</u>	<u>Stichprobe</u>
BMJFG 1977 ¹	31%	Alleinstehende Mütter mit Kindern bis 16 Jahren in Deutschland	n=1638, repräsentativ
Napp-Peters 1985 ²	58% (Geschiedene) 47% (Ledige)	Alleinstehende Mütter und Väter in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen	n=400, disproportionale Zufallsstichprobe aus Registerdaten
Postler 1988 ³	24%	Alleinerziehende Frauen in Niedersachsen	
Vaskovics et al. 1994 ⁴	36% (West) 30% (Ost)	Mütter mit nichtehelichen Kindern unter 12 Jahren in Deutschland	n=1498, Zufallsstichprobe aus Registerdaten
Großmann 1996 ⁵	41%	Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern bis 18 Jahren in Brandenburg	n=357, Zugang über Institutionen, Schneeballstichprobe
Proksch 2001 ⁶	28% (gemeinsame Sorge) 58% (alleinige Sorge)	Geschiedene Paare mit Kindern in Deutschland, 2. Welle zu Proksch 2000	n=2931, zweite Welle einer Vollerhebung (Scheidungen 1. Quartal 1999, Zugang über Gerichte)

Anmerkungen:

1. zitiert nach Neubauer, Erika (1988): Alleinerziehende Väter und Mütter – eine Analyse der Gesamtsituation. Band 219 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: Kohlhammer, S. 39ff.
2. Napp-Peters, Anneke (1985): Ein-Elternteilfamilien - Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim: Juventa, S. 64f. Alleinerziehende Väter bei Geschiedenen überrepräsentiert. Ledige nur Mütter.
3. zitiert nach Neubauer, Erika; Dienel, C. / Lohkamp-Himmighofen, M. (1993): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten? Band 22.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart: Kohlhammer, S. 414
4. Vaskovics, Laszlo A.; Buba, Hanspeter; Rost, Harald; Rupp, Martina (1994): Lebenslage nichtehelicher Kinder, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich Universität Bamberg, S. 92f. Unterhaltsprobleme: UVG-Bezug und unregelmäßige Zahlungen.
5. Großmann, Heidrun (1996): Unterhaltssituation von Kindern im Land Brandenburg, Studie gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam, S. 64. Auch zusammen lebende Paare.
6. Proksch, Roland (2001): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 2. Zwischenbericht, BMJ, Berlin, S. 142ff.
7. Keine, unvollständige oder unregelmäßige Zahlung von Kindesunterhalt.

Allein die Ergebnisse von Napp-Peters weichen eindeutig von einem Anteil mit Unterhaltsproblemen mit 30-40% ab. Allerdings sind hier alleinstehende Väter deutlich überrepräsentiert, während die anderen Studien vor allem Mütter betrachten.³¹ Außerdem ist das Sample regional begrenzt und enthält einen überproportionalen Anteil von Familien in Großstädten (da die Hälfte der Befragten in Hamburg lebt).

Lässt man die Studie von Napp-Peters aufgrund dieser Probleme beiseite, bleibt trotzdem noch eine gewisse Spannweite von Ergebnissen und Hinweise auf Unterschiede zwischen Untergruppen. Eine genauere Bezifferung ist aufgrund der bereits beschriebenen Probleme kaum möglich. Deutlich wird allerdings in jedem Fall die Reichweite des Problems der mangelnden Zahlung von Kindesunterhalt: Jede/r zweite bis dritte Getrenntlebende mit Kindern ist nach den Ergebnissen bisheriger Studien davon betroffen. Die Studien zeigen weiterhin, dass in der Mehrzahl dieser Fälle der Unterhalt gar nicht gezahlt wird. Der Anteil der Fälle mit unregelmäßigen oder unzureichenden Zahlungen ist jeweils geringer.

Einige Studien geben auch Hinweise auf eine unterschiedliche Beurteilung der Unterhaltssituation durch die Unterhaltsberechtigten gegenüber den Unterhaltspflichtigen. Die bisher dargestellten Ergebnisse geben die Perspektive der Unterhaltsberechtigten wieder. Legt man die Befragungen der Unterhaltspflichtigen zugrunde, reduziert sich der Anteil von Fällen, in denen nicht, nur teilweise oder unregelmäßig gezahlt wird um 10-15%. Für diese Differenz sind vermutlich drei Mechanismen verantwortlich. Erstens wird bei den Unterhaltsberechtigten nach der Zahlungsmoral des Ex-Partners, also einer anderen Person, gefragt, bei den Unterhaltspflichtigen dagegen nach der eigenen Zahlungsmoral. In letzterem Fall ist es wahrscheinlich, dass ein größerer Anteil von Befragten eine sozial erwünschte Antwort gibt – also behauptet, dass Unterhalt gezahlt wird, auch wenn dies nicht den Tatsachen entspricht. Zweitens ist zu vermuten, dass Fragen nach der Zahlung der vollständigen Summe, also der festgelegten Höhe des Unterhalts, unterschiedlich beantwortet werden. Die Tendenz von Unterhaltspflichtigen, den Unterhalt als zu hoch zu empfinden, steht dabei der Tendenz von Unterhaltsberechtigten, den Unterhalt als zu niedrig zu empfinden, gegenüber. Drittens dürfte sich die Motivation von Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen an einer Studie zu Unterhaltszahlungen teilzunehmen, deutlich unterscheiden.

³¹ Napp-Peters, Anneke (1985): Ein-Elternteilfamilien - Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim: Juventa.

Die Annahme ist, dass Unterhaltspflichtige, die nicht zahlen, zu einem größeren Teil die Teilnahme verweigern (sofern das Thema von Beginn an deutlich ist), die Frage nach Kindern außerhalb des Haushalts verneinen³² oder das Interview abbrechen (wenn der Inhalt deutlich wird). Unterhaltsberechtigte, die keinen Unterhalt erhalten, werden dagegen eher ein Interesse haben, von ihren Erfahrungen zu berichten. Der mit dieser Studie vorliegende Vergleich von Ergebnissen aus Sicht von Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen bietet die Möglichkeit, diese Frage weiter zu beantworten.

Uneinheitlich sind die Ergebnisse bezüglich Unterschieden zwischen Ost- und Westdeutschland. Die Vergleiche von Studien, die in Ost- oder Westbundesländern durchgeführt wurden, erlauben keine einheitlichen Aussagen. Die Machbarkeitsstudie von infratest kann aufgrund der geringen Fallzahl nur als Tendenz gewertet werden: Der Anteil derjenigen, die tatsächlich Kindesunterhalt bekommen, im Westen um etwa 10% höher als im Osten.³³ Im Gegensatz zu diesem Ergebnis, das sowohl Geschiedene, Getrenntlebende als auch Nicht-verheiratete betrachtet, kommen Vaskovics et al. in ihrer Studie über nichteheliche Kinder zu einem anderen Befund. Die Wahrscheinlichkeit einer regelmäßigen Zahlung ist im Osten leicht höher als im Westen.³⁴ Es bleibt zu zeigen, ob dieser Unterschied auf eine besondere Situation bei nichtehelichen Kindern in Ostdeutschland hinweist oder ob sich auch in der hier vorliegenden Studie entsprechende Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland manifestieren. Allgemein lässt sich bislang wenig Genaues zu den Unterschieden zwischen einzelnen Gruppen sagen, und auch in der Erklärung der Problematik greifen die Studien, die den Kindesunterhalt zumeist nur als Teilaspekt betrachten, zu kurz.

3.4 Diskussion bisheriger Ergebnisse und offene Fragen

Ein zentrales Problem bei der Einschätzung der Gründe, die zu Problemen bei der Zahlung von Kindesunterhalt führen ist, dass bislang Ergebnisse für sehr unterschiedliche Gruppen vorliegen. Eine Abschätzung, wie viele Kinder insgesamt in Deutschland unvollständigen Unterhalt erhalten und welche Gruppen am stärksten betroffen sind, ist so bislang nicht möglich. Dies ist einer der Ausgangspunkte für die vorliegende Studie. Ferner bietet ein Vergleich einzelner Gruppen auf Basis einer gemeinsamen Studie die Möglichkeit, den Einfluss unterschiedlicher Abläufe und rechtlicher Regelungen im

³² Dies ist vor allem vorstellbar, wenn niemals oder schon seit längerer Zeit keinerlei Kontakt zum Kind besteht bzw. bestanden hat.

³³ infratest (2000): Unterhaltszahlungen für Kinder in Deutschland. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.

³⁴ Vaskovics, Laszlo A.; Buba, Hanspeter; Rost, Harald; Rupp, Martina (1994): Lebenslage nichtehelicher Kinder, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich Universität Bamberg, S. 92f.

Prozess der Trennung und Unterhaltsfestlegung gegenüber zu stellen und so mögliche Determinanten der Zahlung oder Nicht-Zahlung von Kindesunterhalt zu benennen.

Eine Reihe von Fragen soll beantwortet werden:

- Die vorliegenden Studien haben angedeutet, dass Probleme bei der Festlegung des Kindesunterhalts – verglichen mit der Regelung von anderen Trennungs- und Scheidungsfolgen – eine relativ untergeordnete Rolle spielen. Zu zeigen wird sein, ob diese Diagnose noch Bestand hat und inwieweit sich der Regelungsgrad nach Familienkonstellationen unterscheidet. Außerdem ist zu überprüfen, in welchem Grade die Nicht-Festlegung von Unterhalt auch automatisch mit einer Nicht-Zahlung von Unterhalt einhergeht.
- Dass Unterhaltsfestlegungen in vielen Fällen in der Praxis nicht umgesetzt werden, zeigt sich deutlich an einem – im Vergleich zu Fällen ohne Unterhaltsfestlegung - weitaus höheren Anteil von Unterhaltsberechtigten, die keine, nur unregelmäßige oder unvollständige Unterhaltszahlungen erhalten. Zu zeigen ist, wie hoch dieser Anteil aktuell ist und welche Gruppen besonders betroffen sind.
- In früheren Studien wurde auf die strukturellen Nachteile der Gläubiger bei Zahlungsproblemen - also hier der Unterhaltsberechtigten - hingewiesen. Als mögliche Ursache für Probleme bei der Unterhaltszahlung wird daher der Prozess der Unterhaltsfestlegung und -einforderung aus Sicht der Unterhaltsberechtigten betrachtet. Vor allem aber die Befragung der Unterhaltspflichtigen soll weitere Bestimmungsgründe für die Zahlung oder Nichtzahlung von Kindesunterhalt erbringen.
- Abschließend werden die Auswirkungen von Problemen bei der Zahlung von Kindesunterhalt auf die wirtschaftliche Lage der Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen betrachtet. Dabei soll vor allem auf den Zusammenhang zwischen Unterhalt, Kinderbetreuung und eigener Erwerbstätigkeit eingegangen werden.

4. Konzeption und Ablauf der Erhebung

4.1 Erhebungsformen und zeitlicher Ablauf

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Zum einen wurde eine standardisierte Repräsentativbefragung durchgeführt, zum anderen eine Befragung in Form von teilstrukturierten Interviews. Beide Erhebungen wurden telefonisch durchgeführt. Es wurden jeweils sowohl Unterhaltsberechtigten als auch Unterhaltspflichtigen befragt. Somit liegen quantitative Ergebnisse und qualitative Ergebnisse aus beiden Perspektiven vor. Das Projekt wurde am 01.07.2001 begonnen und zum 28.06.2002 abgeschlossen. Die Befragungen wurden von Februar bis Mai 2002 durchgeführt. Im Folgenden wird die Durchführung aller Untersuchungsteile kurz beschrieben.

4.2 Standardisierte Telefonbefragung

Im Vorfeld der Haupterhebung wurden die Zielpersonen – also Personen, bei denen ein unterhaltsberechtigtes Kind lebt, bzw. Personen, die für ein Kind unterhaltspflichtig sind – über vorgeschaltete telefonische Kontaktinterviews identifiziert. Da der Anteil von Haushalten, in denen Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen leben, auf die Gesamtbevölkerung gerechnet sehr gering ist, war dieses vorherige Screening notwendig, um die Haupterhebung in einem möglichst kurzen Zeitraum durchführen zu können. Insgesamt wurden von August 2001 bis April 2002 161.561 Kontaktinterviews im Rahmen der bei forsa täglich stattfindenden Mehrthemenumfragen mit zufällig ausgewählten Personen durchgeführt. Die Grundgesamtheit für die Kontaktinterviews umfasst alle Personen ab 14 Jahren in telefonisch erreichbaren Haushalten. Sowohl die Kontaktinterviews als auch die Interviews des Pre-Tests und der Haupterhebung wurden computergestützt über ein CATI-System (Computer Aided Telephone Interviewing) durchgeführt. Für die Haupterhebung wurden aufgrund der Komplexität der Befragung und der Sensibilität des Themas nur erfahrene Interviewer eingesetzt, die ausführlich in das Thema und den Ablauf der Studie eingewiesen wurden.

Um die beiden Zielgruppen in den Kontaktinterviews zu identifizieren, wurden mehrere Fragen gestellt, über die eindeutig geklärt werden konnte, ob eine Person zur Zielgruppe gehört. Insgesamt zählten 3,8% aller Befragten der Kontaktinterviews zur Gruppe der Unterhaltsberechtigten und 1,5% zu den Unterhaltspflichtigen.

Insgesamt haben 97% aller Befragten zugestimmt, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals befragt werden können. Diese Personen bilden die Ausgangsstichprobe für den zunächst durchgeführten Pre-Test und die Haupterhebung.

Die Haupterhebung wurde nach Abschluss der Überarbeitung der Fragebögen Anfang Februar 2002 begonnen und Mitte April 2002 abgeschlossen. Insgesamt wurden 2.000 Unterhaltsberechtigte und 1.303 Unterhaltspflichtige telefonisch befragt. Um die Ergebnisse für die neuen Bundesländer auf eine breitere Basis zu stellen, wurde für die Befragung der Unterhaltsberechtigten ein disproportionaler Stichprobenansatz gewählt. Im Westen wurden 1.400, im Osten 600 Personen befragt. Somit sind die Befragten im Osten leicht überproportional vertreten. Für die Betrachtung von Gesamtdeutschland wurde auf eine proportionale Verteilung umgewichtet. Die Stichprobengröße der Befragung der Unterhaltspflichtigen erlaubt dagegen nur eine weniger detaillierte Betrachtung der Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland.

4.3 Teilstrukturierte Interviews

In der Befragung der Haupterhebung wurden sämtliche Befragten danach gefragt, ob sie bereit wären, an einem weiteren Interview teilzunehmen. Der Großteil der Befragten erklärte sich dazu bereit. Insgesamt wurden jeweils 20 Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige ein zweites Mal befragt. Anders als in der standardisierten Befragung wurden die Befragten aufgrund der geringen Fallzahlen nicht zufällig, sondern über spezifische Merkmale aus dem Pool der bereits Befragten ausgewählt. Berücksichtigt werden sollten – in den der ersten Befragung entsprechenden Anteilen – sowohl unterhaltsberechtigte Mütter und Väter. Es wurde versucht, die Auswahlkriterien auf ein Minimum zu beschränken, um in jeder Gruppe noch mehrere Befragte zu haben, um reine Einzelfallschilderungen als Ergebnis zu vermeiden. Der Anteil der Befragten, bei denen es laut der ersten Befragung Probleme mit der Zahlung des Kindesunterhalts gibt, wurde überproportional gewählt. Ohne diesen disproportionalen Ansatz wären nur sehr wenige Fälle, in denen es Unterhaltsprobleme gibt, befragt worden.

▪ **Quotenvorgaben teilstrukturierte Interviews**

	insgesamt	getrennt/ geschieden	nie verheiratet	nie zusammen gelebt
	<u>n *)</u>	<u>n</u>	<u>n</u>	<u>n</u>
insgesamt	20	10	6	4
mit Unterhaltsproblemen	10	5	3	2
ohne Unterhaltsprobleme	10	5	3	2

*) jeweils 20 Interviews mit Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen

Die Interviews wurden in der Zeit vom 06.05.2002 bis zum 31.05.2002 durchgeführt. Die grundlegenden Fragebereiche der Interviews waren durch einen Leitfaden vorgegeben. Die konkrete Frageformulierung und der Ablauf der Fragen wurde jeweils durch die Interviewer an den Gesprächsverlauf angepasst. Es wurden nur Interviewer eingesetzt, die bereits an der Haupterhebung teilgenommen hatten und Erfahrungen mit der Durchführung von teilstrukturierten Interviews hatten. Durch die Haupterhebung hatten diese Interviewer bereits einen Einblick in das Thema der Studie. Vor der Durchführung der teilstrukturierten Interviews wurden alle Interviewer nochmals weitergehend in den grundlegenden Abläufen und Problemen im Zusammenhang mit der Festlegung und Zahlung von Kindesunterhalt geschult. Im Gegensatz zum standardisierten Interview, bei dem Frageformulierung und Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, erfordert der offene Gesprächsverlauf deutlich mehr thematisches Wissen auf Seiten des Interviewers, um auf die Antworten der Befragten angemessen reagieren und an entscheidenden Punkten nachfragen zu können. Daher wurde nur eine kleine Gruppe von Interviewern für diese Gespräche eingesetzt, die dafür intensiv geschult wurden.

4.4 Aufbereitung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der standardisierten Befragung liegen als Datensatz in unterschiedlicher Form vor. Die Erhebung ist so angelegt, dass – zumindest in Teilen – drei unterschiedliche Perspektiven möglich sind.

Erstens gibt es die Ebene der Befragten, also 2.000 Fälle bei den Unterhaltsberechtigten und 1.303 Fälle bei den Unterhaltspflichtigen. Zu den Befragten liegen die meisten Ergebnisse vor.

Erfragt wurden Angaben zur aktuellen Lebenssituation, zu den unterhaltsberechtigten Kindern, zu Einkommen und Erwerbstätigkeit und weitere sozio-demografische Angaben. Zweitens wurden auch Angaben zu getrennt lebenden Partnern, mit denen man Kinder hat, und den entsprechenden Beziehungen abgefragt. Es gibt aber auch eine Reihe von Fällen, die mit zwei oder auch drei verschiedenen Partnern, von denen sie getrennt leben, Kinder haben. Hier mussten sämtliche Angaben zur ehemaligen Partnerschaft und zur Festlegung und Praxis des Kindesunterhalts mehrfach abgefragt werden. Insgesamt liegen bei den Unterhaltsberechtigten Angaben zu 2.120 Partnerschaften vor, bei den Unterhaltspflichtigen zu 1.351 Partnerschaften. Aufgrund des geringen Anteils mit mehreren Partnerschaften bezieht sich der Großteil der dargestellten Ergebnisse auf nur eine Partnerschaft (jeweils die letzte). Drittens gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen es mehrere Kinder gibt. Wo es unumgänglich war (zum Beispiel bei der Abfrage der Höhe des festgelegten Unterhalts, die von Kind zu Kind variieren kann), wurden Angaben für jedes Kind einzeln abgefragt. An den entsprechenden Stellen werden auch diese Ergebnisse dargestellt. Die Gesamtzahl der Kinder, zu denen Informationen in den Ergebnissen vorliegen, liegt bei 2.843 (Unterhaltsberechtigte) bzw. 1.699 (Unterhaltspflichtige).

Die Ergebnisse der teilstrukturierten Interviews liegen in Form von vollständigen Interviewprotokollen vor. Alle Gespräche wurden aufgezeichnet und im Anschluss verschriftlicht. Die schriftlichen Protokolle bilden die Grundlage für die Auswertung und für Zitate in diesem Bericht. Namen oder andere eindeutige persönliche Angaben, die in den Interviews genannt wurden, wurden getilgt. Allgemeine Angaben zum Befragten und zur Haushaltssituation, die bereits im ersten Interview erhoben wurde, wurden im teilstrukturierten Interview zu Beginn kurz noch einmal abgefragt, um einen fokussierten Einstieg in die Interviews zu ermöglichen.

5. Allgemeine Ergebnisse

5.1 Zusammensetzung der Stichproben

5.1.1 Quantitative Studie: Unterhaltsberechtigzte

Insgesamt 5% der Unterhaltsberechtigten haben Kinder von unterschiedlichen Partnern, mit denen sie nicht (mehr) zusammen leben. Dies sind vorwiegend Unterhaltsberechtigzte mit zwei unterschiedlichen Partnerschaften. Personen mit Kindern aus drei beendeten Partnerschaften sind Einzelfälle und werden deshalb im Folgenden zusammen mit den Fällen mit zwei Partnerschaften betrachtet. Bei der Frage nach der Unterhaltsfestlegung und -praxis sind Konstellationen mit Ansprüchen aus mehreren Partnerschaften evtl. problematisch, da hier nicht nur die Unterhaltsbeziehung zwischen zwei Personen aufrecht erhalten werden muss, sondern zwischen mehreren. Logischerweise zeigt sich auch, dass diese Beziehungen länger zurückliegen. Außerdem ist der Anteil nichtehelicher Beziehungen deutlich höher als bei den weiteren Beziehungen. In der Analyse der Unterhaltspraxis wird auf diese Form der Unterhaltsbeziehung nochmals näher eingegangen. Alle anderen in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben beziehen sich auf die jeweils letzte Partnerschaft.

▪ Vergleich letzte und frühere Partnerschaft mit unterhaltsberechtigten Kindern

	frühere Partnerschaft %	letzte (einzige) *) Partnerschaft %
<u>Familienkonstellation</u>		
getrennt lebend	4	16
geschieden	37	50
nie verheiratet	33	19
nie zusammen gelebt	25	15
<u>Dauer seit Trennung (in Jahren)</u>		
< 1,5	2	10
1,5-4	16	27
4-7	13	25
8 und mehr	69	37

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

In Ostdeutschland ist der Anteil von Unterhaltsberechtigten mit mehreren Beziehungen mit 9% höher als in Westdeutschland (5%). Gleichzeitig ist der Anteil der Personen mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind niedriger. Dreiviertel der ostdeutschen Befragten haben nur ein Kind mit einem Partner, der nicht im Haushalt lebt (Westdeutschland: 63%).

Bezüglich der Frage, ob Kinder nach einer Trennung bei der Mutter oder beim Vater aufwachsen, bestätigen die Ergebnisse das „klassische“ Bild. Die Gruppe der Unterhaltsberechtigten besteht fast ausschließlich aus Müttern (94%). Im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es keine Unterschiede. Nur in 6% bzw. 5% der Fälle sind die Unterhaltsberechtigten Väter.

Bei den meisten befragten Personen lebt nur ein unterhaltsberechtigtes Kind (65%). 28% haben zwei unterhaltsberechtigte Kinder. Personen mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern gibt es kaum (6% mit drei Kindern, 1% mit vier oder mehr Kindern). In den wenigsten Haushalten von Unterhaltsberechtigten leben neben den unterhaltsberechtigten noch weitere Kinder (10%).

▪ **Zusammensetzung der Stichprobe (Unterhaltsberechtigte)**

	insgesamt %	Ost %	West *) %
Frauen	94	95	94
Männer	6	5	6
<u>unterhaltsberechtigte Kinder (Anzahl)</u>			
1	65	75	63
2	28	22	29
3	6	3	7
4 und mehr	1	0	1
<u>weitere Kinder im Haushalt (Anzahl)</u>			
keine	90	84	91
1	8	13	7
2 und mehr	2	3	2
<u>Anzahl Partnerschaften mit unterhaltsberechtigten Kindern</u>			
1	94	91	95
2 und mehr	5	9	5
<u>Familienkonstellation</u>			
getrennt lebend	16	12	17
geschieden	50	39	53
nie verheiratet	19	32	16
nie zusammen gelebt	15	18	14
<u>Dauer seit Trennung (in Jahren)</u>			
< 1,5	10	10	10
1,5-4	27	24	28
4-7	25	22	26
8-10	19	20	19
11 und mehr	18	23	16

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Grundsätzliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es auch bezüglich der Häufigkeit bestimmter Familienkonstellationen. Insgesamt ist der Anteil der nichtehelichen Beziehungen mit Kindern in Ostdeutschland deutlich höher. Während im Osten 50% der betrachteten Beziehungen nichtehelich sind, liegt dieser Anteil im Westen nur bei 30%. Dabei weicht insbesondere der Anteil von nichtehelichen Beziehungen, bei denen die Eltern zusammen gelebt haben, deutlich voneinander ab. Entsprechend ist die Gruppe der Geschiedenen mit 39% gegenüber 53% im Osten kleiner.

Insgesamt ist auch 12 Jahre nach der Wiedervereinigung von Unterschieden zwischen Ost- und Westdeutschland in den Prozessen der Familienbildung und –auflösung auszugehen. Im Folgenden ist zu zeigen, inwieweit diese strukturellen Unterschiede Auswirkungen auf das Problem der Zahlung von Kindesunterhalt haben.

Wie in Abschnitt 2.4 angesprochen, können aufgrund der Tatsache, dass Personen mit Kindern bis unter 18 Jahren befragt wurden, die entsprechenden Partnerschaften und Trennungen bis ins Jahr 1984 zurückgehen. In der Tat liegt bei etwa der Hälfte der Befragten die Trennung schon relativ lange zurück. Nur 10% der Trennungen erfolgten in den letzten 1,5 Jahren, weitere 27% in den letzten 4 Jahren.³⁵ Bei etwa zwei Drittel der Befragten erfolgte die erste Festlegung des Unterhalts also noch vor der Änderung des Kindschaftsrechts. Bei 18% der Unterhaltsberechtigten liegt die Trennung sogar länger als 10 Jahre zurück. In Ostdeutschland liegt dieser Anteil bei 23%. Die erste Festlegung des Unterhalts erfolgte bei vielen dieser Fälle noch auf Basis des Familienrechts der DDR.

5.1.2 Quantitative Studie: Unterhaltspflichtige

Betrachtet man das Geschlecht der Befragten, fällt die Situation bei den Unterhaltspflichtigen erwartungsgemäß spiegelbildlich zum Ergebnis der Unterhaltsberechtigten aus. 96% der Unterhaltspflichtigen sind Väter, nur 4% sind Mütter. Wie bei den Unterhaltsberechtigten sind auch hier keine Ost-West-Unterschiede zu beobachten.

Leichte Abweichungen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen gibt es bei der Anzahl der Kinder. Insgesamt haben 74% der Befragten nur ein unterhaltsberechtigtes Kind. 22% haben zwei unterhaltsberechtigte Kinder, 4% drei und mehr. Insbesondere in Westdeutschland weicht in diesem Merkmal die Zusammensetzung der Unterhaltspflichtigen von der Zusammensetzung der Unterhaltsberechtigten ab. Die Ost-West-Unterschiede sind daher bei den Unterhaltspflichtigen weniger stark ausgeprägt (Unterhaltspflichtige mit 1 Kind: Ost: 79%, West: 73%).

³⁵ Bei den Angaben zur Dauer seit Trennung sind diejenigen nicht berücksichtigt, die niemals mit dem anderen Elternteil zusammen gelebt haben.

▪ **Zusammensetzung der Stichprobe (Unterhaltspflichtige)**

	insgesamt %	Ost %	West *) %
Frauen	4	5	6
Männer	96	95	94
<u>unterhaltsberechtigte Kinder (Anzahl)</u>			
1	74	79	73
2	22	19	23
3	3	1	4
4 und mehr	1	1	1
<u>Kinder im Haushalt (Anzahl)</u>			
keine	85	82	86
1	10	13	9
2 und mehr	5	6	5
<u>Anzahl Partnerschaften mit unterhaltsberechtigten Kindern</u>			
1	97	94	97
2 und mehr	3	6	2
<u>Familienkonstellation</u>			
getrennt lebend	16	13	17
geschieden	55	50	57
nie verheiratet	20	26	18
nie zusammen gelebt	9	11	9
<u>Dauer seit Trennung (in Jahren)</u>			
< 1,5	10	8	11
1,5-4	26	24	27
4-7	26	26	27
8-10	17	16	18
11 und mehr	19	26	17

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Neben der geringeren Kinderzahl gibt es auch weniger Unterhaltspflichtige als Unterhaltsberechtigte, die mehrere bereits beendete Partnerschaften mit Kindern hatten. Bei den Unterhaltspflichtigen ist der Anteil mit 3% sehr gering. Wiederum treten diese Fälle jedoch anteilig häufiger im Osten als im Westen auf. Aufgrund des geringeren Anteils und der kleineren Fallzahl, die für Analysen der Unterhaltspflichtigen zur Verfügung steht, sind gesonderte Auswertungen dieser weiteren Beziehungen bei den Unterhaltspflichtigen allerdings nicht möglich.

Bei insgesamt 55% der Unterhaltspflichtigen wurde die betreffende Partnerschaft durch eine Scheidung beendet. 16% sind noch verheiratet, leben aber getrennt. 20% leben getrennt, waren aber nie verheiratet. 9% waren weder verheiratet noch haben sie während der früheren Partnerschaft zusammen gelebt. Verglichen mit den Unterhaltsberechtigten ist der Anteil der Geschiedenen bei den Unterhaltspflichtigen um 5 Prozentpunkte höher. Der Anteil derjenigen, die niemals zusammen gelebt haben, ist um 6 Prozentpunkte niedriger. Sehr ähnlich verteilt sich dagegen die Dauer seit der Trennung. 10% der Unterhaltspflichtigen haben sich in den letzten 1,5 Jahren getrennt. 26% sind seit 1,5 bis 4 Jahren getrennt. Bei weiteren 26% liegt die Trennung 4 bis 7 Jahre zurück. 17% leben seit 8 bis 10 Jahren, 19% seit 11 und mehr Jahren getrennt.³⁶

Betrachtet man alle bislang aufgeführten Merkmale zusammen, ergeben sich leichte Unterschiede in der Zusammensetzung der Stichproben der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten. Die Unterhaltspflichtigen haben weniger unterhaltsberechtigte Kinder. Mehrere Partnerschaften kommen noch seltener vor als bei den Unterhaltsberechtigten. Der Anteil der Geschiedenen ist auf Kosten des Anteils derjenigen, die niemals zusammen gelebt haben, leicht höher.

Zusammengenommen ist der Anteil von Fällen, in denen stärkere Probleme bei der Unterhaltszahlung zu vermuten sind, bei den Unterhaltspflichtigen etwas geringer (höhere Zahlungen aufgrund von mehreren Kindern, Zahlungsverpflichtungen aus mehreren Partnerschaften, Partnerschaften, bei denen die Eltern niemals zusammen gelebt haben und der Kontakt zum Kind geringer sein dürfte). Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass gerade bei Problemfällen die Wahrscheinlichkeit, in einem Interview Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern zu machen, niedriger sein dürfte (vgl. Abschnitt 3.3). Abgesehen von den Niveauunterschieden in den genannten Merkmalen ist die Struktur der Stichproben der Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen sehr ähnlich, dass direkte Vergleiche ohne weiteres möglich sind.

³⁶ Wie bei den Unterhaltsberechtigten sind hierbei diejenigen, die niemals mit dem anderen Elternteil zusammen gelebt haben, nicht berücksichtigt.

5.1.3 Teilstrukturierte Interviews

Die Zusammensetzung der Stichproben nach den Quotierungsmerkmalen „Familienkonstellation“ und „Unterhaltsprobleme ja/nein“ wurde bereits vorgegeben (vgl. Abschnitt 4.3). Innerhalb der Quoten wurde aus dem Pool der wiederanrufbereiten Befragten zufällig ausgewählt. Entsprechend der Verteilung in der Grundgesamtheit wurden bei den Unterhaltsberechtigten nur Frauen ausgewählt, bei den Unterhaltspflichtigen – bis auf einen Fall – nur Männer. Auch die Verteilung nach Ost- und Westdeutschland und nach Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder entspricht - trotz der geringen Fallzahl - in etwa der Verteilung in der Grundgesamtheit.

▪ Zusammensetzung der Stichproben (teilstrukturierte Interviews)

	Unterhaltsberechtigte n	Unterhaltspflichtige n
insgesamt	20	20
Männer	0	19
Frauen	20	1
Ost	5	6
West	15	14
<u>unterhaltsberechtigte Kinder (Anzahl)</u>		
1	15	16
2 und mehr	5	4

5.2 Merkmale der Befragten der CATI-Studien

Die befragten Unterhaltsberechtigten sind durchschnittlich 39 Jahre alt. Gut 40% der Unterhaltsberechtigten sind 40 Jahre und älter. 12% der Unterhaltsberechtigten sind verheiratet und leben mit ihrem Ehepartner – also einem weiteren Partner - zusammen. 16% sind noch verheiratet und leben getrennt von ihrem Partner, also dem Vater oder der Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes. 25% der Unterhaltsberechtigten sind ledig, 46% sind geschieden.

▪ **Sozio-demografische Merkmale der Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen**

	Unterhaltsberechtigte %	Unterhaltspflichtige *) %
<u>Alter (in Jahren)</u>		
14-29	5	3
30-39	51	36
40-49	39	46
50 und älter	5	15
<u>Familienstand</u>		
verheiratet	12	14
getrennt lebend	16	16
ledig	25	22
geschieden	46	47
<u>davon mit Partnerschaft:</u>		
nicht im Haushalt lebend	22	35
im Haushalt lebend	15	16
keine Partnerschaft	63	51
<u>höchster Schulabschluss:</u>		
Volks-/Hauptschule	21	30
mittlerer Abschluss	49	39
(Fach-)Hochschulreife	29	30
<u>Erwerbstätigkeit:</u>		
erwerbstätig	75	84
<u>davon:</u>		
Vollzeit	45	k. A.
Teilzeit (> 19 Std.)	41	k. A.
Teilzeit (<= 19 Std.)	13	k. A.
nichterwerbstätig	25	16
<u>davon:</u>		
Schüler/Student	3	1
Ruhestand	4	18
Mutterschutz/Erziehungsjahr	19	0
Arbeitslosigkeit/Null-Kurzarbeit	36	67
Hausfrau/-mann	22	3
familiäre Gründe	8	6
andere Gründe	6	4
<u>Staatsbürgerschaft:</u>		
Deutschland	98	98
andere	2	2

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

22% der Nichtverheirateten oder Getrenntlebenden haben derzeit eine feste Partnerschaft, ohne dass der Partner mit im Haushalt lebt. Weitere 15% leben mit einem festen Partner zusammen. Bezeichnet man Personen, die nicht mit einem (Ehe-)Partner zusammen leben als Alleinerziehende, beträgt ihr Anteil 74% an allen Unterhaltsberechtigten (85% derjenigen, die nicht mit ihrem Ehepartner zusammen leben, Abweichungen durch Rundungsfehler).

75% der Unterhaltsberechtigten sind erwerbstätig. Die Erwerbsquote liegt damit über der weiblichen Erwerbsquote in der Gesamtbevölkerung. Einerseits ist dies sicherlich durch die Altersverteilung der Stichprobe, in der wenige Ältere vertreten sind, zu erklären. Andererseits bestätigt sich hier ein Ergebnis, das auch aus anderen Studien bekannt ist. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen nach Trennung und Scheidung ist höher als in anderen Gruppen.³⁷ Nur gut ein Viertel der Nichterwerbstätigen gibt explizit familiäre Gründe an, warum sie zzt. nicht arbeiten (Mutterschutz/Erziehungsjahr 19%, familiäre Gründe 8%). 36% der nichterwerbstätigen Unterhaltsberechtigten sind arbeitslos, 22% geben „Hausfrau“ als Grund für die Nichterwerbstätigkeit an.

Vollzeiterwerbstätig sind nur 45% der Befragten. 41% arbeiten nicht Vollzeit, aber mindestens 20 Stunden pro Woche. 13% arbeiten weniger als 20 Stunden wöchentlich. Auf den Zusammenhang zwischen Trennungen, Kindesunterhalt und Erwerbstätigkeit wird noch näher im Kapitel 9 eingegangen.

Die Unterhaltspflichtigen sind älter als die Unterhaltsberechtigten. Nur 3% sind zwischen 14 und 29 Jahren alt. 15% sind dagegen bereits 50 Jahre und älter. Der Großteil der Befragten ist jedoch zwischen 30 und 49 Jahren alt. Durchschnittlich sind die Unterhaltspflichtigen 42 Jahre alt und damit 3 Jahre älter als die Unterhaltsberechtigten.

14% der Unterhaltspflichtigen sind verheiratet und leben mit ihrem Ehepartner – also einem weiteren Partner - zusammen. 16% sind noch mit dem anderen Elternteil des unterhaltsberechtigten Kindes verheiratet und leben getrennt. 26% der Unterhaltspflichtigen sind ledig. 47% sind geschieden. Der aktuelle Familienstand verteilt sich sehr ähnlich wie in der Gruppe der Unterhaltsberechtigten.

³⁷ Andreß, Hans-Jürgen; Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 180, Stuttgart: Kohlhammer, S. 81.

35% der nicht verheirateten und getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen haben derzeit eine feste Partnerschaft, leben aber nicht mit dem Partner zusammen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als bei den Unterhaltsberechtigten. 16% leben mit einem Partner zusammen.

Etwas größer als bei den Unterhaltsberechtigten ist der Anteil mit Volks- oder Hauptschulabschluss (30%). 39% haben einen mittleren Abschluss. 30% haben Hochschulreife oder einen höheren Abschluss.

84% der Unterhaltspflichtigen sind erwerbstätig. Von denjenigen, die nichterwerbstätig sind, sind zwei Drittel arbeitslos (bzw. arbeiten Null-Kurzarbeit). Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 11%.

5.3 Merkmale der Partner der Befragten in den CATI-Studien

Bestimmte sozio-demografische Merkmale wurden auch über den jeweils anderen Elternteil des unterhaltsberechtigten Kindes erfragt. Da z.T. kaum oder kein Kontakt zwischen den Eltern besteht, ist der Anteil der Befragten, die bei Fragen nach veränderlichen Merkmalen wie Partnerschaft oder Erwerbstätigkeit keine Auskunft geben konnten, deutlich höher als bei anderen Fragen. Insgesamt konnten aber etwa 90% der Befragten auch diese Fragen beantworten.

Bei etwa der Hälfte der Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen lebt der jeweils andere Elternteil mit einem neuen Partner zusammen. Davon ist die Hälfte nicht verheiratet und gut ein Drittel verheiratet. Die übrigen 11% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 9% (Unterhaltspflichtigen) sind noch mit dem Vater bzw. der Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes verheiratet, haben aber bereits eine neue Partnerschaft. Die Angaben weichen leicht von den jeweils getrennt erhobenen Angaben für Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige ab (vgl. Abschnitt 5.2). Von der Struktur sind die Ergebnisse jedoch sehr ähnlich.

Die Erwerbsquote der Ex-Partner der Unterhaltsberechtigten liegt bei 76%. Rechnet man noch die Fälle heraus, bei denen die Unterhaltsberechtigten keine Angaben über den Erwerbsstatus des früheren Partners machen konnten, entspricht der Anteil fast genau den Angaben der befragten Unterhaltspflichtigen (vgl. Abschnitt 5.2). 73% der nichterwerbstätigen Ex-Partner sind arbeitslos (bzw. arbeiten Null-Kurzarbeit). Dieser Wert ist höher als aus Sicht der befragten Unterhaltspflichtigen, weicht aber nur um etwa ein Zehntel nach oben ab.

▪ **Merkmale des jeweils anderen Elternteils**

	anderer Elternteil Unterhaltsberechtigte %	anderer Elternteil *) Unterhaltspflichtige %
<u>Partnerschaft (Zusammenleben)</u>		
weiß nicht	13	13
nein	36	34
ja	51	53
<u>davon:</u>		
unverheiratet	49	50
verheiratet	37	38
noch mit Befragtem verheiratet	11	9
<u>Erwerbstätigkeit</u>		
weiß nicht	8	10
erwerbstätig	76	65
nichterwerbstätig	16	25
<u>davon:</u>		
Schüler/Student	2	2
Ruhestand	11	2
Mutterschutz/Erziehungsjahr	0	0
Arbeitslosigkeit/Null-Kurzarbeit	73	26
Hausfrau/-mann	3	47
Wehr/Zivildienst	**	0
familiäre Gründe	7	0
andere Gründe	3	18
<u>Staatsbürgerschaft:</u>		
Deutschland	91	97
Andere	9	3

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%.

Die Erwerbsquote der Unterhaltsberechtigten aus Sicht der Unterhaltspflichtigen liegt bei 65%. Rechnet man den Anteil, bei denen keine Angaben gemacht werden konnten, heraus, entspricht der Anteil wiederum fast genau den Angaben der befragten Unterhaltsberechtigten. Unterschiedlich sind die Gründe für die Nichterwerbstätigkeit. Während bei den Unterhaltsberechtigten selbst Arbeitslosigkeit als häufigster Grund genannt wurde, ist es bei den Ex-Partner(innen) der Unterhaltspflichtigen am häufigsten der Grund „Hausfrau/Hausmann“.

9% der Ex-Partner der Unterhaltsberechtigten sind Ausländer. Dieser Anteil ist höher als bei den Unterhaltspflichtigen aus eigener Sicht (vgl. Abschnitt 5.2). Es ist daher anzunehmen, dass bei der Befragung der Unterhaltspflichtigen Ausländer unterrepräsentiert sind. Dies kann zum einen daran liegen, dass Ausländer generell bei telefonischen Erhebungen schwieriger zu erreichen sind. Zum anderen kann aber auch ein Grund sein, dass die Unterhaltsberechtigten mit ihren Kindern noch in Deutschland leben, die dazugehörigen Unterhaltspflichtigen aber im Ausland und somit für eine Erhebung nicht erreichbar sind.

5.4 Alter und Anzahl der Kinder

Insgesamt haben die 2.000 befragten Unterhaltsberechtigten 2.843 Kinder. Durchschnittlich leben also 1,4 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt jeder Unterhaltsberechtigten. Die 1.303 befragten Unterhaltspflichtigen haben insgesamt 1.699 Kinder, die beim anderen Elternteil leben. Durchschnittlich hat jeder Unterhaltspflichtige 1,3 Kinder, die beim anderen Elternteil leben.

Wie in Abschnitt 5.1. dargestellt, liegen mehr als die Hälfte der Trennungen bereits länger als 6 Jahre zurück. Entsprechend ist der Anteil der unterhaltsberechtigten Kinder zwischen 0 und 5 Jahren relativ gering. 40% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 30% (Unterhaltspflichtige) der Kinder sind zwischen 6 und 11 Jahren alt. Der größte Teil ist 12 Jahre und älter.

▪ Unterhaltsberechtigte Kinder

	Unterhaltsberechtigte %	Unterhaltspflichtige *) %
<u>Alter (in Jahren)</u>		
0-5	11	11
6-11	40	30
12-17	50	59

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

6. Regelung des Umgangs- und Sorgerechts

6.1 Regelung des Sorgerechts

Der Entscheidung über das Sorgerecht kommt im Ablauf einer Trennung, bei der Kinder beteiligt sind, eine zentrale Stellung zu. Mit den in Abschnitt 2.3 angesprochenen Änderungen des Kindschaftsrechts wurde von Seiten des Gesetzgebers das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall stark betont. Welche Auswirkungen diese Änderungen in der Praxis haben und inwieweit die Entscheidung für ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht die Unterhaltszahlungen beeinflussen, wird in den nächsten Abschnitten zu klären sein.

Insgesamt haben 58% der Unterhaltsberechtigten das alleinige Sorgerecht und 39% das gemeinsame Sorgerecht. Bei den übrigen 2% wurde über das Sorgerecht noch nicht entschieden. Bei gut der Hälfte der noch nicht entschiedenen Fälle liegt die Trennung bereits länger als 1,5 Jahre zurück. Es ist also davon auszugehen, dass eine Regelung entweder nicht als notwendig erachtet wird oder schwierig durchzusetzen ist. Diese Fälle sind aber insgesamt gesehen eine klare Ausnahme.

Bei den Unterhaltspflichtigen ist der Anteil derjenigen, die über die gemeinsame Sorge in die Verantwortung für das Kind eingebunden sind (44%), leicht höher als bei den Unterhaltsberechtigten. Bei 52% hat der andere Elternteil das alleinige Sorgerecht. Bei 3% wurde noch nicht entschieden, wobei bei etwa der Hälfte der Befragten die Trennung noch nicht länger als 1,5 Jahre zurückliegt.

Dass die Entscheidung über das Sorgerecht stark von der Familienkonstellation abhängt, wird an folgenden Ergebnissen deutlich. Während bei den Geschiedenen etwa die Hälfte das gemeinsame Sorgerecht besitzt (Unterhaltsberechtigte: 48%, Unterhaltspflichtige: 49%), liegt dieser Anteil bei den Unverheirateten unter 20%. Unterschiede zwischen Beziehungen, bei denen die Partner niemals zusammen gelebt oder unverheiratet zusammen gelebt haben, gibt es dagegen kaum. Das gemeinsame Sorgerecht ist also stark an eine frühere Ehe gekoppelt und hängt nicht damit zusammen, ob die Eltern eines Kindes zusammen gelebt haben oder nicht.

▪ **Sorgerecht (Unterhaltsberechtigte)**

Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtigte			
	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
insgesamt	58	39	2
Ost	73	24	3
West	55	43	2
Männer	23	67	6
Frauen	60	37	2
<u>Familienkonstellation</u>			
nie zusammen gelebt	93	6	0
nie verheiratet	89	9	**
geschieden	52	48	**
getrennt lebend	10	76	14
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	16	72	11
1,5-4 Jahre	27	68	5
4-7 Jahre	51	48	1
8 Jahre und mehr	81	18	0

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> 0,5%

▪ **Sorgerecht (Unterhaltspflichtige)**

Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtignte			
	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	%	%	%
insgesamt	52	44	3
Ost	61	36	2
West	49	47	3
Männer	53	43	3
Frauen	29	65	4
<u>Familienkonstellation</u>			
nie zusammen gelebt	81	17	3
nie verheiratet	80	18	0
geschieden	50	49	**
getrennt lebend	8	77	14
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	11	74	14
1,5-4 Jahre	30	66	3
4-7 Jahre	51	48	**
8 Jahre und mehr	73	25	1

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> 0,5%

Deutliche Unterschiede ergeben sich auch danach, ob das Kind bei der Mutter oder dem Vater lebt. 67% der unterhaltsberechtigten Väter haben das Sorgerecht zusammen mit ihrer ehemaligen Partnerin. Dagegen liegt dieser Anteil bei den unterhaltsberechtigten Müttern nur bei 37%. Ähnlich stellt sich dies aus Sicht der Unterhaltspflichtigen dar. Lebt das Kind beim Vater, haben 65% der unterhaltspflichtigen Mütter ebenfalls das Sorgerecht. Im üblichen Fall, in dem der Vater unterhaltspflichtig ist, liegt der Anteil mit gemeinsamem Sorgerecht nur bei 43%. Wie weiter oben dargestellt sind diese Konstellationen, bei denen das Kind beim Vater aufwächst, die Ausnahme.

Allerdings sind es – wie die Ergebnisse zum Sorgerecht nun zeigen – keine zufälligen Ausnahmen, sondern scheinen an spezifische Bedingungen geknüpft. Weitaus häufiger als im Regelfall wird ein gemeinsames Sorgerecht ausgeübt. Im Folgenden wird zu zeigen sein, ob sich ähnliche Unterschiede auch in weiteren Merkmalen finden lassen.

Betrachtet man die Entwicklung nach dem Zeitpunkt der Trennung, ist auch bereits vor der grundlegenden Änderung des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 ein eindeutiger Trend in Richtung des gemeinsamen Sorgerechts zu bemerken. Besonders stark sind die Veränderungen aber seit 1998. Zunächst sollen die Unterhaltsberechtigten betrachtet werden. Aktuell (Trennung zwischen 1998 und 2002) behalten in der Mehrzahl der Fälle beide Eltern ein gemeinsames Sorgerecht (69%). Haben sich die Eltern zwischen 1991 und 1997 getrennt, liegt dieser Anteil nur bei 35%. Bei länger zurückliegenden Trennungen haben sogar nur 11% der Eltern ein gemeinsames Sorgerecht.

Diese Entwicklung ist vor allem durch die Veränderungen bei den Geschiedenen bedingt. Obwohl auch zu Beginn des Untersuchungszeitraums ein gemeinsames Sorgerecht von Geschiedenen möglich war, haben nur 15% der geschiedenen Befragten, die sich zwischen 1984 und 1990 getrennt haben, ein gemeinsames Sorgerecht. Hat die Trennung zwischen 1991 und 1997 stattgefunden, liegt dieser Anteil bereits bei 42%. Bei den Trennungen, die 1998 und später stattgefunden haben, sieht man dagegen deutlich den Einfluss der geänderten Rechtslage. 80% der geschiedenen Unterhaltsberechtigten haben das gemeinsame Sorgerecht.

Eine Entwicklung zum gemeinsamen Sorgerecht – allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau als bei den Geschiedenen – lässt sich auch bei den nie Verheirateten beobachten. Ist die Trennung 1998 oder später erfolgt, haben immerhin 20% der Eltern das gemeinsame Sorgerecht.

Die für die Unterhaltsberechtigten beschriebene Entwicklung zeigt sich auch sehr deutlich bei den Unterhaltspflichtigen. Die Struktur der Ergebnisse ist sehr ähnlich. Allerdings ist in der Gruppe mit den am längsten zurückliegenden Trennungen der Anteil derjenigen mit gemeinsamem Sorgerecht höher als bei den Unterhaltsberechtigten. Ist die Trennung erst 1998 oder später erfolgt, finden sich kaum Unterschiede zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen.

▪ **Entwicklung Sorgerecht (Unterhaltsberechtigte)**

Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtigte			
	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	%	%	%
<u>Trennung 1984-1990</u>			
insgesamt	89	11	0
Ost	97	3	0
West	86	14	1
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	96	2	0
geschieden	85	15	0
getrennt lebend	-	-	-
<u>Trennung 1991-1997</u>			
insgesamt	64	35	1
Ost	79	20	0
West	60	38	1
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	92	6	0
geschieden	57	42	**
getrennt lebend	30	63	7
<u>Trennung 1998-2002</u>			
insgesamt	24	69	7
Ost	38	53	10
West	22	72	6
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	80	20	1
geschieden	20	80	**
getrennt lebend	6	78	15

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> 0,5%

▪ **Entwicklung Sorgerecht (Unterhaltspflichtige)**

Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtignte			
	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	%	%	%
<u>Trennung 1984-1990</u>			
insgesamt	80	20	0
Ost	84	16	0
West	78	21	0
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	86	12	2
geschieden	79	21	0
getrennt lebend	33	67	0
<u>Trennung 1991-1997</u>			
insgesamt	58	41	1
Ost	61	37	1
West	57	42	1
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	86	11	0
geschieden	53	46	**
getrennt lebend	18	71	11
<u>Trennung 1998-2002</u>			
insgesamt	25	68	6
Ost	41	55	5
West	21	72	6
<u>Familienkonstellation</u>			
nie verheiratet	70	28	0
geschieden	15	84	**
getrennt lebend	6	78	15

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> 0,5%

Klare Unterschiede gibt es dagegen zwischen Ost- und Westdeutschland. Während im Osten 73% der Unterhaltsberechtigten das alleinige Sorgerecht haben, liegt dieser Anteil im Westen nur bei 55% (Unterhaltspflichtige: 61% im Osten gegenüber 49% im Westen). Diese Unterschiede erklären sich teilweise aus den Unterschieden in der Familienkonstellation. Im Osten ist der Anteil von nichtehelichen Kindern deutlich höher (vgl. Abschnitt 5.1), bei denen bis 1998 nur das alleinige Sorgerecht möglich war. Aber auch bei Geschiedenen wird in Ostdeutschland häufiger als im Westen das alleinige Sorgerecht erteilt. 68% der Geschiedenen in Ostdeutschland haben das alleinige Sorgerecht, in Westdeutschland dagegen nur 49%. Der generelle Unterschied ist über die Zeit stabil.

▪ **Sorgerecht: Ost-West-Vergleich (Unterhaltsberechtigte)**

	Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtigte		
	<u>Ost</u>		
	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
insgesamt	73	24	3
<u>Familienkonstellation</u>			
nie zusammen gelebt	96	4	0
nie verheiratet	91	8	1
geschieden	68	31	**
getrennt lebend	10	70	20
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	25	58	17
1,5-4 Jahre	42	51	7
4-7 Jahre	68	31	0
8 Jahre und mehr	92	7	0

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> 0,5%

▪ **Sorgerecht: Ost-West-Vergleich (Unterhaltsberechtigzte)**

Das Sorgerecht für das Kind hat die Unterhaltsberechtigzte

West

	allein	gemeinsam	noch nicht *) entschieden
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
insgesamt	55	43	2
<u>Familienkonstellation</u>			
nie zusammen gelebt	92	7	0
nie verheiratet	89	10	0
geschieden	49	51	**
getrennt lebend	10	77	13
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	14	75	10
1,5-4 Jahre	24	71	5
4-7 Jahre	47	51	1
8 Jahre und mehr	78	21	**

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%

6.2 Beurteilung der Entscheidungsfindung zum Sorgerecht

Neben dem Resultat der Sorgerechtsentscheidung soll auch betrachtet werden, wie die Entscheidung zustande gekommen ist. Es ist zu vermuten, dass Uneinigkeit oder Konflikte in dieser grundlegenden Frage auch nach einer Entscheidung weiterbestehen und das Verhältnis von Unterhaltsberechtigzten und Unterhaltspflichtigen dauerhaft belasten.

Der Großteil der Paare hat sich jedoch einvernehmlich auf die Sorgerechtsregelung verständigt (Unterhaltsberechtigzte: 81%, Unterhaltspflichtige: 75%). Bei 11% (Unterhaltsberechtigzte) bzw. 14% der Befragten (Unterhaltspflichtige) wurde die Frage nach dem Sorgerecht durch ein Gerichtsurteil entschieden.

4% gaben an, dass es gesetzlich nur diese Möglichkeit gab – also bei nichtehelichen Kindern vor Änderung des Kindschaftsrechts. Hier ist anzunehmen, dass beide Partner gerne das Sorgerecht gehabt hätten, dass diese Möglichkeit aber nicht bestand und es daher auch nicht zu weiteren Auseinandersetzungen gekommen ist.

▪ **Ablauf der Sorgerechtsfestlegung (Unterhaltsberechtigzte)**

Die Frage, bei wem das Kind lebt und wer für das Kind sorgen soll, wurde entschieden

	einver- nehm- lich %	nach Ausein- ander- setzungen %	durch Gerichts- urteil %	gab *) gesetzlich nur diese Möglichkeit %	
insgesamt	81	4	11	4	
Ost	81	3	10	5	
West		81	4	11	4
Männer	67	8	23	1	
Frauen	82	4	10	4	
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	83	1	3	12	
nie verheiratet	86	4	2	7	
geschieden	77	5	18	1	
getrennt lebend	88	4	6	1	

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Ablauf der Sorgerechtsfestlegung (Unterhaltspflichtige)**

Die Frage, bei wem das Kind lebt und wer für das Kind sorgen soll, wurde entschieden

	einver- nehm- lich %	nach Ausein- ander- setzungen %	durch Gerichts- urteil %	gab *) gesetzlich nur diese Möglichkeit %	
insgesamt	75	6	14	4	
Ost	77	5	13	5	
West		74	7	14	4
Männer	75	6	14	4	
Frauen	77	8	15	0	
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	82	2	5	9	
nie verheiratet	72	8	7	12	
geschieden	71	6	21	1	
getrennt lebend	87	7	3	1	

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Bei Geschiedenen ist mit 18% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 21% (Unterhaltspflichtige) der Anteil von Sorgerechtsentscheidungen vor Gericht deutlich höher. Einerseits ist zu vermuten, dass mehr Regelungen vor Gericht getroffen werden, da Scheidungen ohnehin vor Gericht geklärt werden. Andererseits sind die formalen Rechte des Vaters nur bei Verheirateten mit denen der Mutter gleichwertig, so dass auch nur in diesem Fall bei Uneinigkeit über das Sorgerecht ein gerichtliches Vorgehen sinnvoll erscheint.

Sind bei der Frage, ob gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht vorliegt, deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland zu beobachten, treten bei der Frage nach dem Verlauf der Entscheidung kaum Unterschiede auf.

Auffällig ist dagegen, dass in Fällen, in denen das Kind beim Vater lebt, die Entscheidung über das Sorgerecht deutlich häufiger vor Gericht getroffen wurde. Dies ist bei 23% der unterhaltsberechtigten Väter gegenüber 10% der Mütter der Fall. Dieses Ergebnis lässt sich nur zum Teil dadurch erklären, dass der Großteil der unterhaltsberechtigten Väter verheiratet war und deshalb der Anteil der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen höher liegt. Auch beim Vergleich von geschiedenen Unterhaltsberechtigten ist der Anteil der Gerichtsentscheidungen zum Sorgerecht bei den Vätern höher als bei den Müttern.³⁸ Lebt also das Kind beim Vater, wird zwar häufiger ein gemeinsames Sorgerecht beibehalten, der Anteil der Fälle, die erst vor Gericht entschieden werden, ist jedoch größer.

▪ **Änderung des Aufenthalts des Kindes (Unterhaltsberechtigte)**

	Das Kind lebte	
	schon immer beim Befragten %	erst bei *) Vater/Mutter %
insgesamt	96	3
Ost	97	2
West	96	3
Männer	59	34
Frauen	99	1

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

³⁸ Vater unterhaltsberechtig: 30%, Mutter unterhaltsberechtig: 17%.

▪ **Änderung des Aufenthalts des Kindes (Unterhaltspflichtige)**

	Das Kind lebte	
	schon immer beim Befragten %	erst bei *) Vater/Mutter %
insgesamt	93	6
Ost	93	6
West	93	6
Männer	94	4
Frauen	58	38

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Die folgenden Ergebnisse zeigen zudem, dass bei Fällen, bei denen das Kind beim Vater lebt, häufig zuerst anders entschieden wurde. Gefragt wurde, ob das Kind immer schon beim unterhaltsberechtigten Elternteil gelebt hat. Dies ist nur bei 3% der Unterhaltsberechtigten und 6% der Unterhaltspflichtigen nicht der Fall. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es nicht. Sehr häufig hat das Kind allerdings bereits beim anderen Elternteil gelebt, wenn der Vater unterhaltsberechtigt ist (aus Sicht der Unterhaltsberechtigten: 34%, Unterhaltspflichtige: 38%). Insgesamt gesehen ist es also selten, dass ein Kind zunächst bei dem einen und dann bei dem anderen Elternteil lebt. Lebt das Kind aktuell aber beim Vater, so hat es in mehr als einem Drittel der Fälle zuvor bei der Mutter gelebt. Dass dies nicht immer im Einverständnis zwischen beiden Eltern erfolgt, wurde bereits an dem erhöhten Anteil von Sorgerechtsentscheidungen durch Urteil deutlich. Insgesamt gesehen sind diese Fälle aber – wie gesagt – die Ausnahme.

Interessant sind im Zusammenhang mit der Sorgerechtsentscheidung die Ergebnisse aus der qualitativen Nachbefragung. Hier wurden sowohl unterhaltspflichtige Väter als auch unterhaltsberechtigende Mütter nach dem Verlauf der Sorgerechtsentscheidung gefragt.

Obwohl auch hier der Eindruck der in den meisten Fällen einvernehmlich getroffenen Entscheidung bestätigt wird, fallen trotzdem deutliche Unterschiede in der Beurteilung der Situation zwischen Müttern und Vätern auf.

Für viele unterhaltsberechtigten Mütter war von vornherein klar, dass das Kind bei ihnen aufwächst. Die Äußerungen zu diesem Thema sind in den meisten Fällen relativ knapp. Auf die Frage, bei wem das Sorgerecht liegt, antwortete eine Unterhaltsberechtigte:

- „Ganz normal bei der Mutter. Da war sowieso keine Bindung zwischen Vater und Kind.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Der auch in dieser Studie bestätigte Status, dass die Kinder von getrennt lebenden Eltern bei der Mutter aufwachsen, wird aus Sicht einer Unterhaltsberechtigten der empirischen Wirklichkeit entsprechend als „normal“ bezeichnet. Andere führen unabhängig von der früheren Partnerschaft aus, dass es keine Diskussionen gab, bzw. aufgrund der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung ohnehin keine andere Lösung vorstellbar war:

- „Nein, da gab es keine Diskussionen, es war von Anfang an klar, dass mein Kind bei mir bleibt.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)
- „Eigentlich war alles völlig klar. Da ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht gearbeitet habe, habe ich gesagt, ich bleibe weiterhin zu Hause. [...] Nachdem klar war, Trennung ist der einzige Weg, war auch ziemlich schnell klar, die Kinder bleiben bei mir.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, getrennt lebend, 2 Kinder)

Teilweise wird auch betont, dass von Seiten der Väter kein Interesse bestand, das Kind bei sich zu haben bzw. das Sorgerecht zu haben. In diesem Zusammenhang fällt in mehreren Interviews der Begriff „Ansprüche“ im Zusammenhang mit den Kindern.

- „Also, das war von vornherein klar. Mein Mann hat da kein Interesse gehabt. Der hat schon gesagt, der Junge hätte schon nicht mehr sein dürfen, war schon zuviel. Also, für mich war der Fall dann auch klar, die Kinder behalte ich auf jeden Fall. [...] Das [Sorgerecht] habe ich allein. Er hat ja damals auf alles verzichtet und ist gegangen.“
(Unterhaltsberechtigter, etwa 40 Jahre, geschieden, 2 Kinder)
- „Das war von vornherein klar. Mein Mann hat keine Ansprüche gestellt und war einverstanden, dass ich das alleinige Sorgerecht bekomme.“
(Unterhaltsberechtigter, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Auch in den Interviews mit den unterhaltspflichtigen Vätern finden sich durchaus Äußerungen zur Sorgerechtsregelung, die vollkommenes Einverständnis mit der Sorgerechtsregelung und der gängigen Variante, dass das Kind bei der Mutter bleibt, zeigen.

- „Also, da bestand an und für sich überhaupt keine Frage in dieser Situation. Damals gab es so etwas ja noch nicht mit gemeinsamem Sorgerecht, da konnte nur einer die Sorge tragen und da meiner ehemaligen Partnerin ja nicht das geringste vorzuwerfen war, hat selbstverständlich sie als Mutter das Sorgerecht behalten. Da wurde gar nicht drüber diskutiert. Das war für mich auch völlig klar.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 60 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

In anderen Fällen wird dagegen die rechtliche Situation deutlich in den Vordergrund gestellt, die die Entscheidung im Prinzip bereits vorweggenommen hat.

- „Wenn man nicht verheiratet ist, klärt sich diese Frage von selbst.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)
- „Nein, da wir ja nicht verheiratet waren, habe ich ja überhaupt keinen rechtlichen Anspruch gehabt. Und die Mutter hat dann einfach so entschieden, wie das stattfindet. Ich hatte danach anschließend noch circa zwei Jahre regelmäßig das Kind. Regelmäßig, so etwa alle zwei Wochen für einen Tag. Aber danach wollte die Mutter auch das nicht mehr. Über mehrere Jahre hinweg ist das dann so geblieben. Erst in den letzten zwei, drei Jahren, seitdem das Kind größer ist, kommt es wieder zu uns.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Neben dem fehlenden Sorgerecht wird auch die Tatsache, dass gerade bei nichtehelichen Kindern Besuche gegen den Willen der Mutter nicht immer möglich sind, von Vätern als eindeutiger Nachteil angesehen. Aber auch für Väter ehelicher Kinder ist die Rechtspraxis ein Grund dafür, warum das Kind nicht bei ihnen lebt.

- „Als dann die eindeutige Entscheidung gefallen war, war es schon klar. Aber vorher gab es schon Streit deswegen.“

Auf Nachfrage, wie es zur Einigung kam:

- „Zum einen waren für mich die Aussichten, vor Gericht das Kind zu bekommen, relativ schlecht, so habe ich das jedenfalls gesehen. Zum anderen war es dann auch so, dass wir uns unbedingt trennen wollten und wir wollten uns einvernehmlich trennen und haben uns dann dahingehend geeinigt, dass wir das gemeinsame Sorgerecht behalten, dass aber das Wohnrecht zur Mutter geht. Und so ist es auch heute noch.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Die Frage, bei wem das Kind lebt, wird aus Sicht der Väter weniger selbstverständlich aus der Situation an sich, sondern vielmehr durch die bestehenden rechtlichen Regelungen bzw. wie im zuletzt aufgeführten Zitat durch die wahrgenommene Rechtspraxis entschieden. Wäre die rechtliche Situation anders, wären zumindest für einige Väter andere Lösungen vorstellbar.

- „Das gab es zwar früher auch, dass der Vater das Sorgerecht bekommt, wenn die Mutter das Kind vernachlässigt. Aber ansonsten bekommt das Kind ja eh immer die Mutter. Wenn es so gekommen wäre, ja okay, ich habe einen ganz guten Job. Warum nicht.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 35 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Im Detail werden also – trotz der von den meisten Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen geteilten Einschätzung, dass die Sorgerechtsentscheidung einvernehmlich getroffen wurde – klare Unterschiede in der Beurteilung der Sorgerechtsfestlegung deutlich.

6.3 Besuchsregelung

Neben der Festlegung des Sorgerechts spielt auch die Häufigkeit der Besuche eine wichtige Rolle für den Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil. Insgesamt sind aus Sicht der Unterhaltspflichtigen Besuche häufiger. Von der Struktur sind die Ergebnisse jedoch ähnlich. Bei 24% der Unterhaltsberechtigten und 37% der Unterhaltspflichtigen sehen sich das Kind und der getrennt lebende Elternteil mindestens einmal in der Woche. Besuche im Abstand von etwa 14 Tagen gibt es bei 20% der Unterhaltsberechtigten bzw. 24% der Unterhaltspflichtigen.

Besonders interessant ist die Gruppe von getrennt lebenden Eltern, bei denen überhaupt kein Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil besteht. Dies ist aus Sicht der Unterhaltsberechtigten bei 25% der Befragten der Fall. Dieser Anteil ist bei den Unterhaltspflichtigen deutlich geringer (12%). Diese Differenz ist – wie zuvor angesprochen – sicher auch damit zu erklären, dass Unterhaltspflichtige bei geringer Bindung zum Kind evtl. weniger bereit sind, über die Unterhaltssituation Auskunft zu geben.

Deutliche Unterschiede zeigen sich in diesem Punkt auch zwischen Ost- und Westdeutschland. Bei 38% der ostdeutschen Unterhaltsberechtigten gibt es keinen Kontakt zwischen dem getrennt lebenden Partner und dem Kind. Im Westen liegt dieser Anteil nur bei 22%.

Ähnliche Differenzen lassen sich auch zwischen unterhaltsberechtigten Müttern und Vätern beobachten. Nur bei 14% der unterhaltsberechtigten Väter sehen sich die Mutter und das Kind niemals. Im umgekehrten Standardfall gibt es bei 26% der Fälle keine Besuche. Aus Sicht der unterhaltspflichtigen Väter und Mütter zeigt sich diese Differenz nicht.

▪ **Besuche (Unterhaltsberechtigte – Tabelle 1)**

Der Unterhaltspflichtige und das Kind sehen sich

	mind. 1 Mal pro Woche %	1-2 Mal im Monat %	seltener %	ganz unter- schiedlich %	gar *) nicht %
insgesamt	25	28	16	6	25
Ost	17	21	19	4	38
West	27	29	15	7	22
Männer	27	38	15	6	14
Frauen	25	27	16	6	26
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	22	14	14	2	48
nie verheiratet	22	21	14	6	36
geschieden	20	33	19	7	20
getrennt lebend	45	30	10	7	9
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	53	29	6	6	5
1,5-4 Jahre	31	37	14	7	10
4-7 Jahre	23	33	17	7	18
8 Jahre und mehr	15	23	20	6	36
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>					
alleiniges Sorgerecht	15	20	19	5	40
gemeinsames Sorgerecht	37	39	11	7	5
noch nicht entschieden	47	22	9	9	13
<u>Partnerschaftssituation</u>					
<u>Unterhaltsberechtigte</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	10	26	18	11	35
mit Partner zusammen lebend	18	27	19	8	27
mit Partner nicht zusammen lebend	29	28	15	5	23
ohne Partner	28	28	15	5	23
<u>Partnerschaftssituation</u>					
<u>Unterhaltspflichtiger</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	10	27	25	5	32
mit Partner zusammen lebend	18	38	18	8	18
mit Partner nicht zusammen lebend	44	28	11	6	11

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Besuche (Unterhaltsberechtigte – Tabelle 2)**

Der Unterhaltspflichtige und das Kind sehen sich

	mind. 1 Mal pro Woche %	1-2 Mal im Monat %	seltener %	ganz unter- schiedlich %	gar *) nicht %
<u>Einbeziehung des Unterhalts-</u> <u>pflichtigen bei Entscheidungen</u>					
sehr stark	63	28	2	6	**
stark	46	37	8	9	1
weniger stark	30	44	18	6	1
gar nicht	5	18	22	5	50

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%

▪ **Besuche (Unterhaltspflichtige – Tabelle 1)**

Der Unterhaltsberechtigte und das Kind sehen sich

	mind. 1 Mal pro Woche %	1-2 Mal im Monat %	seltener %	ganz unter- schiedlich %	gar *) nicht %
insgesamt	37	32	13	6	12
Ost	25	30	19	6	20
West	40	33	11	6	10
Männer	36	32	12	6	12
Frauen	40	29	16	5	9
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	37	16	13	4	29
nie verheiratet	33	31	13	3	19
geschieden	32	37	14	7	9
getrennt lebend	55	27	6	7	4
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	54	30	4	7	6
1,5-4 Jahre	48	32	6	7	6
4-7 Jahre	37	37	13	5	7
8 Jahre und mehr	23	34	18	7	18

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Besuche (Unterhaltspflichtige – Tabelle 2)**

Der Unterhaltsberechtigte und das Kind sehen sich					
	mind. 1 Mal pro Woche %	1-2 Mal im Monat %	seltener %	ganz unter- schiedlich %	gar *) nicht %
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>					
alleiniges Sorgerecht	24	33	17	5	20
gemeinsames Sorgerecht	50	32	8	8	3
noch nicht entschieden	64	21	3	3	9
<u>Partnerschaftssituation Unterhaltsberechtigte</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	20	35	18	5	22
mit Partner zusammen lebend	27	35	15	6	17
mit Partner nicht zusammen lebend	42	32	10	6	9
ohne Partner	42	31	11	6	9
<u>Partnerschaftssituation Unterhaltspflichtiger</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	26	37	17	4	16
mit Partner zusammen lebend	30	41	15	6	7
mit Partner nicht zusammen lebend	55	27	7	6	4
<u>Einbeziehung des Unterhalts- pflichtigen bei Entscheidungen</u>					
ja	56	32	6	5	**
nein	18	33	19	7	23

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%

Sehr deutliche Unterschiede bei den Besuchen ergeben sich auch je nach Familienkonstellation und der Dauer seit der Trennung. Die Struktur der Ergebnisse ist dabei bei den Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten ähnlich. Insgesamt ist – wie bereits gezeigt – der Anteil derjenigen, bei denen sich das Kind und der getrennt lebende Elternteil gar nicht sehen, bei den Unterhaltsberechtigten höher.

Dass sich der andere Elternteil und das Kind gar nicht sehen, ist dabei im Fall von Partnerschaften, bei denen die Eltern nie zusammen gelebt haben, am häufigsten. Bei den Unterhaltsberechtigten ist dies bei knapp der Hälfte dieser Partnerschaften der Fall (48%), bei den Unterhaltspflichtigen sind es 29%. Jedoch auch bei nichtehelichen Partnerschaften ist der Anteil der Fälle, in denen der andere Elternteil keinen Kontakt zum Kind hat, noch relativ hoch (Unterhaltsberechtigte: 36%, Unterhaltspflichtige: 19%). Doch selbst bei den Geschiedenen gibt es bei 20% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 9% (Unterhaltspflichtigen) keinen Kontakt des anderen Elternteils zum Kind.

Die Entwicklung des Kontakts zum Kind nach der Dauer seit der Trennung zeigt, dass sich die Kontakthäufigkeit über die Zeit deutlich verändert. Je länger die Trennung zurückliegt, desto höher der Anteil der Fälle, in denen es keinen Kontakt zum Kind gibt. Liegt die Trennung noch nicht länger als 1,5 Jahre zurück, ist dieser Anteil sehr gering (5% bzw. 6%). Bei Trennungen, die 8 Jahre und länger zurückliegen, steigt dieser Anteil auf 36% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 18% (Unterhaltspflichtigen) an.

Auch die aktuelle Partnerschaftssituation der Eltern beeinflusst den Kontakt zwischen getrennt lebendem Elternteil und dem Kind. Bei nur 11% der Unterhaltspflichtigen, die nicht mit einem neuen Partner zusammen leben (oder keinen haben), besteht kein Kontakt zum Kind. Dieser Anteil ist deutlich höher, wenn der andere Elternteil wiederverheiratet ist (32% - Zahlen aus Sicht der Unterhaltsberechtigten). Auch die aktuelle Partnerschaftssituation des unterhaltsberechtigten Elternteils beeinflusst den Kontakt zum Kind, jedoch weniger stark.³⁹

Einen Einfluss hat auch die Sorgerechtsregelung. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist es die Ausnahme, dass sich Eltern und Kind nicht sehen (Unterhaltsberechtigten: 5%, Unterhaltspflichtige: 3%). Bei alleinigem Sorgerecht machen diese Fälle immerhin 40% bzw. 20% aus. Im Folgenden wird sich zeigen, inwieweit sich dieses Zusammenspiel von Sorgerecht und Kontakt zum Kind auf die Unterhaltszahlungen auswirkt.

Ein Grund für seltene oder keine Besuche kann die Entfernung zum anderen Elternteil sein. Lebt der andere Elternteil im Ausland, gibt es bei 48% der Unterhaltsberechtigten gar keinen Kontakt. Allerdings liegt der Anteil der Unterhaltsberechtigten, bei denen der Ex-Partner im Ausland lebt, nur bei 4%.

³⁹ Natürlich ist in beiden Fällen der Effekt der Wiederverheiratung zum Teil durch die Dauer seit der Trennung erklärt.

Allerdings lassen sich auch deutliche Unterschiede feststellen, wenn beide Eltern in Deutschland leben. Lebt der andere Elternteil im selben Ort, gibt es nur bei 15% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 7% (Unterhaltspflichtigen) gar keinen Kontakt mit dem Kind. Deutlich höher ist dieser Anteil, wenn der andere Elternteil nicht in der näheren Umgebung lebt. Ab 50 km Entfernung steigt der Anteil ohne Kontakt deutlich an. Lebt der andere Elternteil mehr als 200 km entfernt, gibt es bei 40% der Unterhaltsberechtigten keinen Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind.

▪ Ferien

Es kommt vor, dass der getrennt lebende Elternteil die Ferien mit dem Kind verbringt

	<u>Unterhaltsberechtigten</u>		<u>Unterhaltspflichtigen</u>	
	ja %	nein *) %	ja %	nein *) %
insgesamt	51	48	68	32
Ost	43	56	64	35
West	53	47	69	31
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	31	68	53	46
nie verheiratet	49	50	56	42
geschieden	56	44	73	27
getrennt lebend	50	48	69	30
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	42	54	63	33
1,5-4 Jahre	52	48	72	28
4-7 Jahre	61	39	75	25
8 Jahre und mehr	54	46	64	36
<u>Regelung des Sorgerechts</u>				
alleiniges Sorgerecht	42	57	61	39
gemeinsames Sorgerecht	60	39	75	24
noch nicht entschieden	40	60	53	43
<u>Besuche</u>				
häufig	62	37	74	25
ab und zu	55	45	69	31
seltener	27	73	48	51

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Neben regelmäßigen Besuchen bieten gemeinsam verbrachte Ferien eine Möglichkeit für längeren Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil. Betrachtet werden nur diejenigen, bei denen Kontakt zum Kind besteht. Bei 51% der Unterhaltsberechtigten kommt es vor, dass das Kind die Ferien beim anderen Elternteil verbringt oder man zusammen in Urlaub fährt. Wie auch bei der Häufigkeit der Besuche liegt dieser Anteil aus Sicht der Unterhaltspflichtigen höher. Aus beiden Perspektiven betrachtet kommt es im Westen häufiger vor, dass das Kind mit dem anderen Elternteil die Ferien verbringt.

Insgesamt seltener werden die Ferien gemeinsam verbracht, wenn die Eltern nie zusammen gelebt haben. Besonders häufig ist dies dagegen, wenn die Eltern geschieden sind. Häufiger sind Ferien des Kindes mit dem anderen Elternteil auch, wenn gemeinsames Sorgerecht besteht. Die Tatsache, dass gemeinsame Ferien dann am häufigsten sind, wenn die Trennung 4 bis 7 Jahre zurückliegt und bei länger zurückliegenden Trennungen wieder seltener werden, hängt sicherlich auch mit dem Alter und den Interessen der Kinder zusammen.

Ferien sind kein Ersatz für seltene Besuche, sondern werden vor allem dann gemeinsam mit dem anderen Elternteil verbracht, wenn ohnehin häufiger Kontakt besteht. Sind Besuche häufig, werden auch häufig (Unterhaltsberechtigten: 62%, Unterhaltspflichtige: 74%) die Ferien zusammen verbracht. Sind Besuche selten, sind auch gemeinsame Ferien seltener (Unterhaltsberechtigten: 27%, Unterhaltspflichtige: 48%).

Die Unterhaltspflichtigen wurden zusätzlich gefragt, wie die Besuche verlaufen. Häufig genannte Formen der Zeitgestaltung umfassen sich unterhalten, Ausflüge oder Spaziergänge unternehmen, zusammen spielen, Fernsehen schauen, für die Schule lernen bzw. Hausaufgaben machen und gemeinsame Hobbys ausüben. Finden Besuche häufig oder ab und zu statt, sind die Aktivitäten sehr ähnlich. Bei seltenen Besuchen sind alltägliche Beschäftigungen wie zusammen spielen, Fernsehen schauen und das Ausüben gemeinsamer Hobbys seltener.

▪ **Zeitgestaltung bei Besuchen (Unterhaltspflichtige)**

Die gemeinsame Zeit verbringen Unterhaltspflichtiger und Kinder mit							
	Ausflüge/ Spazier- gänge %	spielen %	Fern- sehen %	Schul- aufgaben %	sich unterhalten %	Hobbys %	Sonstiges *) %
insgesamt	85	78	63	42	90	43	27
Ost	86	73	63	39	91	46	21
West	84	80	63	43	90	43	29
<u>Besuche</u>							
häufig	85	81	62	48	88	46	25
ab und zu	87	82	69	44	92	47	27
seltener	80	59	46	21	91	24	35

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Der Großteil der Unterhaltspflichtigen beschreibt die Zeit, die gemeinsam mit dem Kind verbracht wird, als harmonisch (80%). Nur bei 2% gibt es generell Stress oder Streit. Bei 18% verlaufen die Besuche mal so mal so. Sind Besuche selten, ist der Anteil der Unterhaltspflichtigen, bei denen die Zeit harmonisch verläuft, niedriger (68%). Unterschiede gibt es auch je nachdem, wie der Unterhalt festgelegt wurde. Wurde der Unterhalt allein zwischen den Eltern festgelegt, verlaufen die Besuche bei 85% der Unterhaltspflichtigen harmonisch. Wurde der Unterhalt erst durch ein Gerichtsurteil entschieden, liegt dieser Anteil nur bei 74%. Die Konflikte der Eltern um Unterhaltszahlungen wirken sich demnach auch auf das Verhältnis zum Kind und den Verlauf der Besuche aus.

▪ **Verlauf von Besuchen (Unterhaltspflichtige)**

	Besuche verlaufen		
	harmonisch	mit Stress und Streit	mal so, *)
	%	%	%
insgesamt	80	2	18
Ost	85	2	13
West	78	2	19
<u>Besuche</u>			
häufig	82	0	18
ab und zu	82	2	16
seltener	68	7	23
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>			
Eltern allein	85	1	14
Jugendamt	77	2	20
Anwalt/Notar	80	1	17
durch Gericht	74	4	21

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

6.4 Gemeinsame Entscheidungen der Eltern

Unabhängig von der rechtlichen Festlegung des Sorgerechts besteht die Frage, inwieweit die Eltern in der Praxis wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen, gemeinsam treffen. Bei der Hälfte der Befragten (Unterhaltsberechtigte: 51%, Unterhaltspflichtige: 48%) werden Entscheidungen gemeinsam getroffen, bei der anderen Hälfte nicht. Dabei gibt es die beim Sorgerecht und dem Kontakt zum Kind gesehenen Unterschiede nach Dauer seit der Trennung und der Familienkonstellation. Je länger die Trennung zurückliegt, desto seltener werden Entscheidungen gemeinsam getroffen. Haben die Eltern nie zusammen gelebt, werden das Kind betreffende Entscheidungen insgesamt eher selten gemeinsam getroffen. Einen Einfluss hat hierbei aber auch, dass bei Trennungen, die länger zurückliegen, häufig ein alleiniges Sorgerecht vorliegt.

▪ **Wichtige Entscheidungen**

Das Kind betreffende wichtige Entscheidungen treffen die Eltern *)

	<u>Unterhaltsberechtigte</u>		<u>Unterhaltspflichtige</u>	
	gemeinsam %	nicht **) gemeinsam %	gemeinsam %	nicht **) gemeinsam %
insgesamt	50	50	48	51
Ost	38	62	36	62
West	53	47	51	47
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	30	70	35	64
nie verheiratet	40	60	39	58
geschieden	51	49	47	52
getrennt lebend	77	22	69	29
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	82	18	71	26
1,5-4 Jahre	67	33	58	41
4-7 Jahre	53	47	46	53
8 Jahre und mehr	36	63	38	60
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>				
alleiniges Sorgerecht	30	70	29	70
gemeinsames Sorgerecht	78	21	70	29
noch nicht entschieden	72	28	61	39

*) Antwortkategorien bei Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen unterschiedlich

**) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Aufgrund der anderen Struktur der Partnerschaften in Ostdeutschland (vgl. Abschnitt 5.1) ist der Anteil mit gemeinsamen Entscheidungen hier auch niedriger als im Westen. Aber auch der geringere Anteil von Geschiedenen mit gemeinsamem Sorgerecht (vgl. Abschnitt 6.1.1) spielt eine Rolle.

Auffällig ist, dass gemeinsames Sorgerecht nur bei 78% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 70% (Unterhaltspflichtige) der Fälle auch mit gemeinsamen Entscheidungen gleichzusetzen ist.

Umgekehrt ist auch bei knapp einem Drittel der Befragten, bei denen der betreuende Elternteil das alleinige Sorgerecht ausübt, der jeweils andere Elternteil mit in wichtige Entscheidungen eingebunden (Unterhaltsberechtigte: 30%, Unterhaltspflichtige: 29%).

▪ **Übereinstimmung bei Entscheidungen**

Die Eltern stimmen bei gemeinsamen Entscheidungen überein

Unterhaltsberechtigte

	voll und ganz %	vor- wiegend %	eher nicht %	überhaupt *) nicht %
insgesamt	18	63	13	3
Ost	20	63	11	3
West	18	63	13	3

Unterhaltspflichtige

	voll und ganz %	vor- wiegend %	eher nicht %	überhaupt *) nicht %
insgesamt	16	78	5	1
Ost	16	77	4	2
West	16	78	5	**

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%

Werden Entscheidungen gemeinsam getroffen, fallen diese in der Regel auch einvernehmlich aus. Aus Sicht der Unterhaltsberechtigten fallen die gemeinsamen Entscheidungen bei 81% der Befragten in vorwiegender oder vollkommener Übereinstimmung. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen ist dieser Anteil sogar noch höher und liegt bei 94%.

Stellt die gemeinsame Entscheidungsfindung insbesondere aus Sicht der Unterhaltspflichtigen kein Problem dar, besteht bei der Mehrzahl derer, die von Entscheidungen ausgeschlossen sind, der Wunsch nach stärkerer Einbindung. Nur 42% dieser Unterhaltspflichtigen sind einverstanden mit der jetzigen Situation. 57% würden lieber an Entscheidungen beteiligt sein.

▪ **Einverständnis mit Entscheidungssituation (Unterhaltspflichtige)**

	Damit, dass der andere Elternteil die Entscheidung allein trifft sind	
	einverstanden %	nicht einverstanden *) %
insgesamt	42	57
Ost	48	50
West	39	60
<u>Familienkonstellation</u>		
nie zusammen gelebt	61	36
nie verheiratet	42	58
geschieden	40	59
getrennt lebend	29	69
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	44	55
gemeinsames Sorgerecht	38	60
noch nicht entscheiden	23	77

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Die Situation ist unabhängig von der Sorgerechtsregelung. Bei alleinigem Sorgerecht wünschen sich 55% der von Entscheidungen ausgeschlossenen Unterhaltspflichtigen eine Mitsprache, bei gemeinsamem Sorgerecht sind es 60%. Relativ gering ist der Wunsch nach Mitsprache dann ausgeprägt, wenn die Eltern nie zusammen gelebt haben (36%). Bei den Getrenntlebenden wünschen sich dagegen gut zwei Drittel der Unterhaltspflichtigen (69%), dass sie mitentscheiden dürfen.

7. Unterhaltsfestlegung und Änderung der Festlegung

7.1 Unterhaltsfestlegung

Der Ablauf der Unterhaltsregelung wird – wie in Kapitel 2 dargestellt – von den rechtlichen Regelungen, die für unterschiedliche Familienkonstellationen bestehen bzw. bestanden, strukturiert. Wie auch in früheren Studien festgestellt (vgl. Abschnitt 3.2), ist der Regelungsgrad beim Kindesunterhalt sehr hoch. Nur bei 9% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 7% (Unterhaltspflichtigen) ist der Unterhalt nicht bzw. noch nicht festgelegt. Der Anteil ohne Festlegung ist bei den Getrenntlebenden am höchsten. Hier steht bei gut einem Fünftel die Regelung noch aus. Dies ist durch die zeitliche Nähe zur Trennung und die noch ausstehende Scheidung zu erklären. Bei den übrigen Gruppen entsprechen die Werte dem Durchschnitt oder liegen sogar noch darunter. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es nicht. Die Tatsache, dass keine Festlegung zum Kindesunterhalt getroffen wurde, kann also nur bei einer deutlichen Minderheit der Anspruchsberechtigten der Grund für Probleme in der Unterhaltspraxis sein. Auffallend häufig ist der Unterhalt aber nicht festgelegt, wenn das Kind beim Vater aufwächst. Bei 33% der unterhaltsberechtigten Väter wurde noch keine Vereinbarung getroffen. Sogar etwas höher ist dieser Wert aus umgekehrter Perspektive: Bei 44% der unterhaltspflichtigen Mütter besteht noch keine Festlegung des Unterhalts.

Bei 50% der Unterhaltsberechtigten und bei 59% der Unterhaltspflichtigen wurde die Regelung während der Trennung oder in den ersten Monaten danach festgesetzt. Bei jeweils 17% wurde die Festlegung während der Scheidung getroffen. Bei 21% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 15% (Unterhaltspflichtigen) wurde der Unterhalt bereits bei der Geburt des Kindes geregelt.

Der Zeitpunkt der Unterhaltsfestlegung hängt stark von der Art der Partnerschaft ab. Haben die Eltern nie zusammen gelebt, wird der Unterhalt oft bereits bei der Geburt des Kindes festgelegt (Unterhaltsberechtigten: 76%, Unterhaltspflichtigen: 77%). Auch wenn die Eltern unverheiratet zusammen leben, wird der Unterhalt häufig bereits bei der Geburt festgelegt (Unterhaltsberechtigten: 49%, Unterhaltspflichtigen: 38%). Ähnlich häufig wird die Vereinbarung jedoch erst bei der Trennung getroffen (Unterhaltsberechtigten: 40%, Unterhaltspflichtigen: 54%). Bei Geschiedenen ist die Festlegung bei Trennung der Standardfall. Nur bei etwa einem Drittel der Fälle wird die Regelung erst mit der Scheidung getroffen.

▪ **Zeitpunkt der Unterhaltsfestlegung**

Der Unterhalt wurde festgelegt

Unterhaltsberechtigte

	bei der Geburt des Kindes %	während der Scheidung %	während der Trennung %	noch *) nicht fest- gelegt %
insgesamt	21	17	50	9
Ost	31	19	37	9
West	19	16	53	9
Männer	6	23	34	33
Frauen	22	16	51	8
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	76	-	7	10
nie verheiratet	49	-	40	6
geschieden	2	33	58	6
getrennt lebend	**	-	75	22

Unterhaltspflichtige

	bei der Geburt des Kindes %	während der Scheidung %	während der Trennung %	noch *) nicht fest- gelegt %
insgesamt	15	17	59	7
Ost	19	21	51	8
West	14	15	61	7
Männer	16	17	60	5
Frauen	0	18	33	44
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	77	-	11	5
nie verheiratet	38	-	54	3
geschieden	**	30	63	5
getrennt lebend	2	-	75	21

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“, „keine Angabe“ oder „zu einem anderen Zeitpunkt“

**) < 0,5%

Die Unterschiede im Gesamtbild zwischen Ost- und Westdeutschland lassen sich vor allem durch die unterschiedliche Struktur der Partnerschaften erklären. Durch den höheren Anteil von nichtehelichen Kindern gibt es in Ostdeutschland auch entsprechend mehr Regelungen, die direkt bei der Geburt des Kindes getroffen werden.

Die Tatsache, dass bei über 90% der getrennt lebenden Eltern eine Festlegung des Unterhalts getroffen wurde, sagt noch nichts über mögliche Konflikte im Verlauf der Festlegung oder über die Inhalte der Festlegung aus. Eine Frage ist hierbei, wer die Festlegung trifft. Es ist zu vermuten, dass Regelungen zwischen den Eltern allein andere Probleme oder Konflikte mit sich führen als beispielsweise Unterhaltsfestlegungen, die durch ein Gerichtsurteil oder durch das Jugendamt festgelegt werden.

▪ **Art der Unterhaltsfestlegung (Unterhaltsberechtigte)**

	Die Unterhaltsfestlegung wurde festgelegt			
	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	22	36	24	17
Ost	16	58	8	16
West	23	31	28	17
<u>Familienkonstellation</u>				
getrennt lebend	41	13	42	3
geschieden	21	17	33	28
nie verheiratet	16	77	2	5
nie zusammen gelebt	12	75	3	10

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Art der Unterhaltsfestlegung (Unterhaltspflichtige)**

Die Unterhaltsfestlegung wurde festgelegt				
	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	29	34	21	15
Ost	22	54	10	14
West	31	29	25	16
<u>Familienkonstellation</u>				
getrennt lebend	44	20	31	3
geschieden	28	19	29	23
nie verheiratet	22	71	3	4
nie zusammen gelebt	24	64	2	8

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Am häufigsten wird die Höhe des Unterhalts durch das Jugendamt festgesetzt. Dies ist bei 36% der Unterhaltsberechtigten und 34% der Unterhaltspflichtigen der Fall. Regelungen allein zwischen den Eltern bestehen bei 22% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 29% (Unterhaltspflichtigen). Durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts wurden 24% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 21% (Unterhaltspflichtigen) der Regelungen festgelegt. Fälle, die vor Gericht entschieden wurden, sind insgesamt eher selten. Nur bei etwa einem Sechstel der Befragten wurde die Höhe des Unterhalts von einem Gericht festgelegt. Dies sind fast ausschließlich Entscheidungen durch Urteil, kaum durch einen vor Gericht geschlossenen Vergleich.

Deutliche Unterschiede in der Art der Festlegung des Unterhalts bestehen wieder zwischen einzelnen Familienkonstellationen. Bei Nichtverheirateten sind gerichtliche und anwaltliche Regelungen die Ausnahme, bei Geschiedenen und Getrenntlebenden deutlich häufiger. Letzteres ist u.a. sicher durch den ohnehin gerichtlichen Ablauf des Scheidungsverfahrens zu erklären. Der Standardfall bei den Nichtverheirateten ist die Festlegung durch das Jugendamt, die in zwei Drittel bis drei Viertel aller Entscheidungen vorgenommen wird.

Die Unterschiede zwischen Paaren, die nie zusammen gelebt haben und übrigen Nichtverheirateten ist relativ gering. Der größere Anteil an Gerichtsurteilen deutet aber auf ein etwas höheres Konfliktpotential bei den nie Zusammenlebenden hin.

Eine Festlegung des Unterhalts, die allein von den Eltern getroffen wird, ist bei den Nichtverheirateten und den Geschiedenen insgesamt ähnlich selten. Allein bei den Getrenntlebenden hat diese Form der Regelung eine weitaus höhere Bedeutung (Unterhaltsberechtigte: 41%, Unterhaltspflichtige: 44%). Während der Trennungszeit werden häufig weniger formale Übergangsregelungen getroffen, die dann während des Scheidungsverfahrens bestätigt oder modifiziert werden.

▪ **Art der Unterhaltsfestlegung (Ost/West – Unterhaltsberechtigte)**

Die Unterhaltsfestlegung wurde festgelegt

Ost

	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	16	58	8	16
<u>Familienkonstellation</u>				
getrennt lebend	33	41	22	4
geschieden	18	37	13	29
nie verheiratet	10	84	1	4
nie zusammen gelebt	10	69	2	18

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Art der Unterhaltsfestlegung (Ost/West – Unterhaltsberechtigte)**

Die Unterhaltsfestlegung wurde festgelegt

West

	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	23	31	28	17
<u>Familienkonstellation</u>				
getrennt lebend	43	9	45	3
geschieden	21	13	37	28
nie verheiratet	18	74	3	5
nie zusammen gelebt	13	77	3	8

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Wie zuvor bei der Sorgerechtsentscheidung bestehen auch bei der Art der Festlegung der Höhe des Unterhalts Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Die Festlegung erfolgt im Osten etwa doppelt so häufig durch das Jugendamt wie im Westen. Diese deutliche Abweichung lässt sich nicht allein durch den höheren Anteil von Nichtverheirateten mit Kindern in Ostdeutschland erklären. Ein weiterer Grund ist, dass das Jugendamt bei der Festlegung der Unterhaltsbeträge bei Geschiedenen und Getrenntlebenden eine weitaus größere Rolle spielt. Für die Unterhaltsberechtigten stellt sich dies wie folgt dar: Während in Westdeutschland bei 9% der Getrenntlebenden und 13% der Geschiedenen die Unterhaltshöhe durch das Jugendamt festgelegt wurde, ist dies in Ostdeutschland bei 41% bzw. 37% der Fall.

▪ **Formulierung der Festlegung**

Die Höhe des Unterhalts ist festgelegt

Unterhaltsberechtigte

	als fester Betrag %	als Prozent- satz %	weiß nicht %	keine Angabe %
insgesamt	77	19	3	1
Ost	75	20	4	1
West	78	19	3	1
<u>Art der Unterhalts- festlegung</u>				
Eltern allein	91	8	1	1
Jugendamt	69	26	5	*
Anwalt/Notar	78	20	2	*
durch Gericht	78	20	3	0

Unterhaltspflichtige

	als fester Betrag %	als Prozent- satz %	weiß nicht %	keine Angabe %
insgesamt	73	21	2	3
Ost	71	23	3	3
West	74	21	2	3
<u>Art der Unterhalts- festlegung</u>				
Eltern allein	85	11	1	3
Jugendamt	64	33	3	0
Anwalt/Notar	79	19	2	1
durch Gericht	75	22	2	1

*) < 0,5%

Wurde die Höhe des Unterhalts festgelegt, dann zumeist als fester Betrag und nicht dynamisch als Prozentsatz des Regelbetrages. Dynamische Regelungen gibt es nur bei 19% der Unterhaltsberechtigten bzw. 21% der Unterhaltspflichtigen. Allerdings ist der Anteil derjenigen, die „weiß nicht“ antworten oder keine Angaben machen, mit 4% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 5% (Unterhaltspflichtige) höher als bei den allgemeinen Fragen zur Unterhaltsfestlegung. Es ist daher zu vermuten, dass auch bei einem Anteil derjenigen, die die Frage mit „fester Betrag“ beantwortet haben, Unsicherheit über die Festlegung besteht und dadurch der Anteil dynamischer Formulierungen unterschätzt wird. Trotzdem wird deutlich, dass dynamische Regelungen verstärkt vorliegen, wenn die Höhe des Unterhalts durch das Jugendamt festgelegt wurde. Allerdings liegt auch hier der Anteil an dynamischen Formulierungen nur bei 26% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 33% (Unterhaltspflichtige). Im Vergleich zu den dynamischen Regelungen bei Einigung zwischen den Eltern selbst (Unterhaltsberechtigte: 8%, Unterhaltspflichtige: 11%) ist dies allerdings relativ hoch. Insgesamt spielen dynamische Formulierungen von Unterhaltsfestlegungen aber eine eher geringe Rolle, oder die Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen sind sich der Tatsache, dass dynamische Regelungen getroffen wurden, selbst nicht bewusst.

7.2 Nichtfestlegung des Unterhalts

Bei knapp einem Zehntel aller Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen wurde der Unterhalt noch nicht festgelegt (siehe Abschnitt 6.2.1). Sowohl bei Unterhaltsberechtigten als auch –pflichtigen ist ein laufendes Verfahren der häufigste Grund dafür (jeweils 25%). Aus Sicht der Unterhaltsberechtigten ist aber auch die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen ein Grund, dass der Unterhalt nicht festgelegt wird. Dies ist bei 16% der Unterhaltsberechtigten ohne Unterhaltsfestlegung der Fall.

▪ **Grund für Nichtfestlegung**

Der Unterhalt wurde aus folgendem Grund noch nicht festgelegt

Unterhaltsberechtigzte

	Verfahren läuft noch	finanzielle Gründe	nicht ein- gefordert/ Verzicht	vorläufig geeinigt	Sonstiges *)
	%	%	%	%	%
insgesamt	25	16	22	10	27
Ost	25	11	20	13	31
West	25	17	22	9	27

Unterhaltspflichtige

	Verfahren läuft noch	finanzielle Gründe	nicht ein- gefordert/ Verzicht	vorläufig geeinigt	Sonstiges *)
	%	%	%	%	%
insgesamt	25	9	20	23	18
Ost	30	9	9	30	4
West	23	9	25	20	23

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

22% dieser Gruppe haben den Unterhalt noch nicht eingefordert bzw. auf Unterhalt verzichtet, bei 10% besteht eine vorläufige Einigung mit dem anderen Elternteil. Die Unterhaltspflichtigen geben dagegen häufiger vorläufige Einigungen (23%) für die Nichtfestlegung des Unterhalts an. Ein weiterer Grund ist auch hier eine Nichteinforderung oder ein Unterhaltsverzicht durch die Unterhaltsberechtigten (20%).

Sehr unterschiedlich stellen sich aus Sicht der Unterhaltsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen die Auswirkungen der Nichtfestlegung des Unterhalts auf die Zahlungspraxis dar. Nur 28% der Unterhaltsberechtigten, bei denen kein Unterhalt festgelegt wurde, erhalten Unterhaltszahlungen. 73% derjenigen, die Zahlungen erhalten, erhalten diese regelmäßig.

▪ **Zahlung ohne Festlegung**

Der andere Elternteil zahlt, obwohl kein Unterhalt festgelegt wurde

	<u>Unterhaltsberechtigte</u>		<u>Unterhaltspflichtige</u>	
	ja %	nein *) %	ja %	nein *) %
insgesamt	28	71	53	42
Ost	22	78	50	50
West	29	70	54	38

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

53% der Unterhaltspflichtigen geben dagegen an, dass trotz fehlender Festlegung Unterhalt gezahlt wird.⁴⁰ Auf weitere Bestimmungsgründe für die Zahlung und Nichtzahlung von Unterhalt wird ausführlich in Kapitel 8 eingegangen.

▪ **Zahlung ohne Festlegung (Regelmäßigkeit - Unterhaltsberechtigten)**

Der andere Elternteil zahlt, obwohl kein Unterhalt festgelegt wurde

	<u>regelmäßig</u> %	<u>unregelmäßig *)</u> %
insgesamt	73	23

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

⁴⁰ Hierbei ist allerdings auch die kleine Fallzahl von Personen ohne Unterhaltsfestlegung zu beachten.

7.3 Änderung der Unterhaltsfestlegung

Während eine erste Festlegung des Unterhalts fast immer erfolgt, sind spätere Änderungen der Unterhaltsfestlegung nur bei etwa der Hälfte aller Befragten vorgenommen worden. Bei 57% der Unterhaltsberechtigten und bei 44% der Unterhaltspflichtigen wurde die Festlegung der Höhe des Unterhalts nicht geändert. Bei 33% der Unterhaltsberechtigten bzw. 43% der Unterhaltspflichtigen hat sich die Unterhaltsfestlegung erhöht. Bei jeweils 9% wurde der festgelegte Betrag dagegen gesenkt.

Die Änderung von Unterhaltsfestlegungen hängt erwartungsgemäß stark mit der Dauer seit der Trennung zusammen. Liegt die Trennung nicht länger als 1,5 Jahre zurück, wurde der Unterhalt nur bei wenigen Unterhaltsberechtigten (10%) bzw. Unterhaltspflichtigen (14%) erhöht. Bei Trennungen, die länger als 7 Jahre zurückliegen, ist der Anteil weitaus höher (Unterhaltsberechtigte: 40%, Unterhaltspflichtige: 53%). Dagegen ist der Anteil der Fälle, bei denen der festgelegte Betrag gesenkt wurde, über die Zeit stabil. Während Erhöhungen klar von zeitlich bedingten Entwicklungen wie Inflation und (falls nicht bereits in der ersten Regelung festgelegt) dem zunehmenden Alter der Kinder abhängen, ist zu vermuten, dass Senkungen vor allem durch individuelle Ereignisse auf Seiten der Unterhaltspflichtigen bedingt sind (Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit, weitere Kinder), die unabhängig von der Dauer seit der Trennung auftreten können.

▪ **Änderung der Festlegung**

Der festgelegte Unterhalt wurde

Unterhaltsberechtigzte

	erhöht %	gesenkt %	nie geändert *) %
insgesamt	33	9	57
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	10	11	79
1,5-4 Jahre	26	7	66
4-7 Jahre	31	8	59
8 Jahre und mehr	40	10	48
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>			
Eltern allein	34	9	57
Jugendamt	36	9	53
Anwalt/Notar	28	11	60
durch Gericht	32	5	61
<u>Unterhaltspflichtiger</u>			
erwerbstätig	35	9	56
nichterwerbstätig	23	11	63

Unterhaltspflichtige

	erhöht %	gesenkt %	nie geändert *) %
insgesamt	43	9	44
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	14	11	71
1,5-4 Jahre	37	10	49
4-7 Jahre	41	9	45
8 Jahre und mehr	53	8	34
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>			
Eltern allein	39	9	48
Jugendamt	52	8	39
Anwalt/Notar	43	10	46
durch Gericht	39	9	48
<u>Unterhaltspflichtiger</u>			
erwerbstätig	44	8	44
nichterwerbstätig	33	14	43

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Ein Zusammenhang zwischen Erhöhungen bzw. Senkungen des festgelegten Unterhalts mit der Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen ist zumindest teilweise zu beobachten. Sind die Unterhaltspflichtigen nichterwerbstätig, wird der Unterhalt seltener erhöht. Bei 44% der erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen wurde die Unterhaltsfestlegung nach oben geändert, gegenüber 33% bei den nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen. Dieses Ergebnis wird aus Sicht der Unterhaltsberechtigten bestätigt. Bei den nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist auch zudem ein höherer Anteil von Fällen mit Unterhaltssenkungen zu beobachten. Allerdings ist der Unterschied zu den Erwerbstätigen in Prozentpunkten gemessen relativ gering (14 Prozent gegenüber 8 Prozent).

Einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass der Unterhalt geändert wird, hat auch die Art, wie der Unterhalt zunächst festgelegt wurde. Wurde die erste Festlegung durch das Jugendamt getroffen, sind spätere Erhöhungen am wahrscheinlichsten. Hier ist ein Einfluss der Unterstützung, die von Seiten der Jugendämter über Amtspflegschaften bzw. Beistandschaften geleistet wird, zu vermuten.

Insgesamt gibt die erste Regelung schon die Art und Weise, wie Änderungen vereinbart werden, deutlich vor. Ein Großteil derjenigen, die die erste Festlegung selbst oder über das Jugendamt getroffen haben, bleiben diesem Vorgehen auch bei Änderungen treu (insgesamt über 80%). Bei beiden Konstellationen ist die spätere Einschaltung eines Anwalts oder die Entscheidung vor Gericht ausgesprochen selten. Wurde die erste Festlegung dagegen durch einen Anwalt oder Notar getroffen, ist dies bei Änderungsvereinbarungen auch bei etwa der Hälfte der Befragten wiederum der Fall (Unterhaltsberechtigte: 45%, Unterhaltspflichtige: 51%). Änderungsurteile sind auch hier eher selten. Stattdessen regeln 37% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 26% (Unterhaltspflichtige) die Änderung der Festlegung allein mit dem jeweils anderen Elternteil.

Am seltensten wird bei einer Änderung dieselbe Vorgehensweise wie bei der Unterhaltsfestlegung gewählt, wenn die erste Festlegung vor Gericht entschieden wurde. Trotzdem ist dies die einzige Gruppe, bei der Änderungen durch Gerichtsurteil einen relevanten Anteil ausmachen (Unterhaltsberechtigte: 24%, Unterhaltspflichtige: 21%). Häufiger werden allerdings auch hier Änderungen durch das Jugendamt vorgenommen (Unterhaltsberechtigte: 34%, Unterhaltspflichtige: 36%). Änderungen, die allein mit dem anderen Elternteil ausgemacht werden, sind insbesondere bei den Unterhaltsberechtigten vergleichsweise selten.

Zusammengenommen zeigen diese Ergebnisse, dass das Konfliktpotential, das bereits bei der Unterhaltsfestlegung vorhanden ist, auch bei Änderungen von Unterhaltsfestlegungen weiter besteht. Wurde die erste Festlegung vor Gericht entschieden, sind Änderungsentscheidungen vor Gericht wahrscheinlicher. Wurde die Festlegung von Anfang an durch die Eltern selbst getroffen, werden Änderungen auch meistens von den Eltern selbst beschlossen.

▪ **Vorgehen bei Änderung (Unterhaltsberechtigte)**

Die Unterhaltsfestlegung wurde geändert				
	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	34	43	15	8
Ost	23	63	7	7
West	36	38	17	8
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>				
Eltern allein	85	9	4	2
Jugendamt	10	84	3	4
Anwalt/Notar	37	10	45	6
durch Gericht	15	36	19	27

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Vorgehen bei Änderung (Unterhaltspflichtige)**

Die Unterhaltsfestlegung wurde geändert				
	durch die Eltern allein	durch das Jugendamt	durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts	durch *) Gericht
	%	%	%	%
insgesamt	36	44	14	5
Ost	29	59	8	4
West	38	39	16	5
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>				
Eltern allein	81	15	4	0
Jugendamt	12	84	2	2
Anwalt/Notar	26	16	51	4
durch Gericht	28	34	14	23

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Insgesamt betrachtet werden – wie die ursprüngliche Höhe - auch Änderungen am häufigsten durch das Jugendamt festgelegt. Dies ist bei 43% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 44% (Unterhaltspflichtige) der Fall. Dabei ist auch hier – wie bei der Erstfestlegung des Unterhalts - eine stärkere Einbindung der Jugendämter in Ostdeutschland festzustellen. Besonders deutlich ist dieser Unterschied aus Sicht der Unterhaltsberechtigten. Im Westen werden nur 38% der Änderungen durch das Jugendamt vorgenommen, im Osten 63%. Insgesamt häufiger als die ursprüngliche Festlegung werden auch Änderungen zwischen den Eltern selbst vereinbart (Unterhaltsberechtigte: 34%, Unterhaltspflichtige: 36%). Anwaltliche oder gerichtliche Regelungen spielen bei der Änderung der Unterhaltsfestlegung nur eine geringe Rolle.

▪ **Vergebliche Änderungsversuche (Unterhaltsberechtigten)**

	Schon einmal vergeblich versucht, eine Erhöhung des Unterhalts durchzusetzen, haben	
	ja %	nein %
insgesamt	19	81
<u>Dauer seit Trennung</u>		
< 1,5 Jahre	5	95
1,5-4 Jahre	13	87
4-7 Jahre	21	79
8 Jahre und mehr	26	74
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	24	76
gemeinsames Sorgerecht	12	88
noch nicht entschieden	10	90
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>		
Eltern allein	9	91
Jugendamt	19	81
Anwalt/Notar	19	81
durch Gericht	30	70

Dass Änderungen der Unterhaltsfestlegung nicht vorgenommen werden, hat z.T. damit zu tun, dass Änderungsversuche erfolglos geblieben sind.

19% der Unterhaltsberechtigten, bei denen der festgelegte Unterhalt nicht erhöht wurde, haben bereits vergeblich versucht, eine Änderung zu erreichen. Liegt die Trennung bereits mehr als 7 Jahre zurück, beträgt dieser Anteil 26%. Besonders häufig sind vergebliche Änderungsversuche, wenn die erste Festlegung durch ein Gerichtsurteil getroffen wurde (30%), eher selten, wenn die Regelung von den Eltern allein getroffen wurde (9%). Eine Rolle spielt auch das Sorgerecht. Bei gemeinsamem Sorgerecht sind vergebliche Änderungsversuche deutlich seltener (12%) als bei alleinigem Sorgerecht (24%).

▪ **Vorgehen bei vergeblichen Änderungsversuchen (Unterhaltsberechtigten)**

Eine Änderung durchzusetzen wurde versucht					
	zwischen Eltern allein	durch das Jugendamt	durch Verband/ Sonstiges	durch ein Gericht	durch einen Anwalt oder Notar
	%	%	%	%	%
insgesamt	19	39	2	11	29
Ost	10	59	1	13	17
West	22	34	2	11	31

Vergebliche Änderungsversuche sind weitaus häufiger als vollzogene Änderungen mit der Einschaltung von Anwälten und Gerichten verbunden. 11% der Unterhaltsberechtigten haben vergeblich versucht, eine Änderung vor Gericht zu erstreiten. Bei 29% der vergeblichen Versuche wurde ein Anwalt eingeschaltet. Hier zeigt sich deutlich, dass die Einforderung von Unterhaltsanpassungen für die Unterhaltsberechtigten teilweise aufwändig ist, aber trotzdem nicht in jedem Fall tatsächlich auch zu einer Änderung führt.

7.4 Unterstützung und Beurteilung der Unterhaltsfestlegung

Im Prozess der Festlegung und der Änderung des Unterhalts spielen das Jugendamt und Anwälte eine wichtige Rolle. Insgesamt haben 59% der Unterhaltsberechtigten im Zusammenhang mit der Festlegung oder Änderung des Unterhalts Kontakt mit dem Jugendamt gehabt. 17% aller Unterhaltsberechtigten hatten dabei Kontakt, ohne dass die Unterhaltsregelung durch das Jugendamt festgelegt oder geändert wurde.

Das Jugendamt spielt in Ostdeutschland eine weitaus wichtigere Rolle als in Westdeutschland. Im Osten hatten 81% der Unterhaltsberechtigten Kontakt zum Jugendamt, im Westen nur 53%. Wie zuvor angemerkt lässt sich dies nicht allein durch den höheren Anteil von nichtehelichen Partnerschaften erklären.

42% der Unterhaltsberechtigten hatten im Zusammenhang mit der Festlegung oder Änderung des Unterhalts Kontakt zu einem Anwalt. Auch hier hatten 17% aller Unterhaltsberechtigten einen nur beratenden Kontakt, also ohne dass die Unterhaltsfestlegung oder -änderung über einen Anwalt abgelaufen ist. Abgesehen vom höheren Anteil von Unterhaltsfestlegungen im Westen, die direkt durch einen Anwalt getroffen werden, sind Kontakte zu Anwälten im Osten und Westen ähnlich häufig.

▪ **Unterstützung bei Unterhaltsfestlegung/-einforderung (Unterhaltsberechtigten)**

Im Zusammenhang mit der Festlegung mit Einforderung des Unterhalts gab es Kontakt				
	Jugendamt	Anwalt	Verband/ Verein	Sonstige *)
	%	%	%	%
insgesamt	59	42	4	3
Ost	81	28	2	1
West	53	45	5	4

*) Mehrfachnennungen möglich

Unterstützung durch andere Fachleute oder Organisationen erhalten nur wenige Unterhaltsberechtigten. Gerade einmal 5% wenden sich im Zusammenhang mit der Festlegung oder Einforderung des Unterhalts an Verbände oder Vereine. An andere Fachleute oder Stellen wenden sich die wenigsten Unterhaltsberechtigten.

Details und Abläufe der Unterhaltsfestlegung und -einforderung wurden vertiefend in den qualitativen Interviews erfragt. Dabei wurden mehrfach Fälle geschildert, in denen die Festlegung relativ problemlos über einen Anwalt, das Jugendamt oder auch zwischen den Eltern allein lief.

- „Komischerweise läuft das alles sehr gut ab, mittlerweile berechnen wir uns das selber. Beim ersten Mal bin ich allerdings zur Anwältin gegangen, habe mich beraten lassen und mir ausrechnen lassen, was mir zusteht. In dem Moment habe ich auch Ehegattenunterhalt bekommen, weil ich noch nicht gearbeitet habe. Also einmal habe ich mir das ausrechnen lassen. Ich glaube, er ist auch einmal zum Anwalt gegangen, der hat ihm aber auch nichts anderes erzählt. Danach haben wir uns das mit der Tabelle immer selbst zusammen gesucht.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, getrennt lebend, 2 Kinder)

Einigkeit der Eltern ist dabei allerdings Voraussetzung:

- „Wir haben uns intern geeinigt. Ohne Gericht, ohne Jugendamt. Es war damals so, dass er mehr gezahlt hat, als er hätte zahlen müssen und dafür heute weniger bezahlt. Er hat damals beschlossen, mehr zu zahlen und ich habe jetzt beschlossen, dass er weniger zahlt.“

Auf Nachfrage, wann der Unterhalt festgelegt wurde:

- „Wir waren nach der Geburt beim Jugendamt zu dritt und die fanden das alles ganz toll und ich habe nie wieder was von denen gehört. Aber man bekommt natürlich immer wieder mitgeteilt, wie viel er zahlen muss und ich soll das melden, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Aber da sind wir uns supereinig.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Auch bei Problemen mit den Unterhaltszahlungen werden positive Erfahrungen berichtet, die mit dem Jugendamt oder mit Anwälten gemacht wurden. Häufig bestehen diese Erfahrungen aber auch darin, dass Unterhaltsvorschuss gezahlt wird:

- „Das Gericht hatte festgelegt, dass er Unterhalt zu zahlen hatte, aufgrund des Arbeitsentgelts, das er bekam. Dann ist er ausgezogen und von da an gab es keinen Pfennig. Er ging ja nie arbeiten. [...] Ich bin auf das Jugendamt gegangen und dann kam dieser Unterhaltsvorschuss.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

- „[Der Unterhalt] ist vom Gericht während der Trennungszeit festgelegt worden. [...] Zwischendurch wurde die Zahlung mal eingestellt und da bin ich zum Jugendamt gegangen und von da an wurde dann auch ziemlich reibungslos wieder gezahlt.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, geschieden, 1 Kind)
- „[Die Unterhaltsfestlegung] war vom Anwalt, da bin ich hin und der hat das festgelegt nach dieser Tabelle. Für mich musste er gar nichts zahlen, ich würde ja dann bald wieder arbeiten gehen, da muss er nichts zahlen. Aber für die Kinder, die sind wichtig, da muss er zahlen. Er musste ja auch ein neues Konzept aufbauen und aller Anfang ist schwer, aber für die Kinder muss er zahlen. Und da hat die Anwältin dann auch gleich gesagt, da habe ich nichts mit zu tun, wenn ich nicht klage, wird das automatisch gemacht, dann klagen die – das ist das Recht der Kinder. [...] Und er hat ja dann auch gezahlt, ich glaube 5 Jahre lang. Dann hat er die Zahlung eingestellt, war nicht aufzufinden, hat auch nicht gearbeitet. Dann habe ich mir Geld von der Unterhaltsvorschusskasse geholt. Aber das ist jetzt auch eingestellt, weil meine Tochter jetzt 12 geworden ist.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 2 Kinder)

Unterhaltsvorschuss wird zunächst als eine mögliche Lösung von Unterhaltsproblemen angesehen. Problematisiert wird allerdings wie im letzten Interview die eingeschränkte Dauer des Bezugs von Unterhaltsvorschuss. Auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses wird kritisiert:

- „Mich hat gestört, dass der Vorschuss unter dem Mindestsatz des Unterhalts liegt, den man sonst bekommt, weil da noch das halbe Kindergeld abgezogen wird. Mein Ex-Mann hat einmal etwas abgegeben und wurde dann nicht mehr nach seinen Einkünften gefragt. Und zwischenzeitlich hat er ja gearbeitet. Da ist nie jemand an ihn herangetreten und ich habe auch keine Hilfe bekommen. [...] Er hat mir sogar einmal gesagt, dass ich da anrufen sollte und denen Bescheid sagen sollte. Dann haben die mich eher noch als Denunziantin behandelt und er hat nie etwas von denen bekommen.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 30 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Insgesamt sind solche eindeutig negativen Aussagen über die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei den Unterhaltsberechtigten eher die Ausnahme. Auch aus Sicht vieler Unterhaltspflichtiger stellt sich die Festlegung des Unterhalts als relativ problemlos dar:

- „Der Unterhalt wurde von Amts wegen festgelegt bei Anerkennung der Vaterschaft. Durch das Jugendamt. [...] [Alles] ganz normal. Das waren ja damals noch DDR-Zeiten. Vaterschaft anerkannt, Unterhalt festgelegt und Ende.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)
- „Ich bin auf die zuständige Stelle beim Landratsamt gegangen und habe mir diese Kindesunterhaltstitel geholt und unterschrieben. [...] Das ging schnell. Da gab es keine Probleme.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, geschieden, 3 Kinder)

Allerdings wird auch in mehreren Fällen betont, dass die rechtlichen Regelungen ausschlaggebend sind, und dass man daher auch überhaupt keine andere Möglichkeit gehabt hätte, als der Regelung zuzustimmen.

- „Nein, das ging alles kurz und schmerzlos. Man hat allerdings als Vater auch nicht unbedingt die rechtliche Handhabe, um da etwas zu bewirken.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Ein anderer unterhaltspflichtiger Vater führt dies weiter aus:

- „Meinen Unterhalt musste ich ja schon vor der Trennung bezahlen. Wir haben ja nicht gemeinsam gewohnt. Deshalb wurde das von vornherein festgelegt. Ich bin damals – als das Kind geboren wurde - zum Jugendamt gefahren und habe gesagt, sie sollen mir die rechtliche Regelung sagen, und dieser Regelung stimme ich zu. [...] Es sind natürlich regelmäßig Bescheide über Erhöhungen gekommen. Das Jugendamt hat immer geschrieben, wenn ich keine Antwort gebe, wird es dann gerichtlich festgelegt und ich habe das dann so laufen lassen. [...] Ich habe ja beim Jugendamt gefragt, wie die Einteilung ist. Die wird ja nach dem Nettoeinkommen vorgenommen. Nach dieser Düsseldorfer Tabelle wurde damals die Einteilung vorgenommen und da zahle ich einen prozentualen Aufschlag auf den Tabellenwert. Und wenn es so üblich ist, dann akzeptiere ich das und stelle das nicht in Zweifel.“

Auf Nachfrage, ob es auch Kontakt zur Mutter wegen des Unterhalts gab:

- „Das lief rein über das Jugendamt. Also einmal, da gab es Probleme. Da wurde das Geld an eine falsche Stelle bezahlt. Da habe ich noch mal Kontakt zur Mutter gehabt und gefragt, in welchem Zeitraum sie das Geld nicht bekommen hat. Das ging um zwei Monate, glaube ich. In der Zeit wurde das Geld vom Jugendamt an eine falsche Mutter überwiesen. Ansonsten ist das aber eigentlich immer über das Jugendamt gelaufen und das ist auch nie ein Problem gewesen bis auf den einen Fall. [...] Es hat eigentlich keine Probleme geben. Ich habe keine gemacht und das Jugendamt hat auch keine gemacht.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Dass geringe Probleme bei der Unterhaltsfestlegung nicht immer auch Einverständnis mit den getroffenen Regelungen bedeuten, wird im folgenden Fall deutlich:

- „Den Unterhalt haben wir selbst anhand der Düsseldorfer Tabelle abgelesen, gleich am Anfang. Da musste kein Anwalt oder so eingeschaltet werden.“

Gleichzeitig werden vom Befragten aber auch die Gerechtigkeit der Verteilung der finanziellen Belastungen und die Abläufe nach einer Trennung stark in Zweifel gestellt:

- „Ich würde vor allem das Rechtssystem, das dahinter steht, als schlecht beurteilen. Denn in dem Moment, wo sie [die Mutter] staatliche Organe eingeschaltet hat – oder auch den Anwalt – ging es nicht mehr um zwischenmenschliche Beziehungen, sondern nur noch um Geld. Von da an ging es natürlich bergab. Man hat der Frau das Ganze noch schmackhaft gemacht, hat ihr erzählt, man kann sozusagen mit Mitte 30 in Rente gehen. Das ist natürlich eine verlockende Aussicht, das macht man natürlich gerne. Wenn man da vom Anwalt Fakten präsentiert bekommt – Ehegattenunterhalt, Kinderunterhalt. Da kommt man natürlich ins Grübeln und möchte das ausnutzen. Da geht man mit finanziellen Schwankungen in eine Ehe und denkt, das Glück kommt über einen – am Anfang ist es ja auch so und dann wird man da in finanzielle Turbulenzen gestürzt.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 55 Jahre, geschieden, 2 Kinder)

Insgesamt stellt sich jedoch für die meisten Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen die Festlegung des Unterhalts als relativ unproblematisch dar. Zusammen mit dem hohen Regelungsgrad (vgl. Abschnitt 6.2.1) ist daher davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Regelung in den meisten Fällen Unterhalt noch nicht als Problem wahrgenommen wird. Allerdings sind dabei noch nicht die Inhalte der Unterhaltsfestlegungen mitbetrachtet, auf die im nächsten Abschnitt noch näher eingegangen wird. Die Tatsache, dass auch nach längerer Zeit bei vielen Unterhaltsberechtigten die Festlegung nicht geändert wurde und die Tatsache, dass der Anteil von Unterhaltsberechtigten, die vergeblich eine Erhöhung anstreben nicht unerheblich ist, deutet jedoch darauf hin, dass im weiteren Verlauf die Probleme zunehmen (vgl. Abschnitte 6.2.2 und 6.2.3).

7.5 Höhe des festgelegten Unterhalts

Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, werden häufig als Grundlage für die Höhe des festzulegenden Unterhalts die sogenannten Regelbeträge der Düsseldorfer bzw. Berliner Tabelle verwendet (DT und BT). Die Höhe der Regelbeträge unterscheidet sich nach dem Alter der Kinder und auch zwischen Ost- und Westdeutschland. Daher macht es für einen Vergleich unterschiedlicher Konstellationen Sinn, nicht die festgelegten Geldbeträge, sondern nur die entsprechenden Vomhundertsätze der Regelbeträge zu betrachten (z.B. bei Kinder unterschiedlichen Alters oder im Vergleich von Ost und West).⁴¹ Bei unterschiedlichen Angaben für mehrere Kinder wurde für diesen Vergleich der Mittelwert aller Angaben verwendet.

Die von den Befragten angegebenen Unterhaltsbeträge sind sehr niedrig. Demnach liegt bei 67% der Unterhaltsberechtigten die Festlegung unterhalb des Regelbetrages. Obwohl ausdrücklich nach der Festlegung gefragt wurde, ist nicht auszuschließen, dass viele Befragte den Betrag abzüglich des hälftigen Kindergelds (vgl. Abschnitt 2.1) oder den aktuell gezahlten Betrag angegeben haben. Nimmt man an, dass ersteres bei allen Befragten der Fall ist und rechnet das hälftige Kindergeld zu den angegebenen Beträgen dazu, liegt trotzdem bei 22% der Unterhaltsberechtigten der festgelegte Betrag unter dem Regelbetrag. Dabei ist anzunehmen, dass während die eigentlich gegebene Angabe den entsprechenden Anteil überschätzt, der modifizierte Wert den Anteil unterschätzt.

⁴¹ I. d. R. wurden in der Befragung die einzelnen Unterhaltsbeträge pro Kind angegeben. Z.T. wussten die Befragten jedoch nicht die Beträge für die Kindern einzeln, sondern nur den Gesamtbetrag. In einigen wenigen Fällen wurden auch direkt die Vomhundertsätze des Regelbetrages angegeben.

Das heißt, dass bei mindestens 22% der Unterhaltsberechtigten die Festlegung des Unterhalts unterhalb des Regelbetrages liegt. Dieser Befund wird auch durch die Ergebnisse aus Sicht der Unterhaltspflichtigen bestätigt, wenn auch in leicht abgemilderter Form. Rechnet man nicht das hälftige Kindergeld zu den angegebenen Beträgen dazu, liegt bei 47% der Unterhaltsberechtigten die Unterhaltsfestlegung unterhalb der Regelsätze. Nimmt man das Kindergeld dazu, bleiben noch 14% der Festlegungen unterhalb des Regelbetrages. Insgesamt sind aber bei den Unterhaltspflichtigen die festgelegten Unterhaltsbeträge höher.

Unabhängig vom Problem, den genauen Anteil der Fälle zu bestimmen, bei denen die Unterhaltsfestlegung unterhalb des Regelbetrages liegt, zeigen sich deutlich Faktoren, die die Höhe der Festlegung beeinflussen. Die Struktur dieser Einflüsse ist unabhängig von der Form der Berechnung der Anteile. Die Ergebnisse beider Berechnungsformen sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Im Text wird dagegen nicht auf die einzelnen Anteilswerte, sondern allein auf die Struktur der Ergebnisse eingegangen.

▪ **Höhe des festgelegten Unterhalts (Unterhaltsberechtigte)**

Der festgelegte Unterhalt beträgt ... Prozent des Regelbetrags					
	< 85	85 - 100	100 - 115	115 - 135	135 + *)
	%	%	%	%	%
insgesamt	45	22	20	8	6
Ost	57	18	17	6	2
West	42	22	20	9	7
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	43	25	20	7	6
nie verheiratet	48	21	20	5	5
geschieden	46	19	20	9	6
getrennt lebend	35	28	20	9	8
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	29	33	19	10	9
1,5-4 Jahre	46	21	18	8	7
4-7 Jahre	47	18	20	9	5
8 Jahre und mehr	47	21	21	7	5
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>					
Eltern allein	43	21	16	8	11
Jugendamt	50	22	19	5	4
Anwalt/Notar	39	21	23	11	6
durch Gericht	42	24	21	9	4
<u>Befragter</u>					
erwerbstätig	43	22	20	9	7
nichterwerbstätig	52	22	18	6	3
<u>Ehegatten-/</u>					
<u>Betreuungsunterhalt</u>					
ja	32	26	20	14	8
nein	47	21	20	7	5
<u>weitere Unterhaltsverpflichtungen</u>					
nein	44	21	21	8	7
ja, weitere Kinder	47	22	17	9	5
ja, andere Personen	41	21	18	13	8

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Höhe des festgelegten Unterhalts (Unterhaltspflichtige)**

Der festgelegte Unterhalt beträgt ... Prozent des Regelbetrags					
	< 85	85 - 100	100 - 115	115 - 135	135 + *)
	%	%	%	%	%
insgesamt	27	20	28	13	13
Ost	39	19	25	9	8
West	23	20	29	14	14
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	21	19	37	9	14
nie verheiratet	25	27	29	9	10
geschieden	29	17	26	15	13
getrennt lebend	22	19	31	11	17
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	16	25	29	11	19
1,5-4 Jahre	25	24	31	10	10
4-7 Jahre	29	18	25	15	14
8 Jahre und mehr	31	17	26	14	12
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>					
Eltern allein	26	17	27	14	16
Jugendamt	28	24	31	8	8
Anwalt/Notar	24	19	24	16	16
durch Gericht	26	17	29	17	11
<u>Befragter</u>					
erwerbstätig	24	21	29	13	14
nichterwerbstätig	45	16	21	10	8
<u>Unterhalt auch für Partner</u>					
ja	14	20	22	22	23
nein	28	20	29	12	12
<u>minderjährige Kinder im HH</u>					
ja	29	18	27	12	14
nein	26	20	28	13	13

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Höhe des festgelegten Unterhalts**
(modifizierte Angaben: abzüglich hälftiges Kindergeld – Unterhaltsberechtigten)

	Der festgelegte Unterhalt beträgt ... Prozent des Regelbetrags				
	< 85 %	85 - 100 %	100 - 115 %	115 - 135 %	135 + *) %
insgesamt	13	9	14	17	47
Ost	21	13	16	13	36
West	11	8	14	18	50
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	11	7	18	12	52
nie verheiratet	14	7	15	21	43
geschieden	14	10	14	17	45
getrennt lebend	9	8	10	17	56
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	9	6	6	17	62
1,5-4 Jahre	12	7	14	18	49
4-7 Jahre	10	11	16	15	48
8 Jahre und mehr	17	10	14	21	38
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>					
Eltern allein	11	7	14	18	50
Jugendamt	15	9	19	17	40
Anwalt/Notar	8	9	10	19	54
durch Gericht	14	11	9	14	51
<u>Befragter</u>					
erwerbstätig	12	8	13	18	49
nichterwerbstätig	15	11	17	15	41
<u>eigener Unterhaltsanspruch</u>					
ja	8	6	10	18	59
nein	13	9	15	17	45
<u>weitere Unterhaltsverpflichtungen</u>					
nein	11	8	15	17	48
ja, weitere Kinder	17	11	13	16	44
ja, andere Personen	19	5	6	14	56

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Höhe des festgelegten Unterhalts**
(modifizierte Angaben: abzüglich hälftiges Kindergeld – Unterhaltspflichtige)

Der festgelegte Unterhalt beträgt ... Prozent des Regelbetrags					
	< 85	85 - 100	100 - 115	115 - 135	135 + *)
	%	%	%	%	%
insgesamt	8	6	9	15	61
Ost	12	10	12	18	48
West	7	5	8	14	66
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	3	5	9	8	75
nie verheiratet	5	4	9	16	65
geschieden	12	7	9	16	56
getrennt lebend	4	9	8	10	70
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	2	2	9	10	76
1,5-4 Jahre	7	7	6	15	65
4-7 Jahre	9	6	13	14	58
8 Jahre und mehr	12	8	9	17	55
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>					
Eltern allein	6	6	7	16	65
Jugendamt	8	8	10	15	58
Anwalt/Notar	9	3	11	14	64
durch Gericht	11	6	10	12	60
<u>Befragter</u>					
erwerbstätig	6	6	9	15	65
nichterwerbstätig	23	11	12	13	40
<u>Unterhalt auch für Partner</u>					
ja	4	2	6	12	76
nein	9	7	10	15	60
<u>minderjährige Kinder im HH</u>					
ja	6	8	12	14	60
nein	9	6	9	15	62

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Bei der Umrechnung der Geldbeträge in Vomhundertsätze wurden die unterschiedlich hohen Regelbeträge in Ost- und Westdeutschland berücksichtigt. Trotzdem ist in Ostdeutschland der Anteil der Festlegungen, die unter dem Regelbetrag liegen, deutlich höher als in Westdeutschland. Entsprechend ist auch der Anteil derjenigen niedriger, die 135% und mehr des Regelbetrages erhalten.

Die frühere Familienkonstellation beeinflusst die Höhe der festgelegten Beträge nur wenig. Allein bei den Getrenntlebenden sind die festgelegten Beträge deutlich höher als bei den übrigen Gruppen. Dies dürfte vor allem ein zeitlicher Effekt sein.

Die festgelegten Beträge sind am niedrigsten, wenn das Jugendamt die Festlegung getroffen hat. Dies wird vor allem aus Sicht der Unterhaltsberechtigten deutlich.

Die festgelegten Unterhaltsbeträge sind niedriger, wenn der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig ist. Ein Großteil der nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist arbeitslos. Das gegenüber Erwerbstätigen verminderte Einkommen führt zu einer Festlegung niedrigerer Unterhaltsbeträge.

Obwohl die Zahlung von Unterhalt an die Unterhaltsberechtigten eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Unterhaltspflichtigen darstellt, ist die Festlegung des Kindesunterhalts höher als bei Fällen, in denen kein Betreuungsunterhalt gezahlt wird. Zu vermuten ist, dass Betreuungsunterhalt vor allem dann gezahlt wird, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen über dem Durchschnitt liegt und somit auch der Kindesunterhalt höher ausfällt.

Dass weitere Unterhaltspflichten aber auch Einschränkungen bei der Höhe des Kindesunterhalts bedeuten können, wird bei Betrachtung weiterer Kinder deutlich. Haben Unterhaltspflichtige noch weitere unterhaltsberechtigende Kinder, ist die Unterhaltsfestlegung niedriger, als wenn dies nicht der Fall ist. Dieses Ergebnis ergibt sich allerdings nur aus Sicht der Unterhaltsberechtigten.

Zusammenfassend lässt sich - auch wenn die Höhe der Unterhaltsfestlegung nicht präzise bestimmt werden kann - Folgendes zur Höhe der Unterhaltsfestlegung sagen. Ein Zurückbleiben hinter den durch die Regelsätze vorgegebenen Unterhaltsbeträge ist relativ häufig.

Dieses Ergebnis lässt vermuten, dass die geringen Probleme, die bei der Festlegung des Unterhalts festzustellen sind, z.T. auch dadurch bedingt sind, dass Unterhaltsberechtigte einem Unterhaltsbetrag unterhalb des Regelbetrages zustimmen, ohne dass auf rechtlichem Wege geklärt wird, ob ein höherer Anspruch besteht.

Inwieweit die Festlegung (trotzdem) als angemessen empfunden wird, wurde in den teilstrukturierten Interviews näher erfragt. Auf Seiten der Unterhaltsberechtigten werden sehr unterschiedliche Einschätzungen geleistet. Zum Teil herrscht völliges Einverständnis mit den Festlegungen, auch wenn deutlich wird, dass Einschränkungen aufgrund der Situation notwendig sind.

- „Ja, der [festgelegte Betrag] muss so sein. Es müssen beide Seiten existieren können.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 30 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

- „Ja doch. Ich habe das immer als für das Kind angesehen und habe da nicht so viel Wert drauf gelegt. Er hat am Anfang auch immer auf das Spargeld vom Kind überwiesen. Später ging das nicht mehr so, weil ich arbeitslos war. Aber ich habe nie persönlich auf die Dinge Wert gelegt. [...] Es war manchmal hart. Ich habe vorher auch nicht die Welt verdient und dementsprechend niedrig war das Arbeitslosengeld. Aber es ging.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Andere kritisieren die festgelegten Beträge dagegen als unzureichend:

- „Lachhaft. Wenn ich sehe, was das Kind kostet und ich krieg nur den Mindestsatz an Unterhalt. Das ist damals an Windeln weggegangen und geht heute an Kleidung weg. Das Kind wächst wie ein Scheunendrescher.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)
- „Zum Zeitpunkt der Festlegung war er angemessen, aber nach der Wende war es mir zu wenig. [...] Der Titel sollte geändert werden, aber er konnte nie geändert werden, weil der Vater nie auffindbar war.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Als schwierig werden wie im letzten Fall die Möglichkeiten eingeschätzt, Erhöhungen durchzusetzen, wenn sich der Unterhaltspflichtige seinen Pflichten entzieht. Auch die Feststellung des Einkommens kann ein Problem sein. Auf die Frage, ob die Festlegung angemessen ist, antwortete eine Unterhaltsberechtigte:

- „Das kann ich nicht sagen, weil ich bis heute nicht weiß, was der Vater verdient.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 45 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Die Unterhaltspflichtigen antworten nur selten wie die beiden folgenden offen zustimmend oder ablehnend auf die Frage, ob die Höhe des Unterhalts angemessen ist:

- „Bei den Preisen heutzutage, denke ich schon [dass die Höhe angemessen ist].“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, getrennt lebend, 3 Kinder)
- „Das ist unfair. Ich hab Unkosten wegen der Ehe und geh schuftet und sie hat die Wohnung. Bei den Abzügen werde ich höher gestuft, aber bei den Zahlungen nicht runter - das ist nicht korrekt.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, geschieden, 2 Kinder)

Häufiger wird die festgelegte Höhe nicht direkt in Frage gestellt, sondern nur auf die eigenen Umstände bezogen kritisiert:

- „Ja, ich denke schon [dass die Höhe angemessen ist]. Nur in meiner Situation war es viel Geld, weil ich selber keines hatte. Da sollten die Umstände etwas mehr berücksichtigt werden. [...]
Nicht unfair, nur in meiner Situation zu hoch für mich. Später war das dann kein Problem mehr. Ich habe auch immer gezahlt und nie mit dem Unterhalt ausgesetzt. Ich habe dann lieber selber verzichtet.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)
- „Früher ja, jetzt nicht mehr so. Das Kindergeld wurde um über 200% angehoben, der Unterhalt kann steuerlich nicht mehr angerechnet werden. Wenn man mal die Seiten vergleicht, meine Frau ist verheiratet, hat Kindergeld und auf der anderen Seite sieht es ganz anders aus.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

- „Ja. Ich war bis jetzt arbeitslos. Und ich habe mir auch versucht, ein Leben aufzubauen – ich habe geheiratet, ein Haus gebaut, das muss alles auch bezahlt werden.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 30 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Der Kindesunterhalt wird als Belastung für die aktuelle Situation beschrieben. Besonders deutlich wird dies, wenn es eigene Kinder gibt, die mit im Haushalt leben. Im Vergleich des Budgets, das für diese Kinder zur Verfügung steht und den Unterhaltszahlungen, werden letztere als deutlich überhöht eingeschätzt:

- „Wir haben hier zu Hause auch vier Kinder und relativ gesehen haben wir für keins unserer Kinder soviel Geld zur Verfügung wie jetzt meine älteste Tochter als Unterhalt bekommt. Das ist klar, so gesehen ist es mehr Geld als für die Kinder, die bei uns im Haushalt leben.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)
- „Nein, die [Festlegung] ist zu hoch. Aus der eigenen Erfahrung mit meinen zwei Kindern weiß ich, dass das zu hoch ist. Wenn ich Unterhalt in der Höhe für zwei Kinder bekommen würde, dann würde es mir richtig gut gehen.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Die Ergebnisse zur Höhe der Unterhaltsfestlegung relativieren das positive Bild, welches sich ergibt, wenn nur danach gefragt wird, ob der Unterhalt festgelegt wurde oder nicht. Eine Festlegung bedeutet häufig nicht, dass tatsächlich auch der Regelsatz bzw. die dem Einkommen entsprechenden Vomhundertsätze festgelegt werden. Offene Kritik an der Höhe der Unterhaltsfestlegungen äußerten die Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen trotzdem eher selten. Wenn allerdings die Höhe als unangemessen empfunden wird, dann von Berechtigten als zu niedrig, von Pflichtigen als zu hoch.

8. Unterhaltspraxis: Vollständigkeit und Regelmäßigkeit der Zahlungen

8.1 Unterhaltspraxis: Indikatoren für die Nichtzahlung von Unterhalt

Die Tatsache, ob Kindesunterhalt tatsächlich gezahlt wird, wurde bei Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen unterschiedlich abgefragt, da zu erwarten war, dass bei gleicher Formulierung der Anteil an Verweigerungen bei den Unterhaltspflichtigen sehr hoch sein würde. Bei den Unterhaltsberechtigten wurde relativ detailliert nach der aktuellen Situation gefragt. Die Einstiegsfrage war wie folgt formuliert:

- „Nun zu der Situation, wie sie zurzeit ist. Zahlt der Vater / die Mutter auch regelmäßig und in voller Höhe Unterhalt für das Kind / die Kinder?“

Die Unterhaltspflichtigen wurden dagegen gefragt, ob es bereits vorgekommen ist, dass sie nicht zahlen konnten – vergangene Probleme wurden also mit einbezogen:

- „Ist es Ihnen in der Vergangenheit schon einmal oder auch schon häufiger passiert, dass Sie den Unterhalt für Ihr Kind / Ihre Kinder nicht rechtzeitig zahlen konnten?“

Trotz der retrospektiven Formulierung geben mehr Unterhaltsberechtigte als –pflichtige an, dass es Probleme mit der Zahlung des Unterhalts gibt. Vom Niveau sind die Angaben also nicht direkt vergleichbar (zu den Gründen für diese Unterschiede vgl. auch Abschnitt 3.3). Trotzdem sollen die Ergebnisse direkt gegenübergestellt werden, um wie zuvor Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Struktur der Angaben feststellen zu können.

▪ **Unterhaltspraxis (Tabelle 1)**

	<u>Unterhaltsberechtigte</u> Der Unterhaltspflichtige zahlt regelmäßig und in voller Höhe.		<u>Unterhaltspflichtige</u> Es ist schon vorgekommen, dass ich nicht rechtzeitig zahlen konnte.		
	ja %	nein *) %	ja, einmal %	ja, häufiger %	nein, nie *) %
insgesamt	69	31	6	13	79
Ost	63	37	7	17	74
West	70	29	5	12	81
Männer	46	53	6	13	79
Frauen	70	30	0	10	74
<u>Familienkonstellation</u>					
nie zusammen gelebt	65	34	2	17	78
nie verheiratet	63	36	7	9	83
geschieden	69	30	6	14	78
getrennt lebend	79	20	7	12	79
<u>Dauer seit Trennung</u>					
< 1,5 Jahre	80	18	6	9	84
1,5-4 Jahre	73	27	8	9	81
4-7 Jahre	66	33	6	10	82
8 Jahre und mehr	66	33	6	17	75
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>					
alleiniges Sorgerecht	61	38	5	15	79
gemeinsames Sorgerecht	80	19	7	11	79
noch nicht entschieden	64	34	0	4	88
<u>Besuche</u>					
häufig	85	13	5	8	84
ab und zu	78	22	6	13	79
seltener	68	32	7	16	76
gar keine Besuche	40	59	7	22	70
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>					
Eltern allein	88	11	4	8	87
Jugendamt	59	41	7	17	76
Anwalt/Notar	78	21	8	10	82
durch Gericht	55	45	4	18	77

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Unterhaltspraxis (Tabelle 2)**

	<u>Unterhaltsberechtigte</u> Der Unterhaltspflichtige zahlt regelmäßig und in voller Höhe.		<u>Unterhaltspflichtige</u> Es ist schon vorgekommen, dass ich nicht rechtzeitig zahlen konnte.		
	ja %	nein *) %	ja, einmal %	ja, häufiger %	nein, nie *) %
<u>Unterhaltsberechtigte</u>					
erwerbstätig	71	29	6	9	83
nichterwerbstätig	63	37	6	34	57
<u>Unterhaltspflichtiger</u>					
erwerbstätig	80	19	5	12	81
nichterwerbstätig	32	68	7	15	75
<u>Partnerschaftssituation</u>					
<u>Unterhaltsberechtigte</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	70	30	6	13	78
mit Partner zusammen lebend	68	32	5	11	82
mit Partner nicht zusammen lebend	70	29	6	12	81
ohne Partner	69	31	6	14	78
<u>Partnerschaftssituation</u>					
<u>Unterhaltspflichtiger</u>					
mit Ehepartner zusammen lebend	72	27	5	12	79
mit Partner zusammen lebend	71	29	6	13	81
mit Partner nicht zusammen lebend	74	25	6	11	81
<u>Entfernung</u>					
im selben Ort	76	24	5	13	80
< 50km	73	26	7	10	81
50-200km	68	31	6	20	72
200+ km	63	37	4	12	82
<u>wichtige Entscheidungen</u>					
gemeinsam	82	17	5	9	84
von Unterhaltsber. allein	55	44	7	17	75
<u>Ehegatten-/Betreuungsunterhalt</u>					
ja	82	17	4	5	90
nein	67	33	6	14	78

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Unterhaltspraxis (Tabelle 3)**

	<u>Unterhaltsberechtigzte</u> Der Unterhaltspflichtige zahlt regelmäßig und in voller Höhe.		<u>Unterhaltspflichtige</u> Es ist schon vorgekommen, dass ich nicht rechtzeitig zahlen konnte.		
	ja %	nein *) %	ja, einmal %	ja, häufiger %	nein, nie *) %
<u>weitere Kinder</u>					
ja	63	36	5	13	78
nein	73	27	6	13	80
<u>pers. Erwerbseinkommen</u>					
kein Einkommen	-	-	8	38	51
< 1.250 Euro	-	-	8	23	66
1.250-1.750 Euro	-	-	6	6	87
über 1.750 Euro	-	-	4	4	90
<u>Partnerschaften</u> <u>mit unterhaltsb. Kindern</u>					
1.	69	31	-	-	-
2. oder 3.	63	36	-	-	-

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

31% der Unterhaltsberechtigten erhalten den festgelegten Unterhalt nicht in voller Höhe, unregelmäßig oder gar nicht vom anderen Elternteil. Dagegen geben nur 19% der Unterhaltspflichtigen an, dass es schon einmal oder häufiger vorgekommen ist, dass sie den Unterhalt nicht zahlen konnten. Sowohl aus Sicht der Unterhaltsberechtigten als auch der –pflichtigen stellt die Nichtzahlung von Kindesunterhalt in Ostdeutschland ein größeres Problem dar als in Westdeutschland. Während im Westen 29% der Unterhaltsberechtigten keinen oder keinen vollständigen Unterhalt erhalten, liegt dieser Anteil im Osten bei 37%. Eine ähnliche Differenz ergibt sich auf niedrigerem Niveau auch aus Sicht der Unterhaltspflichtigen (West: 17%, Ost: 24%).

Waren die Eltern nicht verheiratet, treten leicht häufiger als bei Geschiedenen Unterhaltsprobleme auf. 34% (nie zusammen gelebt) bzw. 36% (nie verheiratet) der Unterhaltsberechtigten erhalten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise. Dagegen erhalten 30% der Geschiedenen keinen vollständigen Unterhalt.

Deutlich geringer ist dieser Anteil allein bei den Getrenntlebenden (20%). Weniger deutliche Unterschiede lassen sich auch aus Sicht der Unterhaltspflichtigen feststellen.

Die Tatsache, dass bei den Getrenntlebenden die Unterhaltszahlung am seltensten ein Problem darstellt, liegt vor allem an der zeitlichen Nähe zur Trennung. Liegt die Trennung nicht länger als 1,5 Jahre zurück, ist der Anteil derjenigen, die nicht die festgelegten Zahlungen erhalten bzw. zahlen konnten, am niedrigsten (Unterhaltsberechtigte: 18%, Unterhaltspflichtige: 15%). Leben die Eltern schon seit mehr als 7 Jahren getrennt, liegt dieser Anteil bei 33% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 23% (Unterhaltspflichtige).⁴²

Räumliche Entfernung kann auch – zumindest aus Sicht der Unterhaltsberechtigten - ein Grund für Unterhaltsprobleme sein. Wenn der Unterhaltspflichtige im selben Ort wohnt, sind Unterhaltsprobleme seltener als im Durchschnitt. Lebt der Unterhaltspflichtige weiter als 200 km entfernt, erhalten dagegen 37% der Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen ist kein ähnlich deutlicher Unterschied festzustellen.

Wie zuvor gesehen hängt die Entfernung auch eng mit der Häufigkeit von Besuchen und generellem Kontakt zum Kind zusammen (vgl. Abschnitt 6.3). Mangelnder Kontakt wirkt sich auch negativ auf die Wahrscheinlichkeit aus, dass Unterhalt in der festgelegten Weise bezahlt wird. Besonders deutlich wird dies in Fällen, in denen gar kein Kontakt zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind besteht. Ist dies der Fall, erhalten 59% der Unterhaltsberechtigten keinen oder keinen vollständigen Unterhalt. Dagegen erhalten nur 13% der Unterhaltsberechtigten, bei denen sich der andere Elternteil und das Kind häufig sehen, den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise. Gibt es nur ab und zu Besuche, liegt der Anteil bei 22%. Sind Besuche seltener, erhalten 32% der Unterhaltsberechtigten keinen oder keinen vollständigen Unterhalt. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen sind ähnliche Unterschiede festzustellen. Auch hier gibt es die geringsten Probleme bei denjenigen, die ihr Kind häufig sehen (13%). Gibt es gar keinen Kontakt zum Kind, liegt dagegen der Anteil bei 29%.

⁴² Auch bei anderen Faktoren, wie z. B. Familienkonstellation und Sorgerecht, ist zu berücksichtigen, dass z. T. ein Faktor durch einen anderen erklärt wird. Im Abschnitt 8.6 wird darauf nochmals näher eingegangen.

Besonders häufig gibt es keinen Kontakt, wenn es mehrere Partnerschaften gab und das Kind aus der früheren Partnerschaft stammt.⁴³ Insgesamt 36% der Unterhaltsberechtigten erhalten den Unterhalt für diese Kinder nicht in der festgelegten Weise. Berücksichtigt man, dass diese Partnerschaften bereits länger zurückliegen (da ja noch mindestens eine weitere Partnerschaft nachgefolgt ist) und der Anteil derjenigen, die niemals zusammen gelebt haben sehr hoch ist, liegt der Anteil der Fälle mit Unterhaltsproblemen erstaunlich nah am Durchschnitt aller Partnerschaften.

Einen Einfluss auf die Zahlung von Unterhalt haben auch die Regelung des Sorgerechts und die Art der Festlegung des Unterhalts. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, erhalten 38% der Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht in festgelegter Weise. Dagegen sind es bei gemeinsamen Sorgerecht nur 19%.⁴⁴ Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen sind in diesem Punkt dagegen keine Unterschiede zu beobachten.

Zu sehen ist aber, dass Unterhaltspflichtige häufiger in der festgelegten Weise zahlen, wenn sie in wichtige Entscheidungen eingebunden sind. Besonders deutlich ist dies bei den Unterhaltsberechtigten. Finden bei wichtigen Fragen gemeinsame Entscheidungen der Eltern statt, liegt der Anteil der Fälle, in denen der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise gezahlt wird, bei 17%. Gibt es dagegen keine Einbindung des Unterhaltspflichtigen in wichtige Entscheidungen, liegt dieser Anteil deutlich höher (44%).

Strukturell ähnliche Ergebnisse aus Sicht der Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen ergeben sich bei Betrachtung der Unterhaltszahlung in Zusammenhang mit der Art der Unterhaltsfestlegung. Wurde der Unterhalt allein zwischen den Eltern festgelegt, kommt es am seltensten vor, dass der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise bezahlt wird (Unterhaltsberechtigten: 11%, Unterhaltspflichtige: 12%). Deutlich häufiger treten Probleme auf, wenn der Unterhalt durch das Jugendamt oder vor Gericht festgelegt wurde. Wurde der Unterhalt durch das Jugendamt festgelegt, erhalten 41% der Unterhaltsberechtigten keinen, unvollständigen oder unregelmäßigen Unterhalt, bei Festlegung vor Gericht sogar 45% der Unterhaltsberechtigten.

⁴³ Bei 58% der Unterhaltsberechtigten (allesamt Mütter), die Kinder aus weiteren Beziehungen haben, hat der Vater keinen Kontakt mehr zum Kind.

⁴⁴ Einen etwa doppelten Anteil von Unterhaltsproblemen bei Unterhaltsberechtigten mit alleinigem gegenüber jenen mit gemeinsamem Sorgerecht findet auch Proksch in seiner Studie für das BMJ (vgl. Abschnitt 3.3).

Klare Unterschiede ergeben sich auch, je nachdem, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht. Ist der Unterhaltspflichtige erwerbstätig, erhalten nur 19% der Unterhaltsberechtigten nicht den vollständigen Unterhalt. Bei Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen erhalten dagegen 68% der Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht in der festgelegten Form. Auch aus Sicht der Unterhaltspflichtigen wird dieser Unterschied deutlich. Nur 15% der Erwerbstätigen konnten den festgelegten Unterhalt nicht immer in der festgelegten Weise zahlen, während es bei 40% der Nichterwerbstätigen Probleme gab. Zu vermuten ist, dass bei den Nichterwerbstätigen mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein häufiger Grund für die Nichtzahlung des Unterhalts ist. Dies wird auch deutlich, wenn man das persönliche Erwerbseinkommen des Unterhaltspflichtigen betrachtet. Die Hälfte der Pflichtigen, die kein persönliches Erwerbseinkommen haben, konnten bereits mindestens einmal den Unterhalt nicht zahlen. Liegt das Einkommen unter 1.250 Euro monatlich, gab es bei etwa einem Drittel der Unterhaltspflichtigen bereits Unterhaltsprobleme.

Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils spielt dagegen nur eine geringe Rolle. 29% der erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten erhalten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise. Bei den Nichterwerbstätigen liegt dieser Anteil bei 37%. Überhaupt keinen Einfluss hat dagegen die aktuelle Partnerschaftssituation der Eltern. 31% der Unterhaltsberechtigten ohne Partner erhalten nicht den festgelegten Unterhalt. Bei den Unterhaltsberechtigten, die mit ihrem Ehepartner zusammen leben, weicht dieser Anteil nur unwesentlich davon ab (30%). Auch die Partnerschaftssituation des Unterhaltspflichtigen hat keinen Einfluss. Dieses Ergebnis ergibt sich sowohl aus der Befragung der Unterhaltspflichtigen als auch –berechtigten.

Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit vollständiger und regelmäßiger Zahlungen gibt es dagegen zwischen Unterhaltsberechtigten, die selbst vom ehemaligen Partner aufgrund der Betreuung des Kindes Unterhalt erhalten. Obwohl die Zahlung des Betreuungsunterhalts eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für die Unterhaltspflichtigen darstellt, wird häufiger in der festgelegten Weise bezahlt, wenn auch die Unterhaltsberechtigten Unterhalt erhalten. Nur 17% dieser Gruppe erhalten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise, während der Anteil 33% ausmacht, wenn kein Betreuungsunterhalt gezahlt wird.

Weniger eindeutig ist der Einfluss weiterer Unterhaltsverpflichtungen. Bei den Unterhaltsberechtigten ist die Wahrscheinlichkeit von Unterhaltsproblemen leicht höher, wenn der Unterhaltspflichtige noch weitere unterhaltsberechtigte Kinder hat. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen ergibt sich dieser Unterschied nicht.

Wie bei der Festlegung des Unterhalts gibt es auch bei der Unterhaltspraxis Unterschiede, wenn das Kind nicht bei der Mutter, sondern beim Vater lebt. Bei 53% dieser unterhaltsberechtigten Väter wird der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise bezahlt (Mütter: 30%). Allerdings sind diese Fälle – wie bereits dargestellt – die deutliche Ausnahme.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Unterhalts (vgl. Abschnitt 6.2) wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei 9% der Unterhaltsberechtigten der Unterhalt nicht festgelegt wurde. Nur insgesamt 28% der Unterhaltsberechtigten ohne Unterhaltsfestlegung erhalten trotzdem Unterhalt, davon 73% regelmäßig. D.h., dass nur 20% regelmäßig Unterhalt erhalten, also 80% erhalten keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt.

8.1.1 Ost-West-Unterschiede

In Ostdeutschland kommt es – wie im vorherigen Abschnitt gezeigt – häufiger vor, dass Unterhaltsberechtigten der Unterhalt nicht in festgelegter Weise erhalten. Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden, ob es sich hierbei um reine Niveauunterschiede handelt, oder ob es auch strukturelle Unterschiede bezüglich der Unterhaltspraxis zwischen Ost- und Westdeutschland gibt.

Insgesamt ist in Ostdeutschland der Anteil der Unterhaltsberechtigten, die von ausbleibenden, unvollständigen oder unregelmäßigen Unterhaltszahlungen betroffen sind, um 8 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland. Sowohl bei den Geschiedenen, Getrenntlebenden und Nichtverheirateten ist diese Differenz zwischen Ost- und Westdeutschland zu beobachten. Allein bei den Unterhaltsberechtigten, die nie mit ihrem Partner zusammen gelebt haben, treten im Osten weniger Unterhaltsprobleme als im Westen auf (26% gegenüber 36%).

Auch beim Zusammenhang zwischen Sorgerecht und Unterhaltspraxis lassen sich Unterschiede zwischen Ost und West beobachten. Erhalten Unterhaltsberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht im Westen deutlich häufiger den vollen Unterhalt als Unterhaltsberechtigte mit alleinigem Sorgerecht, ist in Ostdeutschland auch bei gemeinsamem Sorgerecht der Anteil mit Unterhaltsproblemen relativ hoch.

▪ **Unterhaltspraxis (Ost/West – Unterhaltsberechtigte – Tabelle 1)**

Der Unterhaltspflichtige zahlt regelmäßig und in voller Höhe				
	<u>Ost</u>		<u>West</u>	
	ja %	nein *) %	ja %	nein *) %
insgesamt	63	37	70	29
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	74	26	62	36
nie verheiratet	59	41	65	34
geschieden	59	40	71	29
getrennt lebend	68	30	80	19
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>				
alleiniges Sorgerecht	62	38	61	38
gemeinsames Sorgerecht	69	31	82	18
noch nicht entschieden	40	50	70	30
<u>Besuche</u>				
häufig	78	21	86	12
ab und zu	77	23	78	21
seltener	66	34	69	31
gar keine Besuche	46	54	38	61
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>				
Eltern allein	85	13	89	11
Jugendamt	60	40	58	41
Anwalt/Notar	75	25	78	21
durch Gericht	50	50	57	43
<u>Unterhaltspflichtiger</u>				
erwerbstätig	79	21	81	19
nichterwerbstätig	30	70	32	67

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Unterhaltspraxis (Ost/West – Unterhaltsberechtigte - Tabelle 2)**

Der Unterhaltspflichtige zahlt regelmäßig und in voller Höhe.

	<u>Ost</u>		<u>West</u>	
	<u>ja</u> <u>%</u>	<u>nein *)</u> <u>%</u>	<u>ja</u> <u>%</u>	<u>nein *)</u> <u>%</u>
<u>Partnerschaftssituation</u>				
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
mit Ehepartner				
zusammen lebend	62	36	72	28
mit Partner				
zusammen lebend	68	32	68	32
mit Partner				
nicht zusammen lebend	68	32	71	29
ohne Partner	68	32	70	30
<u>Partnerschaftssituation</u>				
<u>Unterhaltspflichtiger</u>				
mit Ehepartner				
zusammen lebend	75	24	72	28
mit Partner				
zusammen lebend	62	38	73	27
mit Partner				
nicht zusammen lebend	68	31	76	23

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Eine unzureichende oder ausbleibende Zahlung des Unterhalts ist im Westen vergleichsweise selten, wenn Besuche zwischen dem Kind und dem Unterhaltsberechtigten häufig sind (12%). Im Osten gibt es auch bei häufigem Kontakt bei gut einem Fünftel aller Unterhaltsberechtigten (21%) Probleme mit den Unterhaltszahlungen. Kommen Besuche seltener vor, sind die Unterschiede im Zahlungsverhalten zwischen Ost- und Westdeutschland kaum festzustellen. Gibt es zwischen Kind und Unterhaltspflichtigem gar keinen Kontakt, wird im Osten sogar etwas häufiger gezahlt als im Westen. Trotzdem erhalten 54% dieser Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise.

Kaum Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es, wenn der Unterhalt allein zwischen den Eltern oder durch das Jugendamt festgelegt wurde.

Etwas seltener erhalten dagegen Unterhaltsberechtigte in Ostdeutschland den vollständigen Unterhalt, wenn die Festlegung durch einen Anwalt oder vor Gericht getroffen wurde.

Der höhere Anteil der Fälle mit Unterhaltsproblemen im Osten erklärt sich zum Teil aus dem geringeren Anteil an erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen. Zwar ist sowohl für die Fälle mit erwerbstätigen (Ost: 21%, West: 19%) als auch mit nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (Ost: 70%, West: 67%) der Anteil mit ausbleibender, unregelmäßiger oder unvollständiger Unterhaltszahlung in Ostdeutschland leicht höher als in Westdeutschland. Der Gesamtunterschied von 8 Prozentpunkten tritt aber in keiner der beiden Gruppen auf und ist daher vor allem auf die Erwerbsstruktur in Ostdeutschland zurückzuführen.

Wie für Gesamtdeutschland gesehen, gibt es auch in beiden Landesteilen einzeln keine Hinweise darauf, dass die Unterhaltspraxis von nachfolgenden Partnerschaften der Unterhaltsberechtigten beeinflusst wird. Gewisse Unterschiede gibt es aber bezüglich der weiteren Partnerschaften der Unterhaltspflichtigen. Leben Unterhaltspflichtige in Ostdeutschland unverheiratet mit einem Partner zusammen, erhalten die Unterhaltsberechtigten seltener den vollständigen Unterhalt. In Westdeutschland ist kein entsprechender Unterschied festzustellen.

Insgesamt gibt es nur wenig deutliche Unterschiede in der Struktur der Unterhaltsproblematik zwischen Ost- und Westdeutschland. Insgesamt ist das Niveau der Zahlungsprobleme in Ostdeutschland höher. Der höhere Anteil von nichtehelichen Partnerschaften, bei denen sowohl in Ost- als auch Westdeutschland häufiger Zahlungsprobleme auftreten, ist dafür kaum verantwortlich. Zum Teil, aber nicht vollständig, werden die Unterschiede jedoch durch den höheren Anteil von nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen erklärt, bei denen sehr häufig der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise gezahlt wird.

8.1.2 Ausbleibende, unregelmäßige und unvollständige Zahlungen

Bislang wurde nur betrachtet, ob der Unterhalt in der festgelegten Weise bezahlt wird oder nicht. Wird nicht in festgelegter Weise bezahlt, wurden die Unterhaltsberechtigten darüber hinaus gefragt, ob sie unregelmäßige, unvollständige oder gar keine Zahlungen erhalten.

▪ Art des Unterhaltsproblems (Unterhaltsberechtigte)

	Der Unterhaltspflichtige zahlt			
	regelmäßig, aber nicht in voller Höhe %	unregelmäßig, aber in voller Höhe %	unregelmäßig, nicht in voller Höhe %	gar nicht *) %
insgesamt	15	8	7	68
Ost	7	10	5	76
West	17	7	7	66
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>				
alleiniges Sorgerecht	13	8	6	70
gemeinsames Sorgerecht	20	6	8	63
noch nicht entschieden	10	10	10	65
<u>Besuche</u>				
häufig	7	8	6	69
ab und zu	25	11	7	56
seltener	12	10	6	71
gar keine Besuche	12	6	7	74
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>				
Eltern allein	19	17	4	57
Jugendamt	11	7	6	74
Anwalt/Notar	19	7	10	61
durch Gericht	19	7	8	66
<u>Unterhaltspflichtiger</u>				
erwerbstätig	22	13	11	52
nichterwerbstätig	10	3	2	84

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

15% dieser Gruppe erhalten die Zahlungen regelmäßig, aber nicht in voller Höhe. 8% erhalten die Zahlungen unregelmäßig, dann aber in voller Höhe. 7% erhalten den Kindesunterhalt unregelmäßig, und auch dann nicht in voller Höhe. Unregelmäßigkeit und Unvollständigkeit machen also insgesamt nur etwa ein Drittel der Unterhaltsprobleme aus. Der weitaus größte Teil (68%) derjenigen, bei denen der Unterhalt nicht wie festgelegt gezahlt wird, erhält den Unterhalt gar nicht. In Ostdeutschland erhalten die Unterhaltsberechtigten besonders häufig gar keinen Unterhalt von den Unterhaltspflichtigen (76%).

Nie Verheiratete und Geschiedene erhalten bei Unterhaltsproblemen häufiger gar keinen Unterhalt als Getrenntlebende und diejenigen, die niemals mit dem anderen Elternteil zusammen gelebt haben.

Abgesehen von diesem Merkmal ist der Anteil derjenigen Unterhaltsberechtigten, die gar keinen Unterhalt bekommen, in den Gruppen am höchsten, in denen der Anteil mit Unterhaltsproblemen ohnehin relativ hoch ist. Bei den Unterhaltsberechtigten mit alleiniger Sorge besteht das Zahlungsproblem zu 70% darin, dass gar kein Unterhalt bezahlt wird. Bei 74% der Fälle mit Zahlungsproblemen, bei denen kein Kontakt zwischen Unterhaltspflichtigem und dem Kind besteht, wird gar kein Unterhalt bezahlt.

Besonders häufig sind – wie oben dargestellt – Unterhaltsprobleme dann, wenn die Festlegung durch das Jugendamt oder vor Gericht getroffen wurde. Auch hier wird überproportional häufig gar kein Unterhalt gezahlt (Festlegung durch Jugendamt: 74%, Gericht: 66%). Ist der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig, bedeuten Unterhaltsprobleme fast immer gar keine Zahlung (84%).

Bei 54% der Unterhaltsberechtigten, die aktuell keinen Unterhalt erhalten, haben die Unterhaltspflichtigen niemals gezahlt. Die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sind dabei gering. Üben beide Eltern das Sorgerecht aus, ist dieser Anteil höher als bei alleinigem Sorgerecht (62% gegenüber 52%). Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei einem Großteil der Fälle, bei denen gemeinsames Sorgerecht besteht, die Trennung noch nicht so lange zurückliegt. Dass die Wahrscheinlichkeit, jemals Zahlungen erhalten zu haben, verständlicherweise mit der Dauer seit der Trennung ansteigt, ist deutlich zu sehen.

Am häufigsten tritt der Fall, dass niemals bezahlt wurde dann auf, wenn der Unterhalt durch das Jugendamt festgelegt wurde (60%). Am niedrigsten ist dieser Anteil bei den Unterhaltsberechtigten, die den Unterhalt allein mit dem anderen Elternteil festgelegt haben (38%).

▪ **Frühere Zahlung (aktuell keine Zahlung - Unterhaltsberechtigten)**

	Der Unterhaltspflichtige zahlt aktuell gar nicht, hat aber früher einmal gezahlt.	
	ja %	nein *) %
insgesamt	45	54
Ost	48	52
West	44	55
<u>Dauer seit Trennung</u>		
< 1,5 Jahre	32	68
1,5-4 Jahre	40	60
4-7 Jahre	41	57
8 Jahre und mehr	52	48
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	47	52
gemeinsames Sorgerecht	38	62
noch nicht entschieden	61	39
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>		
Eltern allein	62	38
Jugendamt	39	60
Anwalt/Notar	53	46
durch Gericht	50	50

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Unregelmäßige und unvollständige Zahlungen sind im Vergleich zu vollständig ausbleibenden Zahlungen eher selten. Trotzdem wurde gefragt, wie häufig Zahlungen ausbleiben. Unregelmäßige Unterhaltszahlungen bedeuten bei 53% der Unterhaltsberechtigten, dass etwa jeden zweiten Monat gezahlt wird. 22% erhalten den Unterhalt etwa einmal im Vierteljahr. 12% erhalten den Unterhalt etwa einmal im halben Jahr oder seltener.

▪ **Häufigkeit der Zahlung (Zahlung unregelmäßig - Unterhaltsberechtigte)**

Der Unterhaltspflichtige bezahlt				
	jeden zweiten Monat	einmal im Vierteljahr	einmal im halben Jahr	seltener *)
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
insgesamt	53	22	8	4
Ost	52	19	10	6
West	54	23	7	4

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Gefragt wurde auch, wie viel die Unterhaltsberechtigten erhalten, wenn der Unterhalt nicht in voller Höhe gezahlt wird. 40% dieser Gruppe erhalten etwa drei Viertel der festgelegten Summe, 17% die Hälfte, 14% ein Viertel. Bei 25% der Unterhaltsberechtigten, die den Unterhalt nicht in voller Höhe erhalten, fällt der Zahlungsbetrag jeweils ganz unterschiedlich aus.

▪ **Höhe des Unterhalts (wenn unvollständig - Unterhaltsberechtigten)**

	Wenn der Unterhalt nicht in voller Höhe gezahlt wird erhalten			
	Dreiviertel	die Hälfte	ein Viertel	ganz *) unterschiedlich
	%	%	%	%
insgesamt	40	17	14	25
Ost	20	32	24	24
West	43	15	13	25

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Bevor auf die Einforderung von ausbleibenden Unterhaltszahlungen eingegangen wird, soll kurz die Größenordnung der sich aus der Unterhaltsfestlegung und –praxis ergebenden Unterhaltsprobleme zusammenfassend betrachtet werden. 31% der Unterhaltsberechtigten, bei denen der Unterhalt festgelegt wurde, erhalten den Unterhalt unregelmäßig, unvollständig oder gar nicht. Der Großteil dieser Unterhaltsprobleme besteht darin, dass gar nicht gezahlt wird. Wird gar nicht gezahlt, ist dies bei mehr als der Hälfte der Unterhaltsberechtigten auch schon immer der Fall. Aber auch wenn gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass mindestens 22% der Unterhaltsfestlegungen unterhalb der Regelsätze liegen. Bei 9% der Unterhaltsberechtigten besteht keine Unterhaltsfestlegung. Nur insgesamt 28% der Unterhaltsberechtigten ohne Unterhaltsfestlegung erhalten trotzdem Unterhalt. Diese Voraussetzungen sind bei der Bewertung der Unterhaltspraxis immer mit zu berücksichtigen.

8.2 Rechtliche Schritte zur Einforderung des Unterhalts

20% der Unterhaltsberechtigten haben schon einmal zur Durchsetzung des festgelegten Unterhaltsanspruchs rechtliche Schritte gegen die Unterhaltspflichtigen eingeleitet. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es dabei kaum.

Besonders häufig werden rechtliche Schritte bei den Geschiedenen eingeleitet (26%). Der Anteil bei den nie Verheirateten und nie Zusammenlebenden ist etwas geringer (18% bzw. 15%). Am seltensten sind rechtliche Schritte bei Getrenntlebenden. Hier spielt sicherlich die zeitliche Nähe zur Trennung eine Rolle.

Der Anteil von Unterhaltsberechtigten, die schon einmal rechtliche Schritte wegen der Unterhaltszahlungen eingeleitet haben, ist dementsprechend auch dann am höchsten, wenn die Trennung länger als 7 Jahre zurückliegt (27%).

Deutlich häufiger sind rechtliche Schritte bei Unterhaltsberechtigten mit alleinigem Sorgerecht gegenüber denjenigen mit gemeinsamem Sorgerecht. Während hier bereits 27% schon einmal rechtliche Schritte gegen den Unterhaltspflichtigen eingeleitet haben, ist dies nur bei 11% der Unterhaltsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht der Fall.

▪ **Rechtliche Schritte (Unterhaltsberechtigte)**

	Rechtliche Schritte zur Durch- setzung des Unterhaltsanspruchs haben schon einmal eingeleitet	
	ja %	nein *) %
insgesamt	20	80
Ost	22	78
West	20	80
<u>Familienkonstellation</u>		
nie zusammen gelebt	18	82
nie verheiratet	15	85
geschieden	26	74
getrennt lebend	8	92
<u>Dauer seit Trennung</u>		
< 1,5 Jahre	7	93
1,5-4 Jahre	15	85
4-7 Jahre	23	77
8 Jahre und mehr	27	73
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	27	73
gemeinsames Sorgerecht	11	88
noch nicht entschieden	15	85
<u>Besuche</u>		
häufig	6	94
ab und zu	18	82
seltener	24	76
gar keine Besuche	37	63
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>		
Eltern allein	5	95
Jugendamt	17	83
Anwalt/Notar	21	79
durch Gericht	48	52
<u>Unterhaltspflichtiger</u>		
erwerbstätig	16	84
nichterwerbstätig	36	64

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Analog zur Einbindung des Unterhaltspflichtigen über das Sorgerecht spielt auch der Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil eine entscheidende Rolle. Sehen sich der Unterhaltspflichtige und das Kind häufig, haben nur 6% der Unterhaltsberechtigten schon einmal rechtliche Schritte zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eingeleitet. Gibt es ab und zu Besuche, sind es 18%, bei seltenerem Kontakt 24%. Gibt es gar keinen Kontakt zwischen Kind und Unterhaltsberechtigtem, sind rechtliche Schritte wegen der Unterhaltszahlungen am häufigsten (37%).

Konflikte, die bereits bei der Unterhaltsfestlegung bestehen, setzen sich während der Unterhaltszahlungen fort. Wurde die Festlegung der Höhe des Unterhalts vor Gericht getroffen, kommt es bei 48% der Unterhaltsberechtigten auch bei der Durchsetzung des festgelegten Anspruchs zu rechtlichen Schritten. Deutlich niedriger ist dieser Anteil, wenn die Höhe des Unterhalts vom Jugendamt oder einem Anwalt festgelegt wurde (17% bzw. 21%). Haben die Eltern den Unterhalt allein unter sich ausgemacht, kommt es sehr selten zu späteren rechtlichen Schritten (5%).

Wie zuvor gesehen kommt es bei Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen häufiger zu Unterhaltsproblemen als bei Erwerbstätigkeit. Dies führt dazu, dass Unterhaltsberechtigten, bei denen der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig ist, häufig (36%) rechtliche Schritte zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs einleiten.

Erhalten die Unterhaltsberechtigten Unterhalt, dann wird dieser in den meisten Fällen freiwillig von den Unterhaltspflichtigen gezahlt (89%). Nur 5% erhalten den Unterhalt im Rahmen einer Zwangsvollstreckung. Noch seltener sind Zahlungen aufgrund von Gerichtsurteilen oder Mahnbescheiden.

▪ **Durchsetzung der Zahlung (Unterhaltsberechtigzte)**

Gezahlt wird freiwillig oder aufgrund einer Zwangsvollstreckung				
	freiwillig %	Zwangsvollstreckung %	Gerichtsurteil %	Mahnung *) %
insgesamt	89	5	1	1
<u>Besuche</u>				
häufig	97	1	**	1
ab und zu	92	3	2	1
seltener	85	7	2	1
gar keine Besuche	73	16	1	2
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>				
Eltern allein	98	**	1	**
Jugendamt	88	5	**	1
Anwalt/Notar	90	5	2	0
durch Gericht	73	14	4	4
<u>Unterhaltspflichtiger</u>				
erwerbstätig	90	5	1	1
nichterwerbstätig	84	10	1	0

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**> < 0,5%

Der Anteil von Zwangsvollstreckungen unterscheidet sich nach dem Kontakt des Unterhaltspflichtigen zum Kind, nach der Art der Unterhaltsfestlegung und auch nach dem Erwerbsstatus des Unterhaltspflichtigen. Häufig sind Zwangsvollstreckungen, wenn die Unterhaltspflichtigen keinen Kontakt zum Kind haben (16%). Auch bei Festlegung des Unterhalts vor Gericht sind Zwangsvollstreckungen häufiger als bei anderen Arten der Unterhaltsfestlegung (14%). Leicht über dem Durchschnitt ist der Anteil von Zwangsvollstreckungen auch, wenn der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig ist (10%). Im Gegensatz dazu kommt es bei häufigem Kontakt mit dem Kind fast nie zur Zwangsvollstreckung. Auch wenn die Eltern den Unterhalt allein festgelegt haben, ist die Zwangsvollstreckung kein Mittel, um die Zahlungen durchzusetzen.

8.3 Unterhaltspraxis aus Sicht der Unterhaltsberechtigten

Die quantitativen Ergebnisse haben gezeigt, dass etwa ein Drittel der Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise erhält. Jedoch ist auch bei Problemfällen eine Einforderung über rechtliche Schritte nicht die Regel. Welche Probleme trotzdem bei der Zahlung und Einforderung des Unterhalts auftreten, soll im Folgenden ausführlich anhand der Schilderungen aus den qualitativen Interviews gezeigt werden. Dabei steht die Schilderung von Problemen mit Unterhaltszahlungen im Vordergrund. Unterhaltsberechtigte, bei denen die Unterhaltszahlungen kein Problem darstellen, kommentieren die Unterhaltspraxis häufig nur sehr knapp. Als ein Beispiel soll das folgende Interview mit einer etwa 40-jährigen geschiedenen Unterhaltsberechtigten mit 1 Kind dienen:

Schildern Sie, wie das zurzeit mit dem Unterhalt läuft.

- „Ich erhalte ihn regelmäßig und in voller Höhe.“

War das schon immer so?

- „Das mit dem Unterhalt lief immer ganz korrekt ab.“

Macht es dem Vater wirtschaftlich viel aus?

- „Das kann ich mir vorstellen.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Wird der Unterhalt nicht bezahlt, bedeutet dies dagegen für die Unterhaltsberechtigten häufig erheblichen Aufwand, die Unterhaltspflichtigen zu Zahlungen zu bewegen. Das folgende Interview wurde mit einer etwa 40-jährigen ostdeutschen Mutter geführt, deren Kind kurz vor der Wende geboren wurde. Die Mutter und der Vater des Kindes waren nicht verheiratet und haben nicht zusammen gelebt. Das Jugendamt bzw. das Referat Jugendhilfe war seit Geburt des Kindes im Prozess der Festlegung und Einforderung des Unterhalts beteiligt. Die Veränderungen durch die Wiedervereinigung werden als unproblematisch beschrieben.

Und gab es Unterstützung von Seiten des Jugendamtes oder anderer Einrichtungen?

- „Also, das Jugendamt, wo ich war – hier in X. – da bin ich gut zurechtgekommen, da gab es keine Probleme. Das Jugendamt, wo er war, da war das ein bisschen anders. Da hatte ich immer das Gefühl, die sind eher für den Vater da als für das Kind. Da sind immer Unstimmigkeiten gewesen. Er hat da nur mündlich durchgegeben, was er verdient. Und wo man dann eine Lohnüberprüfung gemacht hat, da kam dann raus, dass einer einen falschen Nettolohn angegeben hat. Und als ich dann da klären wollte, wie das denn sein kann, dass zwei verschiedene Nettolöhne genannt sind, da wurde ich dann ziemlich abserviert. Aber sonst kann ich mich eigentlich nicht beschweren.“

Hat sich denn irgendwas vor bzw. während der Wende geändert?
Was haben Sie unternommen, dass das alles richtig weiterläuft?

- „Ich bin mit dem Jugendamt immer in Kontakt geblieben. Und die haben dann auch die Vormundschaft übernommen, weil es da immer wieder Probleme gab mit dem Vater des Kindes und haben sich sehr dafür eingesetzt und im Rahmen des Möglichen – wegen der Gesetze – alles so gemacht.“

Wie würden Sie das so bewerten – hatten Sie Verständnis dafür, wie die Situation gewesen ist, fühlten Sie sich allein gelassen?

- „Es hat mich schon geärgert, dass man da teilweise machtlos gewesen ist. Dass zum Beispiel nur alle 2 Jahre eine Lohnüberprüfung gemacht werden kann. Dass gerade bei solchen, die säumig sind, andere Wege gefunden werden ... Und meistens war das dann am Ende so, das er nicht mehr zahlen konnte, weil er arbeitslos war oder mit seiner neuen Partnerin weitere Kinder hatte. Dass man in der Zeit, wo er hätte zahlen können, nicht andere Wege genommen hat und dahinter geblieben ist, damit er zahlt.“

Also, Sie haben ein Jahr lang Unterhalt bekommen und dann – wie ging es weiter?

- „Dann kam sein zweites – also erstes Kind mit der neuen Partnerin – zur Welt und dann gingen die Unregelmäßigkeiten los und er hat nicht mehr gezahlt. Er musste dann immer wieder aufgefordert werden und gemahnt werden, dass er rückständig ist. Er hat es oftmals nicht eingesehen – gerade jetzt, wo er noch drei andere Kinder hat, sieht er es nicht mehr ein, dass er für unser Kind noch zahlen soll.“

Und wie ist es heute konkret?

- „Ich bin zum Rechtsanwalt gegangen und wir konnten zumindest einen Teilerfolg erzielen, dass er zumindest etwas zahlt. Er zahlt dann jetzt immer so – aber auch nicht regelmäßig – 30 DM, mal 50 DM, mal 100 DM. Aber er hat ja auch noch einen Rückstand von über 2000 DM. Er hat das dann letztes Jahr so durchgekriegt, dass er immer 30 DM zahlen muss und so wie er gerade kann, den Rückstand abzahlt. Jetzt zahlt er zumindest immer etwas – aber auch unregelmäßig, jetzt zum Beispiel hat er zwei Monate nicht gezahlt und dann letzten Monat 50 Euro. Im Prinzip hat sich nicht viel geändert, außer, dass er gelegentlich mal was zahlt.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, 1 Kind, nie zusammen gelebt)

Deutlich werden verschiedene Schritte zur Einforderung des Unterhalts geschildert. Das Jugendamt ist beteiligt, zusätzlich schaltet die Mutter einen Anwalt ein. Zwischenzeitlich kommt es zu Zahlungen seitens des Unterhaltspflichtigen. Die finanzielle Situation des Unterhaltspflichtigen scheint – zumindest in bestimmten Phasen – Unterhaltszahlungen zu erlauben. Eine verlässliche Zahlung erfolgt nicht.

Die Schwierigkeit, auf rechtlichem Wege Unterhalt durchzusetzen, wird auch im folgenden Fall geschildert. Die Mutter ist etwa 40 Jahre alt, ist geschieden und hat 1 unterhaltsberechtigtes Kind.

Wie läuft heute der Unterhalt?

- „Enttäuschend. Das Kind ist mittlerweile 14. Es gibt nicht einen Pfennig mehr, weder von Sozialämtern, noch vom Vater des Kindes. Der ist untergetaucht und bekommt selbst Sozialhilfe. Da kann man ihm nichts wegnehmen. Es schläft alles.“

Hatten Sie zwischenzeitlich etwas unternommen, um den Vater aufzufinden?

- „Ich habe Anzeige bei der Polizei erstattet, damit man ihn findet. Als man ihn gefunden hatte, bin ich zum Gericht gegangen und habe Klage erhoben. Die Pfändung wurde vorbereitet. Er ist dann arbeiten gegangen, aber nur bis zur ersten Pfändung. So konnte man ihm nichts mehr pfänden. Seitdem schläft das wieder. Bei der Polizei kam es wegen Geringfügigkeit des Sachverhaltes zu keiner Anzeige.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Bis zum Höchstalter des Kindes wurde Unterhaltsvorschuss gezahlt. Der Unterhaltspflichtige ist „untergetaucht“. Nach Feststellung des Wohnsitzes wird ohne Erfolg eine Klage eingereicht. Neben Fällen wie diesem werden in einigen Interviews auch Strategien geschildert, um wenigstens anteilig, dafür aber dauerhaft Unterhalt zu erhalten. Eine etwa 30-jährige Mutter mit einem Kind schildert dies so. Die Eltern haben nie zusammen gelebt:

Wie ist es denn mit dem Unterhalt zur Zeit? Erhalten Sie ihn regelmäßig und in voller Höhe?

- „So wie er es kann, so gibt er es mir eben. Das funktioniert eigentlich ganz gut, vielleicht nicht immer zum 1., aber es funktioniert.“

Haben Sie das Gefühl, dass es dem Vater sehr viel ausmacht, dass er den Unterhalt bezahlen muss?

- „Ich glaube nicht.“

Ist es vorgekommen, dass mal nichts bezahlt wurde?

- „Doch, das ist auch schon passiert, aber er hat sich bemüht, das irgendwann nachzuzahlen.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 30 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Obwohl die Mutter nicht davon ausgeht, dass die finanzielle Situation des Vaters die Unterhaltszahlungen nicht erlauben würde, ist sie bereit, Zahlungsrückstände oder den totalen Ausfall der Zahlungen hinzunehmen. Ein Grund dafür kann sein, dass einem Konflikt um die Unterhaltszahlungen aus dem Weg gegangen wird, um das Verhältnis zwischen den Eltern – mit Rücksicht auf das Kind – nicht zu verschlechtern. Im folgenden Fall wurde bereits bei Beginn der Zahlungen zwischen den Eltern eine von der Festlegung abweichende Regelung getroffen. Die Unterhaltsberechtigte ist etwa 35 Jahre alt und hat mit ihrem Partner unverheiratet zusammen gelebt. Aus dieser Beziehung stammt 1 Kind.

Schildern Sie doch mal, wie es heute mit dem Unterhalt läuft. Bekommen Sie ihn regelmäßig und in voller Höhe?

- „Ja. Wir hatten intern noch etwas anderes ausgemacht und das kommt jetzt nicht mehr, aber in diesem Jahr kommt da schon mehr als im letzten Jahr.“

Wieso haben Sie sich da auf diesem Weg geholfen? Wussten Sie, dass da nicht mehr zu holen ist?

- „Ich hatte mit ihm schon mal geredet und er war nicht bereit, mehr zu zahlen. Da habe ich mich dann an das Jugendamt gewandt und die wollten das dann gerichtlich einfordern. Da war er aber so verletzt und auch menschlich enttäuscht, da habe ich das dann gelassen. Auch zum Wohle des Kindes, weil mir letztendlich ein gutes Vater-Sohn-Verhältnis wichtiger ist als das Geld.“

Finden Sie, dass das für die Beziehung zwischen Vater und Kind eine besonders kritische Situation war, weil dadurch das Verhältnis auch zerschlagen werden kann?

- „Ja. Da ging es mir auch sehr schlecht bei und ich habe lange überlegt.“

Gab es da auf dem Jugendamt jemanden, der Ihnen, bevor der Brief an den Vater geht, auch die Folgen erklärt hat und mit Ihnen geredet hat?

- „Die waren da sehr konsequent. Die haben gesagt, wenn sie die Amtspflegschaft haben, sollte man das auch einfordern.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 35 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Letztlich wird vor rechtlichen Schritten zurückgeschreckt, um die Beziehung zum Ex-Partner nicht weiter zu stören. Eindeutig auf Konsens – trotz einer anstehenden Scheidung – ist auch das folgende Modell angelegt. Die interviewte Mutter ist verheiratet getrennt lebend, ist etwa 40 Jahre und hat 2 Kinder.

Schildern Sie doch bitte, wie es zurzeit mit dem Unterhalt für die Kinder läuft, erhalten Sie ihn regelmäßig und in voller Höhe?

- „Regelmäßig ja, aber in voller Höhe nicht. Aber das ist Absprache. Ich habe einen Halbtagsjob, mein Exmann einen Dreivierteljob. Dafür ist er aber auch 2 Tage hier und passt auf die Kinder auf. Ehegattenunterhalt bekomme ich nicht mehr. Ich verdiene inzwischen mehr als mein Mann. Kindesunterhalt bezahlt er weniger als er müsste. Aber auch deshalb, weil sein Einkommen gemindert ist, weil er 2 Tage nicht arbeitet. Das ist zwischen uns abgesprochen und das läuft auch.“

Glauben Sie, dass es ihm sehr viel ausmacht, dass er den Unterhalt zahlen muss, wie würden Sie das interpretieren?

- „Es juckt ihn schon, es bleibt ja nicht mehr viel übrig, wenn man den Unterhalt abzieht von dem Dreiviertelgehalt. Er hat schon mal gesagt, dass er eine eigene Familie damit nicht mehr gründen kann. Aber er lebt jetzt als Single, zwar mit einer Freundin. Aber er hat ja niemanden weiter zu unterhalten und damit kann er ganz gut leben.“
(Unterhaltsberechtigte, etwa 40 Jahre, getrennt lebend, 2 Kinder)

Eine derartige Einigung ist natürlich nur dann möglich, wenn trotz der Trennung ein Einverständnis darüber besteht, dass beide Eltern auch weiterhin die Sorge für das Kind tragen. Besteht die einzige Verbindung zum Kind in der Zahlung des Unterhalts, ist ein entsprechender Umgang sicherlich kaum zu realisieren.

8.4 Unterhaltspraxis aus Sicht der Unterhaltspflichtigen

Ähnlich wie aus Sicht der Unterhaltsberechtigten stellt sich in vielen Fällen auch bei den Unterhaltspflichtigen die Unterhaltspraxis als relativ unproblematisch dar. Die Tatsache, dass das Kind auch im eigenen Haushalt Unterhalt benötigen würde, wird deutlich gesehen. Ein etwa 40-jähriger geschiedener Vater mit 1 Kind schildert den Ablauf der Unterhaltsfestlegung und –zahlung wie folgt:

Und insgesamt, wenn Sie an die Vereinbarung des Unterhalts denken: Meinen Sie, dass das einigermaßen fair abgelaufen ist oder eher nicht?

- „Also, ich habe schon versucht, für mein Kind möglichst viel Geld zur Verfügung zu stellen. Ich bin aber freiberuflich tätig, sodass ich nicht jeden Monat das gleiche Einkommen habe. Das ist natürlich immer schwierig für mich dann auch. In manchen Monaten ist es halt schwer, das Geld aufzubringen. Ich denke aber, dass das eine Regelung ist, mit der alle Seiten ganz gut leben können.“

Wie laufen die Unterhaltszahlungen in der Praxis?

- „Dauerauftrag.“

Und würden Sie sagen, dass die Unterhaltszahlungen eine wirtschaftliche Einschränkung für Sie bedeuten?

- „Ich sehe es nicht so. Wenn mein Kind jetzt bei mir im Haushalt wäre, hätte ich diese Aufwendungen ja auch. Von daher würde ich es nicht als Einschränkung betrachten.“

Gibt es Bereiche, bei denen Sie denken: Das könnte ich mir leisten, wenn ich kein Kind hätte?

- „Nein.“

Und gab es mal Streit oder Probleme mit der Mutter wegen der Unterhaltszahlungen?

- „Es war eigentlich nur einmal kurz unmittelbar nach der Scheidung, genauer am Tag der Scheidung, ein gewisses Unverständnis. Aber dann hat sie noch einmal nachgerechnet und seitdem gab es keine Streitigkeiten mehr.“

Und gab es schon mal Situationen, in denen Sie den Unterhalt nicht zahlen konnten?

- „Nein.“

Vielleicht noch mal zur Erhöhung des Unterhalts: Ist das privat gelaufen oder über den Anwalt?

- „Privat. Meine Frau hat mich angerufen, wir telefonieren ja eh regelmäßig, und meinte, dass eine Anpassung wohl doch mal notwendig wäre und das lief dann relativ problemlos.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Wenn Unterhaltsprobleme bestehen, wird häufig die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Grund angeführt. Ein etwa 45-jähriger Vater mit 1 Kind aus einer nichtehelichen Beziehung schildert dies so:

Wie ist das mit der Unterhaltszahlung?

- „Unterhalt gibt es so nicht. Ich gebe ihm jeden Monat so was, mal ein bisschen mehr und wenn nichts da ist, kann ich ihm auch nichts geben.“

Also, Sie haben keine Vereinbarung über das Jugendamt?

- „Ja, das Jugendamt fragt schon. Aber wenn man nicht zahlen kann, was soll man dann machen?“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Nicht immer führt mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch zu einem Ausfall des Vaters als Unterhaltspflichtiger. Bei dem folgenden etwa 60-jährigen ist die wirtschaftliche Lage durch Arbeitslosigkeit und spätere Frühverrentung angespannt. Das Kind stammt aus einer nichtehelichen Partnerschaft:

Und ist die Höhe des Unterhalts im Laufe der Zeit angepasst worden?

- „Na ja, das lief bei uns auch ein bisschen eigenartig. Ich war ja nach der Einigung Deutschlands an und für sich, wie viele andere, auch gleich arbeitslos, weil meine damalige Firma praktisch nicht mehr weiterbestehen konnte.“

Ich war damals im Alter von 49 Jahren und den Beruf, den ich bis dahin ausgeübt habe, den gab es praktisch von einem Tag auf den anderen nicht mehr. Und ich war also praktisch von diesem Tag an arbeitslos. Jetzt haben wir uns so mit den Alimenten geeinigt, dass ich mein Arbeitslosengeld genommen habe und dagegen den Selbstbehalt gestellt habe, der mir zur Verfügung hat stehen müssen. Demnach hätte ich gar nichts zahlen müssen. Das hab ich aber nicht gemacht, weil es ja nun mal meine Kinder sind, für die ich auch weiter so ein bisschen mit sorgen wollte. Ich habe praktisch den Betrag, der zu DDR-Zeiten festgelegt wurde, als D-Mark-Betrag weiterbezahlt.“

Und wie viel war das?

- „Das waren 225,- DM für beide Kinder. Ich hatte zu DDR-Zeiten für das eine Kind 115,- und für das andere Kind 110,- Mark zu zahlen und das haben wir dann einfach so übernommen.“

Aber das war dann eine interne Einigung mit Ihrer ehemaligen Partnerin?

- „Ja, das war eine Einigung zwischen uns beiden. Da ich ja praktisch gleich von Anfang an arbeitslos war, ist damals das Arbeitslosengeld, so wie bei Renten, ziemlich häufig angehoben worden, also fast halbjährlich. Sodass ich auch mit meinen Alimenten auf, sagen wir mal, 300,- DM hochgegangen bin. Das war ja eigentlich eine freiwillige Sache von mir. Im Nachhinein habe ich da aber einen leichten Groll gegenüber meiner Ex-Partnerin, weil das nicht so richtig gewürdigt wurde.“

Inwiefern?

- „Es war ihr eigentlich zu wenig und sie sagte auch, dass, wenn ich ihr gar nichts geben würde, würde sie wahrscheinlich vom Sozialamt mehr kriegen. Da das von mir aber immer regelmäßig direkt vom Konto ging und damit auch beweiskräftig war, musste sie das bei allen Einnahmen, die sie hatte, auch immer mit angeben, sodass sie da auch nicht über die absolute Armutsgrenze fiel.“

Wie läuft es denn zur Zeit mit Unterhalt?

- „Ja, kann ich Ihnen sagen. Ich bin irgendwann mal im Jahr 1998 Frührentner geworden, also aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig geworden und beziehe eine Erwerbsunfähigkeitsrente.“

Diese Rente ist doch wesentlich höher als mein Arbeitslosengeld, das ich damals bekam und von dem Moment an haben wir das vom Jugendamt neu festlegen lassen und bezahlen praktisch jetzt, was das Jugendamt jetzt festgelegt hat.“

Und so, wie es jetzt läuft, sind Sie damit zufrieden? Müssen Sie wirtschaftliche Einschränkungen in Kauf nehmen?

- „Na, ich will mal so sagen: ein Mann, der Unterhalt zahlen muss, ist immer ein armes Schwein. Aber ich muss auch sagen, dass das Jugendamt auch mir gegenüber fair war und auch einige Sachen bei mir berücksichtigt hat, z.B. meinen Medikamentenbedarf und all so was, sodass es für mich erträglich ist und die Mutter jetzt auch ein bisschen mehr hat als vorher.“

Gab es denn im Laufe der Zeit irgendwann mal eine Zeit, in der Sie gar keinen Unterhalt zahlen konnten oder zahlen wollten? Zum Beispiel, weil es Streit oder Auseinandersetzungen gab?

- „Nein, wir haben da keine Lücke entstehen lassen. Das habe ich nicht gemacht, das wollte ich auch nicht machen. Das wollte ich mir nicht nachsagen lassen.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 60 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Das Kind spielt hier keine Rolle. Im Vordergrund stehen der Kontakt zum Jugendamt und der Mutter. Die Kinder sind stärker Thema im Interview mit dem folgenden Vater. Er ist etwa 55 Jahre alt, geschieden und hat 2 Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist.

Wie sind die Kinder mit der Scheidung umgegangen, welche Erfahrungen haben sie damit gemacht?

- „Die Kinder konnte ich ein paar Monate später wieder sehen, nach dem ich den Aufenthaltsort von der Mutter erfahren hatte. Ich bin dann ungefähr einmal im Monat nach X. gefahren. Eine Fahrt nach X. inklusive Fahrt, Hotel etc. kosten ca. 700 Mark. Und diese 700 Mark entsprechen dem Unterhalt für ein Kind pro Monat.“

Haben Sie wirtschaftliche Einschränkungen in Kauf nehmen müssen durch diese Unterhaltszahlungen?

- „Durch den Unterhalt ja. Ich bin seit 30 Jahren Besserverdienender – und wenn man das ausrechnet, ich bin dann so zu sagen irgendwann pleite und ein Sozialfall. Das sind 647 Mark mal zwei, 1290 Mark, die ich de facto überweisen muss. Dann noch das Wochenende in X. Und wenn die Kinder dann in den Ferien bei mir sind – Sommerferien zum Beispiel 6 Wochen – dann zahl ich das Ganze ja doppelt. Und das weiß man ja aus Erfahrung, Kinder sind in der Ferienzeit immer etwas teurer, haben ja auch Wünsche. Wenn sie was brauchen, dann rufen sie den Papa an. Es ist so, die Mutter hat ein Zimmer frei, zu essen bekommen sie, gekocht wird selten und wenn sie was brauchen, dann rufen sie den Papa an. Und dazu kommt ja dann noch die Telefonrechnung, das sind auch 50 Mark im Monat.“

Gab es denn Situationen, in denen Sie den Unterhalt nicht zahlen konnten oder vielleicht auch gar nicht wollten?

- „Gewollt hab ich es nicht. Gekonnt habe ich immer und getan hab ich das auch.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 55 Jahre, geschieden, 2 Kinder)

Deutlich wird, dass bei dem Versuch, den Kontakt zum Kind auch über längere Entfernungen aufrecht zu erhalten, neben den Unterhaltszahlungen auch noch weitere, nicht unbedeutende Kosten auftreten.

Wie im Interview mit einer Unterhaltsberechtigten (vgl. Abschnitt 8.3) bereits angeklungen, können Unterhaltsprobleme vor allem dann entstehen, wenn weitere Kinder aus einer späteren Partnerschaft folgen. Im folgenden Interview mit einem etwa 45-jährigen Vater, der neben einem unterhaltsberechtigten Kind aus einer kurzen Partnerschaft (die Eltern haben nicht zusammen gelebt), noch zwei weitere Kinder hat, wird deutlich, dass die Unterhaltszahlungen als Belastung für seine heutige Familie gesehen werden:

Gab es denn Situationen, wo Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten?

- „Ja. Die wirtschaftliche Situation ist auch jetzt noch beeinträchtigt.“

Das ist schon eine ganz schöne Summe, und meiner Partnerin, der geht es finanziell nicht so gut, da muss ich ganz schön stapfen. Ich trage die Kinder hier im Haushalt zu 80% alleine und dann noch Unterhalt zahlen für ein drittes Kind, das ist schon eng.“

Was müsste sich denn ändern, damit die Situation von Getrenntlebenden sich verbessert – in der Gesetzgebung oder in der Gesellschaft?

- „Ich merke das bei mir immer sofort – und die Kinder bekommen das auch immer gleich zu spüren -, wenn es mir finanziell schlechter geht. Und dann wird mir gesagt auf dem Jugendamt, dass das mein Problem ist. Das unterhaltspflichtige Kind bemerkt davon nie etwas. Und das kann es irgendwie nicht sein. Da treten finanziell schwierige Situationen ein und das Kind bekommt immer noch dasselbe Geld. Da stimmt auch was vom Gesetzgeber her nicht, dass sich ein Ehepaar vor den Kadi ziehen muss, da müsste sich auch was ändern. Diese Sätze sind ja auch nicht wirklich genau. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, was da tatsächlich umgesetzt wird. Ich soll ja irgendwo 50% für das Kind tragen, das wären bei mir dann bei 500 Mark, dass das Kind 1000 Mark im Monat kostet. Wenn meine Kinder jedes 1000 Mark pro Monat kosten würden, hätte ich sie schon verkaufen müssen, oder irgendwas. Da bin ich also mit wesentlich mehr als 50% beteiligt. Dass man da nichts machen kann, das ärgert mich. So kann das auf dem offiziellen Weg nicht funktionieren. Man hat auch zu wenig Möglichkeiten, das Ganze zu führen. Man könnte ja auch jedes Jahr sein Einkommen etc. einreichen und das dann anpassen. Beim Kindergarten und so funktioniert das ja auch. Aber beim Kind geht das immer nur nach oben, nach unten kann man da nicht korrigieren.“

Und glauben Sie, dass die Situation für die Mutter schwieriger ist oder für Sie?

- „Für mich, mit Sicherheit. Meine Ex-Partnerin lebt in einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber natürlich wird da das Kind nicht adoptiert, so dass ich weiterhin zahlen muss. Obwohl der Partner schon seit klein auf dabei ist. Das ist schon ein schönes Taschengeld. Davon träumt einer.“

(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, nie zusammen lebend, 1 Kind)

Die Schilderung der Unterhaltspraxis aus Sicht der Unterhaltspflichtigen deutet bereits auf einige Problemstellungen hin, die evtl. auch dazu führen, dass Unterhalt nicht gezahlt wird. Im folgenden Abschnitt soll noch näher auf die Gründe für die Nichtzahlung von Unterhalt eingegangen werden.

8.5 Gründe für die Nichtzahlung von Unterhalt

Die Unterhaltsberechtigten wurden auch in der quantitativen Studie gefragt, was sie meinen, welcher Grund auf Seiten der Unterhaltspflichtigen für die ausbleibenden oder unvollständigen Zahlungen vorliegt. Bleibt der Unterhalt aus, geschieht dies nach Meinung der Unterhaltsberechtigten zu 46% deshalb, weil der Unterhaltspflichtige aufgrund seiner finanziellen Situation nicht zahlen kann. In Ostdeutschland ist die finanzielle Situation der Unterhaltspflichtigen häufiger als in Westdeutschland der Grund für Unterhaltsprobleme. Etwa die Hälfte der ostdeutschen Unterhaltsberechtigten, die keinen oder unvollständigen Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen erhalten, meinen, dass dafür finanzielle Gründe vorliegen (51%). In Westdeutschland geben nur 44% der Unterhaltsberechtigten die finanzielle Situation des Unterhaltspflichtigen als Grund für unzureichende Zahlungen an.

Ähnlich häufig gehen Unterhaltsberechtigte aber davon aus, dass sich die Unterhaltspflichtigen weigern zu zahlen (42%). Sonstige Gründe werden nur von 17% der Unterhaltsberechtigten genannt.

Eine Weigerung zu zahlen wird von den Unterhaltsberechtigten vor allem dann vermutet, wenn wenig oder gar kein Kontakt zwischen dem Kind und dem Unterhaltspflichtigen besteht (56%). Gibt es häufig Besuche, liegt der Anteil der Weigerungen nur bei 15%. Auch das Sorgerecht hat einen leichten Einfluss. Bei gemeinsamem Sorgerecht sind Weigerungen des Unterhaltspflichtigen seltener der Grund für ausbleibende oder unvollständige Zahlungen.

Besonders deutliche Unterschiede für die (vermuteten) Gründe für die Nichtzahlung von Unterhalt gibt es je nach Art der Festlegung des Unterhalts. Haben die Eltern den Unterhalt allein festgelegt, vermuten nur 25% der Unterhaltsberechtigten, dass eine Weigerung dafür der Grund ist.

Dagegen liegt dieser Anteil bei 55%, wenn die Festlegung vor Gericht erzielt wurde. Auch bei einer Festlegung durch Jugendamt oder Anwalt sind Weigerungen seitens des Unterhaltspflichtigen häufiger der Grund für die Nichtzahlung des Unterhalts.

Besonders häufig wird eine Weigerung vermutet, wenn der Unterhaltspflichtige in einer neuen Partnerschaft oder Ehe lebt. Gibt es kein Zusammenleben oder keine neue Partnerschaft, wird die Weigerung zu zahlen deutlich seltener als Grund für die Unterhaltsprobleme angeführt. Finanzielle Gründe für die Nichtzahlung werden auch vor allem dann angegeben, wenn die Unterhaltspflichtigen nichterwerbstätig sind.

▪ **Grund für Nichtzahlung (Unterhaltsberechtigzte)**

	Unterhaltsberechtigte meinen, dass ... Grund für Nichtzahlung ist		
	finanzielle Situation %	Weigerung %	sonstige *) Gründe %
insgesamt	46	42	17
Ost	51	45	14
West	44	41	18
<u>Dauer seit Trennung</u>			
< 1,5 Jahre	54	32	8
1,5-4 Jahre	49	37	18
4-7 Jahre	53	40	14
8 Jahre und mehr	38	49	20
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>			
alleiniges Sorgerecht	42	46	18
gemeinsames Sorgerecht	57	29	15
noch nicht entschieden	52	42	17
<u>Besuche</u>			
häufig	67	15	15
ab und zu	56	26	23
seltener	55	43	7
gar keine Besuche	32	56	19
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>			
Eltern allein	54	25	20
Jugendamt	52	39	15
Anwalt/Notar	42	41	18
durch Gericht	33	55	16
<u>Unterhaltspflichtiger</u>			
erwerbstätig	37	49	15
nichterwerbstätig	67	28	20
<u>Partnerschaftssituation</u>			
<u>Unterhaltspflichtiger</u>			
mit Ehepartner zusammen lebend	39	43	18
mit Partner zusammen lebend	47	39	24
mit Partner nicht zusammen lebend	61	29	18

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

In den qualitativen Interviews wurde zusätzlich versucht, Gründe für die Nichtzahlung von Seiten der Unterhaltspflichtigen zu erfahren. Allerdings gab es zu diesen Fragen insgesamt nur wenige ausführlichere Äußerungen. Auch hier wird in mehreren Fällen deutlich auf die eigene finanzielle Situation verwiesen:

- „Zur Zeit kann ich keinen Unterhalt zahlen, weil ich arbeitslos bin und am Existenzminimum lebe.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)
- „Zur Zeit bin ich ja arbeitslos, da brauche ich ja nicht zahlen.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 35 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Im folgenden Fall wird dagegen – wie auch schon bei einigen bei der Beurteilung der Höhe des festgelegten Unterhalts – die jetzige Lebenssituation angeführt, die weitere Unterhaltszahlungen nicht mehr ermöglicht:

- „Mir ist klar, dass ein Kind versorgt werden muss, aber wo nichts ist, kann man nichts holen. [...] Mit meiner jetzigen Frau habe ich auch ein einjähriges Kind, und sie ist jetzt im Erziehungsjahr. Ich verstehe ja, dass ein Kind unterstützt werden muss, aber irgendwann muss damit auch mal Schluss sein, vor allem jetzt, wo meine Frau nicht auch noch was dazusteuern kann, da sie im Mutterschutz ist- wo nichts ist, da kann ich auch nichts geben.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Ebenso deutlich vertreten aber auch andere unterhaltspflichtige Väter die Meinung, dass es – auch wenn Probleme mit der Ex-Partnerin vorliegen – keinen Grund geben kann, die Unterhaltspflicht für das Kind zu vernachlässigen:

- „[Die Probleme] hängen nur mit der Frau zusammen. Wenn ich davon ausgehen würde, wäre das etwas anderes. Die will mich unter die Brücke bekommen. Da verstehe ich schon die Männer, die sagen, sie soll mich mal. Aber die sozial Schwachen sind die Kinder und die können nichts dafür. Wenn ich das nicht machen würde, würde es heißen, das ist euer Vater und der zahlt nicht einmal Geld für Euch. Aber das sind meine Kinder und zu denen stehe ich.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 45 Jahre, getrennt lebend, 3 Kinder)

- „Nein. Ich kenne mehrere, die in der gleichen Situation sind wie ich, aber die bezahlen im Prinzip auch alle regelmäßig ihren Unterhalt. Es gibt auch meiner Meinung nach keinen Grund, den Unterhalt nicht zu bezahlen. Auch das Kind muss leben, und dazu braucht es bzw. die Mutter auch gewisses Geld zum Unterhalt. Inwieweit der Betrag jetzt angemessen ist oder nicht, das akzeptiere ich so, wie es von Amtswegen festgelegt wird.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, unverheiratet zusammen lebend, 1 Kind)

Ein Vater, der selbst regelmäßig Unterhalt bezahlt, kann sich dagegen gut vorstellen, warum andere keinen Unterhalt bezahlen:

- „Ja, kann ich mir gut vorstellen. Ich kenne einen konkreten Fall, wo dem Vater komplett der Umgang mit dem Kind entzogen wurde und die Unterhaltszahlungen regelmäßig in die Höhe gehen. Und da verstehe ich schon, dass er nicht mit sehr viel Liebe den Unterhalt gezahlt hat.“
(Unterhaltspflichtiger, etwa 40 Jahre, geschieden, 1 Kind)

Dass Einschränkungen beim Kontakt zum Kind für die Unterhaltspflichtigen häufig ein Problem darstellen, wurde bereits im Zusammenhang mit der Sorgerechts- und Besuchsregelung deutlich. Eine Erwähnung im Zusammenhang mit der Legitimität des Unterhaltsanspruchs wie im gerade aufgeführten Fall ist aber eher eine Ausnahme.

8.6 Zusammenfassende Analyse

Die bisherige Darstellung der Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Studien zeigt eine Vielzahl von Faktoren, die die Zahlung bzw. Nicht-Zahlung von Kindesunterhalt beeinflussen. Dabei ist zu vermuten, dass die bislang aufgeführten Faktoren nicht einzeln, sondern gemeinsam auf den Sachverhalt der Unterhaltszahlung wirken. Wie in Abschnitt 6.1 gezeigt wurde, sind z.B. Familienkonstellation und Sorgerechtsentscheidung eng miteinander verknüpft. Darüber hinaus gibt es beim Sorgerecht starke Veränderungen über die Zeit, sodass die beobachteten zeitlichen Einflüsse z.T. auch den Veränderungen beim Sorgerecht zuzuschreiben sein können.

Um diese Zusammenhänge zu klären, wurde mit den Angaben der Unterhaltsberechtigten eine multivariate Analyse durchgeführt. Das Ziel einer solchen Analyse ist es, den Einfluss eines einzelnen Faktors auf einen Sachverhalt (hier: Zahlung oder Nicht-Zahlung von Unterhalt) unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderer Faktoren zu betrachten. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen hier nur kurz beschrieben werden. Allgemein werden die Ergebnisse der deskriptiven Analyse aus Abschnitt 8.1 bestätigt. Nicht alle Details sollen hier nochmals aufgeführt werden. Es zeigt sich, dass Unterhaltsprobleme vor allem dann vorliegen, wenn

- wenig oder kein Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil besteht,
- die Trennung bereits länger zurückliegt,
- die Unterhaltsfestlegung nicht von den Eltern allein oder nicht durch einen Anwalt oder Notar getroffen wurde,
- und der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig ist.

Alleiniges Sorgerecht und die Einbindung des Unterhaltspflichtigen in wichtige Entscheidungen hängen eng mit räumlicher Entfernung und Kontakt zum Kind zusammen, sodass der Einfluss dieser Faktoren allein nicht so deutlich wie in den deskriptiven Analysen hervortritt. Nicht zu klären ist in einer Querschnittsuntersuchung der kausale Zusammenhang zwischen Sorgerechtsentscheidung und Kontakthäufigkeit, also die Frage, ob alleiniges Sorgerecht besteht, da es ohnehin wenig Kontakt zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Kind gibt oder ob der geringe Kontakt aufgrund der mangelnden Einbindung des Unterhaltspflichtigen gefördert wird.

Die Familienkonstellation und die Dauer seit der Trennung haben selbst einen relativ geringen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass Unterhaltsprobleme auftreten. Sie werden fast vollständig durch die Faktoren Sorgerecht und Kontakthäufigkeit erklärt.

Das Ergebnis, dass Unterhaltsprobleme insbesondere dann seltener auftreten, wenn der Unterhalt von den Eltern allein, oder auch von einem Anwalt oder Notar festgelegt wurde, zeigt, dass eher partnerschaftlich getroffene Lösungen die Unterhaltsproblematik entschärfen bzw. es von Beginn an bei diesen Fällen wenig Anlass für spätere Probleme gibt. Dabei wurde allerdings auch deutlich, dass Festlegungen, die unterhalb der Regelsätze liegen, getroffen werden und aufgrund des hohen Anteils dieser Fälle die Vermutung besteht, dass eine niedrige Festlegung des Unterhalts ein Weg ist – wenn auch auf Kosten der Unterhaltsberechtigten –, um Probleme zu vermeiden.

Es zeigte sich aber auch, dass sich Konflikte von der Unterhaltsfestlegung in die Unterhaltspraxis fortsetzen. Wurden Festlegungen vor Gericht getroffen, sind spätere Probleme häufig. Änderungen der Festlegungen sind in diesen Fällen häufig nur vor Gericht möglich und die Anwendung rechtlicher Schritte zur Einforderung des Unterhalts sind auch überproportional häufig.

8.7 Zahlung von Unterhaltsvorschuss

29% der Unterhaltsberechtigten, die von den Unterhaltspflichtigen keinen oder unvollständigen Unterhalt erhalten, bekommen Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es dabei nicht. Häufiger als andere Gruppen erhalten Unterhaltsberechtigte, die mit dem anderen Elternteil nie verheiratet waren, Unterhaltsvorschuss (39%). Bei allen anderen Familienkonstellationen ist dieser Anteil niedriger und relativ ähnlich. Das Sorgerecht hat keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, bei Unterhaltsproblemen Unterhaltsvorschuss zu beziehen.

Liegt die Trennung noch nicht oder sehr lange zurück, wird bei Unterhaltsproblemen seltener Unterhaltsvorschuss bezogen als bei Fällen, bei denen die Trennung zwischen 1,5 und 7 Jahren zurückliegt (<1,5 Jahre: 24%, 8+ Jahre: 13%). Bei lang zurückliegenden Trennungen ist sicherlich die Tatsache, dass Unterhaltsvorschuss maximal 6 Jahre bezogen werden kann, ein Grund für den geringeren Anteil von Vorschussbeziehern.

Nicht überraschend erhalten Unterhaltsberechtigte am häufigsten Unterhaltsvorschuss, wenn die Festlegung der Höhe des Unterhalts durch das Jugendamt getroffen wurde. Wie gesehen (vgl. Abschnitte 6.2 und 6.3) spielt das Jugendamt auch bei Änderung und Einforderung des Unterhalts eine große Rolle, wenn die Festlegung durch das Jugendamt vorgenommen wird. Eine Beantragung von Unterhaltsvorschuss bei Unterhaltsproblemen liegt – trotz der Trennung von Beistandschaft und der Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt – in diesem Fall besonders nahe.

Häufiger als erwerbstätige erhalten nichterwerbstätige Unterhaltsberechtigte Unterhaltsvorschuss (26% gegenüber 38%).

Obwohl Unterhaltsvorschuss prinzipiell unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten geleistet wird, erfolgen Zahlungen dann besonders häufig, wenn Sozialhilfe bezogen wird, da bei einem entsprechenden Anspruch dieser vom Sozialamt eingefordert wird. Auch die Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen spielt eine Rolle.

▪ **Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsberechtigte - Tabelle 1)**

	Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt bekommen	
	ja %	nein *) %
insgesamt	29	71
Ost	29	71
West	29	70
<u>Familienkonstellation</u>		
nie zusammen gelebt	26	74
nie verheiratet	39	61
geschieden	26	73
getrennt lebend	29	71
<u>Dauer seit Trennung</u>		
< 1,5 Jahre	24	76
1,5-4 Jahre	44	56
4-7 Jahre	41	59
8 Jahre und mehr	13	86
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	30	70
gemeinsames Sorgerecht	29	71
noch nicht entschieden	18	82
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>		
Eltern allein	17	83
Jugendamt	42	58
Anwalt/Notar	29	71
durch Gericht	17	82
<u>Unterhaltsberechtigte</u>		
erwerbstätig	26	74
nichterwerbstätig	38	62
<u>Unterhaltspflichtiger</u>		
erwerbstätig	25	75
nichterwerbstätig	37	62

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsberechtigte - Tabelle 2)**

	Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt bekommen	
	ja %	nein *) %
<u>Partnerschaftssituation</u>		
<u>Unterhaltsberechtigte</u>		
mit Ehepartner		
zusammen lebend	6	93
mit Partner		
zusammen lebend	25	75
mit Partner		
nicht zusammen lebend	31	69
ohne Partner	35	65

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Betrachtet man die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nach der Partnerschaftssituation der Unterhaltsberechtigten, fällt auf, dass immerhin 6% der Unterhaltsberechtigten Unterhaltsvorschuss beziehen, obwohl sie mit ihrem Ehepartner zusammen leben und daher keinen Anspruch haben dürften (vgl. Abschnitt 2.7). Die Unterschiede zwischen den übrigen Gruppen sind weniger stark. Allerdings ist zu bemerken, dass der Anteil mit Unterhaltsvorschuss dann am höchsten ist, wenn die Unterhaltsberechtigten keinen Partner haben. Hier ist zu vermuten, dass ausbleibende Unterhaltszahlungen am wenigsten durch weitere Einkommen kompensiert werden können.

▪ **Bezugsdauer Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsberechtigte)**

Unterhaltsvorschuss wird seit ... Jahren gezahlt

	unter 1 Jahr %	1 Jahr %	2 Jahren %	3 Jahren %	4 Jahren %	5 Jahren %	über *) 5 Jahren %
insgesamt	10	18	15	15	15	10	17
Ost	8	16	16	16	19	5	18
West	10	18	14	14	14	12	17

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Bezüglich der Dauer des Bezugs von Unterhaltsvorschuss lassen sich zwischen den einzelnen Gruppen kaum Unterschiede feststellen. Insgesamt erhalten 10% der Unterhaltsberechtigten den Vorschuss seit weniger als einem Jahr, 33% seit 1 bis 2 Jahren, 30% seit 3 bis 4 Jahren und 27% bereits länger als 4 Jahre.

▪ **Höhe Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsberechtigte)**

Der Unterhaltsvorschuss für alle Kinder zusammen beträgt

	bis 150 Euro %	151 bis 200 Euro %	201 bis 250 Euro %	über *) 250 Euro %
insgesamt	33	19	3	10
Ost	52	4	4	8
West	28	23	3	11

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Die Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschuss unterscheidet sich deutlich zwischen Ost- und Westdeutschland. Während im Westen 28% der Unterhaltsberechtigten nicht mehr als 150 Euro erhalten, beträgt dieser Anteil in Ostdeutschland 52%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Osten der Anteil derjenigen mit nur einem unterhaltsberechtigten Kind höher als im Westen ist (vgl. Abschnitt 5.1).

▪ **Früherer Bezug von Unterhaltsvorschuss
(Unterhaltsberechtigte mit Unterhaltsproblemen)**

	Jemals Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt haben bekommen	
	ja %	nein *) %
insgesamt	50	50
Ost	55	45
West	49	51
<u>Familienkonstellation</u>		
nie zusammen gelebt	67	33
nie verheiratet	68	32
geschieden	51	49
getrennt lebend	11	89
<u>Regelung des Sorgerechtes</u>		
alleiniges Sorgerecht	68	32
gemeinsames Sorgerecht	17	83
noch nicht entschieden	5	95
<u>Besuche</u>		
häufig	20	80
ab und zu	31	69
seltener	56	44
gar keine Besuche	70	30
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>		
Eltern allein	16	84
Jugendamt	78	22
Anwalt/Notar	27	73
durch Gericht	63	37
<u>Unterhaltsberechtigte</u>		
erwerbstätig	34	66
nichterwerbstätig	66	34

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Die Hälfte der Unterhaltsberechtigten, die trotz Unterhaltsproblemen keinen Unterhaltsvorschuss erhalten, haben früher Unterhaltsvorschuss bezogen. In Ostdeutschland ist dieser Anteil leicht höher als in Westdeutschland (55% gegenüber 49%). Vor allem Unterhaltsberechtigte mit nichtehelichen Kinder haben früher einmal Unterhaltsvorschuss erhalten und bekommen trotz Unterhaltsproblemen jetzt keinen mehr (nie zusammen gelebt: 67%, nie verheiratet: 68%). Bei den Geschiedenen liegt dieser Wert nur bei 51%, bei den Getrenntlebenden aufgrund der zeitlichen Nähe zur Trennung deutlich niedriger.

68% der Unterhaltsberechtigten mit alleinigem Sorgerecht, die weder vollständigen Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss erhalten, haben früher Unterhaltsvorschuss bezogen. Bei den Unterhaltsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht sind dies nur 17%.

Ähnlich deutliche Unterschiede zeigen sich auch je nach Stärke des Kontakts zwischen Unterhaltspflichtigen und dem Kind. Gibt es häufig Besuche, haben 20% der Unterhaltsberechtigten mit Unterhaltsproblemen früher einmal Unterhaltsvorschuss bekommen und erhalten jetzt keinen mehr. Gibt es gar keinen Kontakt, liegt dieser Anteil bei 70%.

Auch die Art der Unterhaltsfestlegung spielt eine Rolle. 78% der Unterhaltsberechtigten mit Unterhaltsfestlegung durch das Jugendamt, die trotz Unterhaltsproblemen keinen Vorschuss erhalten, waren früher Empfänger von Unterhaltsvorschuss. Auch 63% der Unterhaltsberechtigten mit vor Gericht getroffenen Festlegungen erhalten keinen Unterhaltsvorschuss mehr. Auch bei Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen ist der Anteil der Unterhaltsberechtigten, die keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten, überproportional hoch (66%).

▪ **Grund Beendigung der Unterhaltsvorschusszahlung (Unterhaltsberechtigten)**

Aus folgendem Grund wird kein Unterhaltsvorschuss mehr gezahlt

	Höchstdauer erreicht %	Pflichtiger hat gezahlt %	Alter des Kindes %	andere *) Gründe %
insgesamt	39	8	37	15
Ost	40	6	43	11
West	39	9	36	16

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Bei den Gründen, warum Unterhaltsvorschuss trotz bestehender Unterhaltsprobleme nicht mehr geleistet wird, dominieren die zeitlichen bzw. altersbedingten Anspruchsbegrenzungen. 39% der Unterhaltsberechtigten mit Unterhaltsproblemen erhalten keinen Unterhaltsvorschuss mehr, da sie bereits die Höchstdauer von 6 Jahren erreicht haben. 37% erhalten keinen Unterhaltsvorschuss mehr, da das Kind die Altersgrenze von 12 Jahren erreicht hat. Nur bei 8% der Fälle ist ein zwischenzeitliches Wiedereinsetzen der Zahlung seitens des Unterhaltsberechtigten der Grund. 15% nennen andere, nicht näher definierte Gründe.

Das Alter des Kindes ist in Ostdeutschland etwas häufiger der Grund für die Nichtzahlung von Unterhaltsvorschuss. Für eine detaillierte Analyse der Gründe, warum kein Unterhaltsvorschuss mehr gezahlt wird, sind die Fallzahlen insgesamt zu gering. Deutlich zeigt sich aber, dass vor allem die begrenzte Anspruchsdauer und nicht (wieder)einsetzende Zahlungen seitens des Unterhaltspflichtigen der Grund dafür ist, dass kein Unterhaltsvorschuss mehr bezogen wird.

8.8 Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss

Wurden die Unterhaltsberechtigten gefragt, ob sie Unterhaltsvorschuss erhalten, wurden die Unterhaltspflichtigen gefragt, ob sie Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen müssen. Dabei wurden, im Gegensatz zu den Unterhaltsberechtigten, alle Unterhaltspflichtigen gefragt, nicht nur diejenigen mit Unterhaltsproblemen.

▪ Rückzahlung Unterhaltsvorschuss (Unterhaltspflichtige)

	Unterhaltsvorschuss müssen zurückbezahlen		
	aktuell %	früher %	nein *) %
insgesamt	4	8	86
Ost	6	9	84
West	4	8	87
<u>Art der Unterhaltsfestlegung</u>			
Eltern allein	1	4	94
Jugendamt	8	12	79
Anwalt/Notar	3	8	89
durch Gericht	5	10	85
<u>Befragter</u>			
erwerbstätig	3	7	89
nichterwerbstätig	12	15	71

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

4% der Unterhaltspflichtigen müssen aktuell Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen, 8% haben früher einmal Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen müssen.⁴⁵ Verglichen mit dem Anteil der Unterhaltsberechtigten, die Unterhaltsvorschuss beziehen, müssen aktuell weitaus weniger Unterhaltspflichtige Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen.

⁴⁵ Gerechnet auf alle Befragten (n=2000) erhalten 11% der Unterhaltsberechtigten aktuell Unterhaltsvorschuss.

Wie auch der Erhalt von Unterhaltsvorschuss ist auch der Anteil der Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen müssen oder mussten, in Ostdeutschland leicht höher als in Westdeutschland (15% gegenüber 12%). Am häufigsten müssen Unterhaltspflichtige geleisteten Vorschuss zurückbezahlen, wenn die Unterhaltsfestlegung durch das Jugendamt getroffen wurde. Dies deckt sich mit den Angaben der Unterhaltsberechtigten zum Bezug von Unterhaltsvorschuss. Deutlich häufiger müssen Nichterwerbstätige Rückzahlungen leisten. Liegt der Anteil bei den Erwerbstätigen insgesamt nur bei 10%, sind es bei den Nichterwerbstätigen 27%.

▪ **Höhe Rückzahlung Unterhaltsvorschuss (Unterhaltspflichtige)**

Die monatliche Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses beträgt				
	bis 100 Euro %	101 bis 300 Euro %	301 bis 500 Euro %	über *) 500 Euro %
insgesamt	52	22	4	2
Ost	59	18	0	0
West	49	24	5	3

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Wird Unterhaltsvorschuss zurückbezahlt, liegen bei 52% der Unterhaltsberechtigten die Rückzahlungsbeträge unter 100 Euro monatlich. 22% müssen zwischen 101 und 300 Euro zurückbezahlen. Rückzahlungen von über 300 Euro sind äußerst selten.

9. Lebensumstände, Einkommen und Erwerbstätigkeit

9.1 Lebensumstände und Wohnsituation

Abschließend soll noch die allgemeine Lebens- und Einkommenssituation der Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen betrachtet werden. Die Unterhaltsberechtigten schätzen ihre allgemeinen Lebensumstände zum großen Teil als gut oder sehr gut ein. 22% meinen dagegen, dass ihre Lebensumstände weniger gut sind. Nur 7% schätzen ihre Lebensumstände als gar nicht gut ein. Die Angaben der Unterhaltspflichtigen weichen davon kaum ab.

▪ Lebensumstände (Unterhaltsberechtigte)

Die jetzigen Lebensumstände sind

	sehr gut %	gut %	weniger gut %	gar nicht gut *) %
insgesamt	9	63	22	7
Ost	6	61	25	8
West	9	63	21	7
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	8	62	23	7
nie verheiratet	8	62	23	8
geschieden	9	66	19	6
getrennt lebend	10	55	26	8
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	6	51	32	11
1,5-4 Jahre	9	66	21	4
4-7 Jahre	9	59	25	7
8 Jahre und mehr	10	67	16	7
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
erwerbstätig	10	67	19	4
nichterwerbstätig	5	49	30	16
<u>Unterhaltsprobleme</u>				
ja	5	60	26	9
nein	11	65	19	5

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Lebensumstände (Unterhaltspflichtige)**

Die jetzigen Lebensumstände sind				
	sehr gut %	gut %	weniger gut %	gar nicht gut *) %
insgesamt	8	60	25	7
Ost	4	57	32	7
West	9	61	23	7
<u>Familienkonstellation</u>				
nie zusammen gelebt	13	63	18	6
nie verheiratet	5	68	22	4
geschieden	9	58	26	7
getrennt lebend	4	58	28	10
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	5	56	25	14
1,5-4 Jahre	6	64	24	6
4-7 Jahre	8	61	27	4
8 Jahre und mehr	9	58	26	7
<u>Unterhaltspflichtige</u>				
erwerbstätig	9	66	21	4
nichterwerbstätig	3	29	48	20

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Während bei den Unterhaltsberechtigten kaum Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland bestehen, schätzen die ostdeutschen Unterhaltspflichtigen ihre Lebensumstände schlechter ein als die westdeutschen Unterhaltspflichtigen.

Dies ist sicherlich im Zusammenhang mit dem höheren Anteil von Nichterwerbstätigen in Ostdeutschland zu sehen. Sowohl die Unterhaltsberechtigten als auch die Unterhaltspflichtigen schätzen ihre Lebensumstände schlechter ein, wenn sie nichterwerbstätig sind. Während nur 23% der erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten die Lebensumstände als weniger gut oder gar nicht gut einschätzen, ist dieser Anteil bei Nichterwerbstätigkeit mit 46% doppelt so hoch. Dieser Anteil liegt bei den nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen sogar noch höher (68%).

Die frühere Familienkonstellation hat nur einen geringen Einfluss auf die jetzigen Lebensumstände. Am schlechtesten schätzen allerdings Getrenntlebende ihre Situation ein.

34% der getrennt lebenden Unterhaltsberechtigten und 38% der getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen meinen, dass ihre Lebensumstände weniger gut oder gar nicht gut sind. Insbesondere bei den Unterhaltsberechtigten ist dieser Anteil in den übrigen Gruppen niedriger. Es ist davon auszugehen, dass sich die schlechtere Einschätzung der Lebensumstände durch die Getrenntlebenden vor allem aus der zeitlichen Nähe zur Trennung erklärt.

Dass sich eine gerade erst vollzogene Trennung und eine evtl. noch bevorstehende Scheidung negativ auf die Lebensumstände auswirken, zeigt sich auch bei einer Betrachtung nach der Dauer, die seit der Trennung vergangen ist. Dabei ist dieses Ergebnis bei den Unterhaltsberechtigten deutlich stärker ausgeprägt als bei den Unterhaltspflichtigen. Am schlechtesten schätzen diejenigen ihre Lebensumstände ein, deren Trennung am kürzesten zurückliegt (Unterhaltsberechtigte: 43% weniger oder gar nicht gut, Unterhaltspflichtige: 39%). Liegt die Trennung länger als 7 Jahre zurück, sind es nur 23% bzw. 33%, die ihre Lebensumstände schlechter als gut bewerten.

Unterhaltsprobleme wirken sich bei den Unterhaltsberechtigten auch negativ auf die allgemeinen Lebensumstände aus. Wird der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise gezahlt, schätzen 35% der Unterhaltsberechtigten ihre Lebensumstände als weniger oder gar nicht gut ein. Wird regelmäßig und in voller Höhe gezahlt, sind es nur 24%.

▪ Wohnsituation (Unterhaltsberechtigte)

Mit der derzeitigen Wohnsituation sind

	sehr zufrieden %	zufrieden %	weniger zufrieden %	gar nicht *) zufrieden %
insgesamt	34	48	14	4
Ost	25	56	15	4
West	36	46	14	5
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
erwerbstätig	36	48	12	4
nichterwerbstätig	25	48	20	7

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Wohnsituation (Unterhaltspflichtige)**

Mit der derzeitigen Wohnsituation sind

	sehr zufrieden %	zufrieden %	weniger zufrieden %	gar nicht *) zufrieden %
insgesamt	32	55	10	3
Ost	20	67	10	2
West	36	51	10	3
<u>Unterhaltspflichtige</u>				
erwerbstätig	34	54	10	2
nichterwerbstätig	23	58	13	6

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Die Bewertung der Wohnsituation fällt bei den Unterhaltspflichtigen leicht besser aus als bei den Unterhaltsberechtigten. Insgesamt sind mehr Unterhaltspflichtige mit ihrer Wohnsituation zufrieden. Anders als die Einschätzung der allgemeinen Lebensumstände wird die Beurteilung der Wohnsituation weniger durch Faktoren wie Nichterwerbstätigkeit beeinflusst. 27% der nichterwerbstätigen Unterhaltsberechtigten bzw. 19% der nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen sind mit ihrer Wohnsituation weniger oder gar nicht zufrieden (Erwerbstätige: 16% bzw. 12%). Insgesamt sind aber die meisten Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Im Ost-West-Vergleich sind ostdeutsche Unterhaltsberechtigte und -pflichtige seltener sehr zufrieden mit ihrer Wohnsituation.

9.2 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Bei den Unterhaltsberechtigten wurde der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen näher betrachtet. Zwei Drittel der Unterhaltsberechtigten sind erwerbstätig. Allerdings liegt der Anteil der Vollzeiterwerbstätigen nur bei 45% (vgl. Abschnitt 5.2). Die Möglichkeit, aus eigenem Einkommen ausbleibende Unterhaltszahlungen zu kompensieren, ist dadurch stark eingeschränkt.

▪ Grund Teilzeiterwerbstätigkeit (Unterhaltsberechtigte)

Der Grund für die Teilzeiterwerbstätigkeit ist			
	keine Vollzeittätigkeit gefunden %	familiäre Verpflichtungen %	andere *) Gründe %
insgesamt	6	85	9
Ost	34	53	13
West	4	88	8

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

85% der Unterhaltsberechtigten arbeiten aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht Vollzeit. Nur wenige arbeiten Teilzeit, da sie keine Vollzeitbeschäftigung gefunden haben. Allerdings gibt es hierbei sehr starke Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Im Osten ist der Wunsch, trotz familiärer Verpflichtungen Vollzeit zu arbeiten deutlich stärker ausgeprägt (West: 4%, Ost: 34%).

▪ **Institutionelle Kinderbetreuung (Unterhaltsberechtigzte)**

Mindestens eines der Kinder geht in				
	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort	nichts *) von allem
	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>	<u>%</u>
insgesamt	2	31	18	52
Ost	6	38	25	37
West	2	29	16	55
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
erwerbstätig	2	28	20	52
nichterwerbstätig	3	36	11	53

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Kinderbetreuung ist eine Möglichkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Diejenigen Unterhaltsberechtigten, in deren Haushalt Kinder unter 11 Jahren leben, wurden gefragt, ob mindestens eines in eine Krippe, einen Kindergarten oder Hort geht. Trotz der relativ hohen Erwerbsquote wird bei 52% der Unterhaltsberechtigten keine dieser Einrichtungen genutzt. Insgesamt gibt es kaum Unterschiede zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Jedoch ist der Anteil mit Kindern im Hort bei den Erwerbstätigen etwa doppelt so hoch wie bei den Nichterwerbstätigen. Dagegen ist der Anteil mit Kindern im Kindergarten niedriger. Erwartungsgemäß ist der Anteil derjenigen, deren Kinder nicht in einer Krippe, im Kindergarten oder Hort sind, im Westen deutlich höher als im Osten (55% gegenüber 37%).

▪ **Private Kinderbetreuung (Unterhaltsberechtigten)**

Das Kind wird auch betreut durch						
	private Kinder- Betreuung	Bekannte	die Großeltern	sonstige Verwandte	sonstige Personen	Nein *)
	%	%	%	%	%	%
insgesamt	4	4	34	7	5	53
Ost	**	4	32	5	7	56
West	5	4	34	7	5	52
<u>Unterhaltsberechtigten</u>						
erwerbstätig	5	5	36	7	5	49
nichterwerbstätig	**	3	26	6	4	65

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

**) < 0,5%

Umgekehrte Unterschiede lassen sich bei der privaten Kinderbetreuung beobachten. Während immerhin 5% der Unterhaltsberechtigten ihr Kind privat betreuen lassen, spielt private Kinderbetreuung im Osten überhaupt keine Rolle. Deutlich wichtiger ist in beiden Teilen die Betreuung durch die Großeltern des Kindes (gesamt 34%). Insgesamt bei 16% der Unterhaltsberechtigten wird das Kind noch durch weitere Bekannte und Verwandte betreut. Bei 53% gibt es überhaupt keine Betreuung von anderen Personen außer dem betreuenden und ggf. dem unterhaltspflichtigen Elternteil.

Im Gegensatz zur institutionellen Kinderbetreuung zeigt sich insgesamt bei der privaten Kinderbetreuung ein klarer Unterschied zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Die Großeltern des Kindes spielen bei den Erwerbstätigen eine wichtigere Rolle in der Kinderbetreuung. Insgesamt gibt es bei 65% der Nichterwerbstätigen keine Betreuung durch andere Personen. Bei den Erwerbstätigen sind es nur 49%. Die Erwerbstätigkeit der Unterhaltsberechtigten wird also zumindest zu einem Teil durch die Betreuungsleistungen des eigenen sozialen Netzwerks ermöglicht.

9.3 Einkommen und Einkommensquellen

Obwohl ein Großteil der Unterhaltsberechtigten erwerbstätig ist, ist das persönliche Einkommen vieler Unterhaltsberechtigter sehr niedrig. 32% haben ein persönliches Nettoerwerbseinkommen von unter 900 Euro. 20% verdienen zwischen 900 und 1.250 Euro. Nur 28% haben ein persönliches Erwerbseinkommen, das über 1.250 Euro liegt. Ein Grund für die niedrigen Einkommen ist sicherlich, dass viele Unterhaltsberechtigte nicht vollzeiterwerbstätig sind. 16% der Unterhaltsberechtigten haben überhaupt kein persönliches Einkommen. In Ostdeutschland ist der Anteil derjenigen, die überhaupt kein persönliches Erwerbseinkommen haben, deutlich höher als in Westdeutschland.

Der Anteil der Unterhaltsberechtigten ohne persönliches Einkommen ist niedriger als der Anteil der Nichterwerbstätigen. Das liegt daran, dass nur 61% der Nichterwerbstätigen angeben, überhaupt kein persönliches Einkommen zu haben. 28% haben trotz Nichterwerbstätigkeit ein persönliches Einkommen von bis zu 900 Euro. Weitere 6% haben sogar höhere Einkünfte. Da nur ein sehr geringer Anteil der Unterhaltsberechtigten Rente oder Pension erhält, ist anzunehmen, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeiten stammen, die ausgeübt werden, obwohl die Befragten sich selbst als nichterwerbstätig einstufen.

Das höchste persönliche Erwerbseinkommen haben diejenigen Unterhaltsberechtigten, bei denen die Trennung am längsten zurück liegt. Dies hängt z.T. mit dem Alter der Unterhaltsberechtigten zusammen, aber auch damit, dass der Anteil von Vollzeiterwerbstätigen mit zunehmendem Alter der Kinder ansteigt.

▪ **Persönliches Nettoerwerbseinkommen, inkl. Rente/Pension
(Unterhaltsberechtigte)**

Das monatliche Einkommen beträgt

	bis 900 Euro %	900 bis 1250 Euro %	über 1250 Euro %	kein *) Einkommen %
insgesamt	32	20	28	16
Ost	29	18	24	27
West	32	21	29	13
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	39	15	21	20
1,5-4 Jahre	34	20	25	17
4-7 Jahre	33	21	27	14
8 Jahre und mehr	28	23	32	13
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
erwerbstätig	33	25	36	1
nichterwerbstätig	28	4	2	61
<u>Partnerschaftssituation</u>				
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
mit Ehepartner				
zusammen lebend	41	14	19	22
mit Partner				
zusammen lebend	30	21	30	14
mit Partner nicht				
zusammen lebend	31	20	32	12
ohne Partner	30	21	28	16

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Persönliches Nettoerwerbseinkommen, inkl. Rente/Pension (Unterhaltspflichtige)**

Das monatliche Einkommen beträgt

	bis 900 Euro %	900 bis 1250 Euro %	über 1250 Euro %	kein *) Einkommen %
insgesamt	10	15	60	8
Ost	20	25	34	16
West	6	12	69	6
<u>Dauer seit Trennung</u>				
< 1,5 Jahre	6	10	71	7
1,5-4 Jahre	6	17	63	6
4-7 Jahre	9	19	58	8
8 Jahre und mehr	12	14	58	10
<u>Unterhaltspflichtige</u>				
erwerbstätig	5	17	70	1
nichterwerbstätig	33	8	8	48

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Gegenteilig wirkt eine Wiederverheiratung. Unterhaltsberechtigten, die mit einem (neuen) Ehepartner zusammen leben, haben ein deutlich niedrigeres persönliches Einkommen als die übrigen Unterhaltsberechtigten. Dies ist ein deutlicher Effekt der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Der Anteil von Nichterwerbstätigkeit und geringfügiger Beschäftigung ist bei den (wieder)verheirateten Unterhaltsberechtigten höher als in anderen Gruppen.

Die Unterhaltspflichtigen haben insgesamt ein höheres persönliches Erwerbseinkommen als die Unterhaltsberechtigten. 68% haben ein Einkommen, das über 1.250 Euro liegt. Nur 8% haben überhaupt kein persönliches Erwerbseinkommen. Dieser Anteil ist – wie auch bei den Unterhaltsberechtigten – in Ostdeutschland deutlich höher als in Westdeutschland.

Etwa die Hälfte der nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen haben trotzdem persönliches Einkommen. Trotz des leicht höheren Alters der Unterhaltspflichtigen bezieht auch hier der Großteil kein Einkommen aus Rente oder Pension. 33% aller Nichterwerbstätigen haben ein Einkommen, das unter 900 Euro liegt.

Im Gegensatz zur Situation bei den Unterhaltsberechtigten gehen die Einkommen der Unterhaltspflichtigen zurück, je länger die Trennung zurück liegt. Haben direkt nach der Trennung (bis 1,5 Jahre) noch 71% der Unterhaltspflichtigen ein Einkommen von über 1.250 Euro, sind es nach 8 und mehr Jahren nur noch 58%.

▪ **Haushaltsnettoeinkommen (Unterhaltsberechtigte)**

Das monatliche Einkommen beträgt

	bis 900 Euro %	900 bis 1250 Euro %	1250 1750 Euro %	über *) 1750 Euro %
insgesamt	11	18	26	41
Ost	17	22	23	34
West	10	17	26	42
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
erwerbstätig	5	14	29	47
nichterwerbstätig	30	27	16	21
<u>Partnerschaftssituation</u>				
<u>Unterhaltsberechtigte</u>				
mit Ehepartner				
zusammen lebend	3	7	14	71
mit Partner				
zusammen lebend	3	7	13	71
mit Partner nicht				
zusammen lebend	11	22	29	33
ohne Partner	15	21	30	29

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

▪ **Haushaltsnettoeinkommen (Unterhaltspflichtige)**

	Das monatliche Einkommen beträgt			
	bis 900 Euro %	900 bis 1250 Euro %	1250 1750 Euro %	über *) 1750 Euro %
insgesamt	10	14	25	42
Ost	22	22	21	25
West	7	11	26	46
<u>Unterhaltspflichtige</u>				
erwerbstätig	3	13	27	48
nichterwerbstätig	49	19	15	10
<u>Partnerschaftssituation</u>				
<u>Unterhaltspflichtige</u>				
mit Ehepartner				
zusammen lebend	3	5	10	69
mit Partner				
zusammen lebend	3	8	13	65
mit Partner nicht				
zusammen lebend	9	13	29	39
ohne Partner	15	18	32	27

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“ oder „keine Angabe“

Neben dem persönlichen Erwerbseinkommen wurde auch die Höhe des gesamten Nettohaushaltseinkommens (inkl. öffentlicher und privater Transfers) erfragt. Hier zeigt sich deutlich der Effekt des Einkommens weiterer Haushaltsmitglieder. Doch selbst, wenn man alle Einkünfte zusammen nimmt, haben noch 11% der Unterhaltsberechtigten weniger als 900 Euro monatlich zur Verfügung. In Ostdeutschland sind es sogar 17%.

Wie beim persönlichen Einkommen zeigen sich aufgrund der Tatsache, dass die meisten Unterhaltsberechtigten alleinerziehend sind – es also i.d.R. keine weiteren Personen mit Erwerbseinkommen im Haushalt gibt –, auch beim Haushaltseinkommen deutliche Unterschiede zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Leben die Unterhaltsberechtigten mit einem Partner zusammen oder sind verheiratet, liegt dagegen das Haushaltseinkommen – trotz des niedrigeren persönlichen Einkommens – deutlich höher.

Dieser Einfluss weiterer Haushaltsmitglieder zeigt sich auch bei den Unterhaltspflichtigen. Am höchsten ist das Haushaltsnettoeinkommen, wenn die Unterhaltspflichtigen mit ihrem Ehepartner zusammen leben. Am niedrigsten, wenn sie keinen Partner haben. Deutlich niedriger sind auch hier die Einkommen bei Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Vergleicht man die Höhe der Haushaltsnettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen und –berechtigten, zeigen sich insgesamt kaum Unterschiede. Betrachtet man die Einkommen getrennt nach Ost- und Westdeutschland zeigt sich allerdings, dass im Osten das Haushaltsnettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen unter dem der Unterhaltsberechtigten liegt, im Westen ist die Situation umgekehrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Haushalte der Unterhaltsberechtigten durchschnittlich größer sind. Nur in 15% der Haushalte der Unterhaltspflichtigen leben Kinder. Der Anteil der Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen, die mit einem (Ehe-) Partner zusammen leben, ist ähnlich hoch (vgl. Kapitel 5).

▪ Quellen des Haushaltseinkommens (Unterhaltsberechtigte)

Das Haushaltsnettoeinkommen setzt sich aus folgenden Quellen zusammen

	Erwerbs- einkommen	Arbeits- losengeld/ -hilfe	Rente/ Pension	private Transfers	Ver- mögen	Sozial- hilfe	sonstige *) Transfers
	%	%	%	%	%	%	%
insgesamt	79	10	3	68	4	8	92
Ost	69	27	3	60	2	7	94
West	82	6	3	70	4	8	92
<u>Unterhaltsberechtigte</u>							
erwerbstätig	97	1	2	68	6	**	11
nichterwerbstätig	22	62	19	67	6	4	17
<u>Partnerschaftssituation</u>							
<u>Unterhaltsberechtigte</u>							
mit Ehepartner							
zusammen lebend	92	8	3	67	6	2	93
mit Partner							
zusammen lebend	91	11	2	64	5	3	94
mit Partner nicht							
zusammen lebend	78	9	2	72	4	8	91
ohne Partner	74	11	3	68	3	10	92

*) Mehrfachnennungen möglich

**) < 0,5 %

▪ **Quellen des Haushaltseinkommens (Unterhaltspflichtige)**

Das Haushaltsnettoeinkommen setzt sich aus folgenden Quellen zusammen

	Erwerbs- einkommen	Arbeits- losengeld/ -hilfe	Rente/ Pension	private Transfers	Ver- mögen	Sozial- hilfe	sonstige *) Transfers
	%	%	%	%	%	%	%
insgesamt	85	11	5	2	6	1	12
Ost	76	25	5	2	3	1	15
West	88	7	5	2	7	1	11
<u>Unterhaltspflichtige</u>							
erwerbstätig	97	2	2	2	5	3	93
nichterwerbstätig	24	35	5	2	1	23	90
<u>Partnerschaftssituation</u>							
<u>Unterhaltspflichtige</u>							
mit Ehepartner							
zusammen lebend	92	8	5	3	7	1	33
mit Partner							
zusammen lebend	93	11	5	5	9	1	21
mit Partner nicht							
zusammen lebend	86	9	3	**	7	**	7
ohne Partner	81	13	6	1	5	1	5

*) Mehrfachnennungen möglich

**) < 0,5 %

Eigenes Erwerbseinkommen oder das von weiteren Haushaltsmitgliedern trägt bei vier Fünfteln der Unterhaltsberechtigten zum Haushaltseinkommen bei. Unterschiede gibt es zwischen Ost- und Westdeutschland. In Ostdeutschland bezieht ein weitaus größerer Teil der Haushalte Arbeitslosengeld oder -hilfe.

Unterhalt ist bei 68% der Unterhaltsberechtigten eine Einkommensquelle. Auch hier zeigt sich nochmals, dass knapp ein Drittel der Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt erhält. Fast jeder Haushalt erhält sonstige Transfers, wobei in vielen Fällen das Kindergeld gemeint sein dürfte. 8% der Haushalte beziehen Sozialhilfe. Der Sozialhilfebezug eines Haushalts ist besonders häufig, wenn die Unterhaltsberechtigten nichterwerbstätig sind (23%).

Bei Erwerbstätigkeit liegt dieser Anteil nur bei 3%. Häufiger wird auch Sozialhilfe bezogen, wenn kein Partner im Haushalt lebt oder es keinen Partner gibt, also weitere Erwerbseinkommen ausfallen.

Die Quellen des Haushaltseinkommens der Unterhaltspflichtigen weichen vor allem in drei Punkten von denen der Unterhaltsberechtigten ab. Sozialhilfe, private Transfers und sonstige Transfers spielen beim Haushaltseinkommen der Unterhaltspflichtigen keine oder nur eine geringe Rolle. Die privaten Transfers bei den Unterhaltsberechtigten sind vor allem Unterhaltszahlungen und die sonstigen Transfers enthalten u.a. das Kindergeld. Weniger deutlich sind die Unterschiede beim Erwerbseinkommen. Der Anteil der Haushalte der Unterhaltspflichtigen, die Erwerbseinkommen erzielen, ist nur leicht höher als bei den Unterhaltsberechtigten.

10. Schluss: Zusammenfassender Überblick

In der vorliegenden Studie wurde das Problem der Zahlung bzw. Nichtzahlung von Kindesunterhalt sowohl aus der Perspektive der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltspflichtigen betrachtet. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Perspektiven erlaubte eine umfassende Darstellung, die z.T. noch durch Aussagen über die Ex-Partner der Befragten ergänzt wurde. Ziel war es, vor allem das Ausmaß und die Gründe für die Nichtzahlung von Kindesunterhalt zu bestimmen. Hierzu wurde ausführlich der Prozess der Bestimmung und Abänderung von Unterhaltfestlegungen und der Einforderungs- und Zahlungspraxis betrachtet. Dabei wurden eheliche und nichteheliche Familienkonstellationen berücksichtigt.

Der Ablauf der Unterhaltsfestlegung erscheint in den meisten Fällen zunächst relativ unproblematisch. Insgesamt ist der Regelungsgrad sehr hoch. Dabei gibt es keine Unterschiede zwischen den einzelnen Familienkonstellationen. Allerdings werden häufig die den Unterhaltsberechtigten zustehenden Beträge bei der Festlegung nicht ausgeschöpft. Inwieweit hierbei ein Unterhaltsverzicht vorliegt oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht besteht, ist allerdings nicht abzuschätzen. Weiter ist aber festzustellen, dass durch mangelnde Anpassung der Unterhaltsfestlegung häufig ein weiteres Zurückbleiben hinter den Regelbeträgen erfolgt.

Sehr starke Unterschiede nach Familienkonstellations gibt es nach Art und Zeitpunkt der Unterhaltsfestlegung. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden Festlegungen häufig bereits bei der Geburt durch das Jugendamt getroffen. Bei Ehen erfolgt die Festlegung verständlicherweise zumeist erst bei Trennung oder Scheidung. Das Jugendamt spielt dabei eine weniger wichtige Rolle.

Nimmt man die Festlegung – auch wenn der Regelsatz nicht ausgeschöpft wird – als Maßstab für die Frage, ob Unterhalt vollständig bezahlt wird, ergibt sich folgendes Bild. Etwa ein Drittel der Unterhaltsberechtigten erhält den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise. Dagegen geben etwa ein Fünftel der Unterhaltspflichtigen an, dass es bereits vorgekommen ist, dass sie den Unterhalt nicht zahlen konnten. Abgesehen von diesem Niveauunterschied, der sich teilweise aus der unterschiedlichen Perspektive erklärt, sind in zentralen Merkmalen sehr starke Strukturähnlichkeiten in den Ergebnissen der Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen festzustellen.

Zentral für die Frage, ob Unterhalt in der festgelegten Weise gezahlt wird, sind die räumliche wie auch die persönliche Entfernung zwischen Unterhaltspflichtigem und dem Kind, die Dauer seit der Trennung, Nichterwerbstätigkeit oder finanzielle Einschränkungen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen und die Gestaltung des Prozesses der Unterhaltsfestlegung und –einforderung. In diesem Zusammenhang spielt auch das Sorgerecht eine Rolle. Dabei lässt sich eine deutliche Entwicklung in Richtung des gemeinsamen Sorgerechts beobachten, insbesondere nach der Änderung des Kindschaftsrechts im Jahr 1998.

Eher partnerschaftlich getroffene Lösungen entschärfen die Unterhaltsproblematik bzw. gibt es von Beginn an bei diesen Fällen wenig Anlass für spätere Probleme. Wird bereits die Unterhaltsfestlegung vor Gericht getroffen, sind Unterhaltsprobleme im weiteren Verlauf relativ häufig bzw. die Einforderung gestaltet sich schwieriger als in anderen Fällen.

Als Gründe für die Nichtzahlung von Unterhalt werden von den Unterhaltsberechtigten etwa in gleichem Maße die finanzielle Situation des Unterhaltspflichtigen und Zahlungsverweigerungen genannt. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen stehen finanzielle Probleme im Vordergrund, bzw. es werden keine Gründe gesehen, die eine Nichtzahlung rechtfertigen würden.

Unterhaltsvorschuss ist nur für etwa ein Drittel der Unterhaltsberechtigten, die den Unterhalt nicht in der festgelegten Weise erhalten, ein Ersatz. Die Hälfte derjenigen, die Unterhaltsprobleme haben, erhielten früher Unterhaltsvorschuss. Der vorwiegende Grund für die Nichtzahlung sind die eingeschränkten Anspruchsvoraussetzungen (Alter des Kindes, Höchstdauer).

Generell wird von den Unterhaltspflichtigen die rechtliche Situation kritisiert, die aus ihrer Sicht zu wenig rechtliche Möglichkeiten bietet, das Kind gegen den Willen der Mutter zu sehen, Entscheidungen mit zu treffen oder das Sorgerecht zu erhalten. Verstärkt werden diese Punkte von Unterhaltspflichtigen mit nichtehelichen Kindern kritisiert, aber auch bei ehelichen Kindern sehen sich manche Unterhaltspflichtige in diesem Punkt durch die Rechtspraxis benachteiligt.

Insgesamt zeigt sich, dass es eine Reihe von Faktoren gibt, die sowohl aus Sicht der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltspflichtigen für die Zahlung oder Nichtzahlung von Unterhalt verantwortlich sind. Gleichzeitig weichen Einschätzungen der rechtlichen Lage und der Höhe der Unterhaltszahlungen teilweise deutlich voneinander ab.

Die vorliegende Studie hat ausschließlich die Situation bei minderjährigen Kindern betrachtet. Inwieweit davon auf die Situation von volljährigen Kindern, bei denen Ansprüche aufgrund von Alter und Ausbildung höher liegen, geschlossen werden kann, bleibt offen.

Literatur

- Andreß, Hans-Jürgen; Borgloh, Barbara; Güllner, Miriam; Schulte, Katja (2002): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwischenbericht, Bielefeld (unveröffentlichtes Manuskript)
- Andreß, Hans-Jürgen; Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 180, Stuttgart: Kohlhammer
- Borgloh, Barbara (2001): Kindes- und Ehegattenunterhalt: Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung. Arbeitspapier Nr.7 des Projektes „Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung für Familien“, Bielefeld
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2001): Broschüre Familienrecht. Ehe- und Familienrecht, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/images/10071.pdf> (11.10.2001)
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1977): Zur Situation Alleinstehender. Repräsentativerhebung des emnid-Instituts, Bonn.
- Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2001): Mehr Geld für Kinder?, Pressemitteilung vom 29.6.2001, www.vamv-bundesverband.de/PDFs/3PresseOnline29.6-Regelbeträge.PDF (11.10.2001)
- Caesar-Wolf, Beatrice; Eidmann, Dorothee (1985): Gleichberechtigungsmodelle im neuen Scheidungsfolgenrecht und deren Umsetzung in die familiengerichtliche Praxis. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6: 163-189

- Großmann, Heidrun (1996): Unterhaltssituation von Kindern im Land Brandenburg, Studie gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam
- Großmann, Heidrun; Döse, Annegret; Schallhöfer, Petra; Schmidte, Heidrun (1995): Unterhaltssicherung für Kinder – Bedingungen, Probleme und Perspektiven. Väter auf der Flucht vor Verantwortung? Folgen für Mütter und Kinder, Forschungsbericht für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Brandenburg
- Infratest (2000): Unterhaltszahlungen für Kinder in Deutschland. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München
- Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV/VDU) (2001): Kindergeld & Kindesunterhalt – Was hat sich am 1.1.2002 geändert?, Presseerklärung vom 12.1.2001, www.isuv.de/meinung/2001/presse2001_01.html (11.10.2001)
- Martiny, Dieter (1987): Des widerspenstigen Schuldners Zähmung - Zur Soziologie des Unterhaltsrechts. Zeitschrift für Rechtssoziologie 8: 24-56
- Napp-Peters, Anneke (1985): Ein-Elternteilfamilien - Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim: Juventa
- Neubauer, Erika (1988): Alleinerziehende Väter und Mütter – eine Analyse der Gesamtsituation. Band 219 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: Kohlhammer
- Neubauer, Erika; Dienel, C. / Lohkamp-Himmighofen, M. (1993): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten? Band 22.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart: Kohlhammer

- Proksch, Roland (2000): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 1. Zwischenbericht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/frames/ger/service/gesetzgebungsvorhaben/10000283/index.html?sid=f7a5cef6ff2072ef4a45cd46fd1971a3> (11.10.2001)
- Proksch, Roland (2001): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 2. Zwischenbericht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, <http://www.bmj.bund.de/frames/ger/service/gesetzgebungsvorhaben/10000283/index.html?sid=f7a5cef6ff2072ef4a45cd46fd1971a3> (11.10.2001)
- Schewe, Carola (1996): Zur Zahlungsmoral von unterhaltspflichtigen Elternteilen. Sozialer Fortschritt 45: 225-226
- Vaskovics, Laszlo A.; Buba, Hanspeter; Rost, Harald; Rupp, Martina (1994): Lebenslage nichtehelicher Kinder, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich Universität Bamberg

Kurzfassung

1. Einleitung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat forsa von Juli 2001 bis Juni 2002 das Projekt „Unterhaltszahlungen für Kinder in Deutschland“ durchgeführt. Das Projekt betrachtet die Unterhaltssituation von minderjährigen Kindern, deren Eltern nicht zusammen leben und ist als bundesweite Repräsentativbefragung angelegt.

2. Rechtliche Regelung des Kindesunterhalts

Für die Interpretation der Ergebnisse sind eine Reihe von rechtlichen Regelungen zum Kindesunterhalt relevant. Dies umfasst die folgenden Bereiche: 1. Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung des Unterhalts, 2. Zahlung, Anpassung und Einforderung des Unterhalts, 3. Sorgerecht, Amtspflegschaft und Beistandschaft, 4. Betreuungsbzw. Ehegattenunterhalt, 5. Unterhaltsvorschuss. Da aufgrund des Alters der Kinder der Befragten die erste Unterhaltsfestlegung bis ins Jahr 1984 zurückgehen kann, sind auch Veränderungen über die Zeit und Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland von Bedeutung.

Unterschiedlichste weitere rechtliche Regelungen haben einen Einfluss auf die Festlegung und Zahlung von Unterhalt. Hierzu zählen beispielweise Änderungen im Bereich des Sorgerechts.

3. Ergebnisse früherer sozialwissenschaftlicher Studien

Auf die Forschungslücke, die im Bereich der Zahlung von Kindesunterhalt besteht, ist in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen worden. Die letzte umfassende Studie stammt aus dem Jahr 1977. Nachfolgende Studien betrachten das Problem nur für Teilgruppen. Die Vergleichbarkeit der vorliegenden Ergebnisse wird durch unterschiedliche Untersuchungsdesigns und Fragestellungen bisheriger Studien erschwert.

Ergebnisse liegen sowohl zur Frage der Unterhaltsfestlegung als auch zur Unterhaltspraxis vor. Der Regelungsgrad wird allgemein – sowohl bei ehelichen als auch bei nichtehelichen Kindern – als relativ hoch beschrieben (über 90%). Uneinheitlicher sind die Ergebnisse zur Unterhaltspraxis. Deutlich wird allerdings in jedem Fall die Reichweite des Problems der mangelnden Zahlung von Kindesunterhalt: Jede/r zweite bis dritte Getrenntlebende mit Kindern ist nach den Ergebnissen bisheriger Studien davon betroffen. Die Studien zeigen weiterhin, dass in der Mehrzahl dieser Fälle der Unterhalt gar nicht gezahlt wird. Der Anteil der Fälle mit unregelmäßigen oder unzureichenden Zahlungen ist jeweils geringer.

Wenig Genaues lässt sich zu den Unterschieden zwischen einzelnen Gruppen sagen. Auch in der Erklärung der Problematik greifen die Studien, die den Kindesunterhalt zumeist nur als Teilaspekt betrachten, zu kurz. Die vorliegende Studie soll daher eine Reihe von offenen Fragen beantworten. Dies betrifft die folgenden Bereiche: 1. Unterhaltsfestlegung, 2. Ausmaß und Gründe der Nichtzahlung von Unterhalt, 3. Einforderung von Unterhalt, 4. Lebensumstände und Einkommen der Unterhaltsberechtigten.

4. Konzeption und Ablauf der Erhebung

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Zum einen wurde eine standardisierte Repräsentativbefragung durchgeführt, zum anderen eine Befragung in Form von teilstrukturierten Interviews, um bestimmte inhaltliche Bereiche vertieft abzufragen. Beide Erhebungen wurden telefonisch durchgeführt. Es wurden jeweils sowohl Unterhaltsberechtigte als auch Unterhaltspflichtige befragt.

Die Befragungspersonen wurden durch vorgeschaltete Kontaktinterviews ermittelt. In der standardisierten Haupterhebung wurden insgesamt 2.000 Unterhaltsberechtigte und 1.303 Unterhaltspflichtige telefonisch befragt. Für die Befragung der Unterhaltsberechtigten wurde ein disproportionaler Stichprobenansatz gewählt. Im Westen wurden 1.400, im Osten 600 Personen befragt. Für die Betrachtung von Gesamtdeutschland wurde auf eine proportionale Verteilung umgewichtet.

Für die teilstrukturierten Interviews wurden jeweils 20 Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige aus dem Pool der bereits Befragten ausgewählt. Der Anteil der Befragten, bei denen es laut der ersten Befragung Probleme mit der Zahlung des Kindesunterhalts gibt, wurde überproportional gewählt.

Neben den Ergebnissen zu den Befragten selbst gibt es auch jeweils Angaben zu den ehemaligen Partnern der Befragten und den Kindern. Insgesamt liegen bei den Unterhaltsberechtigten Angaben zu 2.120 Partnerschaften vor, bei den Unterhaltspflichtigen zu 1.351 Partnerschaften. Die Gesamtzahl der Kinder, zu denen Informationen vorliegen, liegt bei 2.843 (Unterhaltsberechtigte) bzw. 1.699 (Unterhaltspflichtige). Die Ergebnisse der teilstrukturierten Interviews liegen in Form von vollständigen Interviewprotokollen vor. Alle Gespräche wurden aufgezeichnet und im Anschluss verschriftlicht.

5. Allgemeine Ergebnisse

Zunächst soll kurz auf die Zusammensetzung der CATI-Stichproben und auf die allgemeinen Angaben zu den Befragten, Partnern der Befragten und der Kinder eingegangen werden.

Zusammensetzung der Stichproben

94% der Unterhaltsberechtigten sind Mütter. Der Großteil der Trennungen liegt bereits einige Jahre zurück. Nur 10% der Trennungen erfolgten in den letzten 1,5 Jahren, weitere 27% in den letzten 1,5 bis 4 Jahren. Bei den meisten Unterhaltsberechtigten lebt nur ein unterhaltsberechtigtes Kind (65%). Insgesamt 5% der Unterhaltsberechtigten haben Kinder von unterschiedlichen Partnern, mit denen sie nicht zusammen leben. Insgesamt 16% der Unterhaltsberechtigten sind verheiratet getrennt lebend, 50% sind vom Unterhaltspflichtigen geschieden, 19% waren nie verheiratet, 19% haben nie zusammen gelebt. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Insgesamt ist der Anteil der nichtehelichen Beziehungen mit Kindern in Ostdeutschland höher.

Entsprechend zu der Struktur der Unterhaltsberechtigten sind die Unterhaltspflichtigen fast ausschließlich Väter (96%). Etwas höher als bei den Unterhaltsberechtigten ist der Anteil derjenigen, die nur ein unterhaltsberechtigtes Kind haben (74%). Bei insgesamt 55% der Unterhaltspflichtigen wurde die betreffende Partnerschaft durch eine Scheidung beendet. 16% sind noch verheiratet, leben aber getrennt. 20% leben getrennt, waren aber nie verheiratet. 9% waren weder verheiratet noch haben sie während der früheren Partnerschaft zusammen gelebt. Sehr ähnlich wie bei den Unterhaltsberechtigten verteilt sich dagegen die Dauer seit der Trennung.

Zusammengenommen ist der Anteil von Fällen, in denen stärkere Probleme bei der Unterhaltszahlung zu vermuten sind, bei den Unterhaltspflichtigen etwas geringer (höhere Zahlungen aufgrund von mehreren Kinder, Zahlungsverpflichtungen aus mehreren Partnerschaften, Partnerschaften, bei denen die Eltern niemals zusammen gelebt haben und der Kontakt zum Kind geringer sein dürfte).

Sozio-demografische Merkmale der Befragten

Die befragten Unterhaltsberechtigten sind durchschnittlich 39 Jahre alt. 22% der Unverheirateten oder Getrenntlebenden haben derzeit eine feste Partnerschaft, ohne dass der Partner mit im Haushalt lebt. Weitere 15% leben mit einem festen Partner zusammen. Insgesamt sind 74% aller Unterhaltsberechtigten Alleinerziehende (leben also nicht mit einem (Ehe-) partner zusammen). 75% der Unterhaltsberechtigten sind erwerbstätig. Die Erwerbsquote liegt damit über der weiblichen Erwerbsquote in der Gesamtbevölkerung. Vollzeiterwerbstätig sind aber nur 45% der Befragten.

Die Unterhaltspflichtigen sind älter als die Unterhaltsberechtigten (durchschnittlich 42 Jahre). Der aktuelle Familienstand verteilt sich sehr ähnlich wie in der Gruppe der Unterhaltsberechtigten. 35% der unverheirateten und getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen haben derzeit eine feste Partnerschaft, leben aber nicht mit dem Partner zusammen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als bei den Unterhaltsberechtigten. 16% leben mit einem Partner zusammen. 84% der Unterhaltspflichtigen sind erwerbstätig.

Angaben zu den Kindern

Durchschnittlich leben 1,4 unterhaltsberechtignte Kinder im Haushalt jeder Unterhaltsberechtigten. Jeder Unterhaltspflichtige hat durchschnittlich 1,3 Kinder, die beim anderen Elternteil leben. Der Anteil der unterhaltsberechtignten Kinder zwischen 0 und 5 Jahren ist relativ gering. 40% (Unterhaltsberechtignte) bzw. 30% (Unterhaltspflichtige) der Kinder sind zwischen 6 und 11 Jahren alt. Der größte Teil ist 12 Jahre und älter.

6. Regelung des Umgangs- und Sorgerechts

Sorgerecht

Der Entscheidung über das Sorgerecht kommt im Ablauf einer Trennung, bei der Kinder beteiligt sind, eine zentrale Stellung zu. Insgesamt haben 58% der Unterhaltsberechtigten das alleinige Sorgerecht und 39% das gemeinsame Sorgerecht. Bei den Unterhaltspflichtigen ist der Anteil derjenigen, die über die gemeinsame Sorge in die Verantwortung für das Kind eingebunden sind (44%), leicht höher als bei den Unterhaltsberechtigten. Bei 52% hat der andere Elternteil das alleinige Sorgerecht.

Die Entscheidung über das Sorgerecht hängt stark mit der Familienkonstellation zusammen. Das gemeinsame Sorgerecht ist stark an eine frühere Ehe gekoppelt. Über die Zeit ist eine klare Entwicklung in Richtung des gemeinsamen Sorgerechts zu beobachten. Diese Entwicklung ist vor allem durch die Veränderungen bei den Geschiedenen bedingt. Bei den Trennungen, die 1998 und später stattgefunden haben, sieht man deutlich den Einfluss der geänderten Rechtslage. 80% der geschiedenen Unterhaltsberechtigten haben aktuell das gemeinsame Sorgerecht. Die für die Unterhaltsberechtigten beschriebene Entwicklung zeigt sich auch sehr deutlich bei den Unterhaltspflichtigen. Die Struktur der Ergebnisse ist sehr ähnlich.

Klare Unterschiede gibt es dagegen zwischen Ost- und Westdeutschland. Während im Osten 73% der Unterhaltsberechtigten das alleinige Sorgerecht haben, liegt dieser Anteil im Westen nur bei 55% (Unterhaltspflichtige: 61% im Osten gegenüber 49% im Westen).

Beurteilung der Entscheidung

Der Großteil der Paare hat sich einvernehmlich auf die Sorgerechtsregelung verständigt (Unterhaltsberechtigte: 81%, Unterhaltspflichtige: 75%). Bei 11% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 14% der Befragten (Unterhaltspflichtige) wurde die Frage nach dem Sorgerecht durch ein Gerichtsurteil entschieden.

Trotz der von den meisten Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen geteilten Einschätzung, dass die Sorgerechtsentscheidung einvernehmlich getroffen wurde, zeigen sich in den qualitativen Interviews klare Unterschiede in der Beurteilung der Sorgerechtsfestlegung.

Während für viele unterhaltsberechtigten Mütter von vornherein klar ist, dass das Kind bei ihnen aufwächst, werden von Vätern häufig die rechtlichen Regelungen genannt, die aus ihrer Sicht generell oder zumindest in der Praxis ein Aufwachsen des Kindes bei ihnen verhindern.

Besuche

Neben der Festlegung des Sorgerechts spielt auch die Häufigkeit der Besuche eine wichtige Rolle für den Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil. Aus Sicht der Unterhaltsberechtigten gibt es bei 25% der Befragten keinen Kontakt zwischen Unterhaltsberechtigtem und dem Kind. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen ist dieser Anteil deutlich geringer (12%). Besonders hoch ist dieser Anteil jedoch aus beiden Perspektiven dann, wenn die Eltern nie zusammen gelebt haben.

Einbindung des Unterhaltspflichtigen in wichtige Entscheidungen

Unabhängig von der rechtlichen Festlegung des Sorgerechts besteht die Frage, inwieweit die Eltern in der Praxis wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen, gemeinsam treffen. Bei der Hälfte der Befragten werden Entscheidungen gemeinsam getroffen, bei der anderen Hälfte nicht. Auffällig ist, dass gemeinsames Sorgerecht nur bei 78% (Unterhaltsberechtigten) bzw. 70% (Unterhaltspflichtigen) der Fälle auch mit gemeinsamen Entscheidungen gleichzusetzen ist. Umgekehrt ist auch bei knapp einem Drittel der Befragten, bei denen der betreuende Elternteil das alleinige Sorgerecht ausübt, der jeweils andere Elternteil mit in wichtige Entscheidungen eingebunden.

Werden Entscheidungen gemeinsam getroffen, gibt es relativ selten Unstimmigkeiten über den Inhalt der Entscheidungen. Bei der Mehrzahl derer, die von Entscheidungen ausgeschlossen sind, besteht dagegen der Wunsch nach stärkerer Einbindung. Nur 42% dieser Unterhaltspflichtigen sind einverstanden mit der jetzigen Situation. 57% würden lieber an Entscheidungen beteiligt sein.

7. Unterhaltsfestlegung und Änderung der Festlegung

Unterhaltsfestlegung

Der Ablauf der Unterhaltsregelung wird von den rechtlichen Regelungen, die für unterschiedliche Familienkonstellationen bestehen bzw. bestanden, strukturiert. Der Regelungsgrad beim Kindesunterhalt ist sehr hoch. Bei weniger als 10% der Befragten wurde der Unterhalt nicht festgelegt.

Die Tatsache, dass bei über 90% der getrennt lebenden Eltern eine Festlegung des Unterhalts getroffen wurde, sagt noch nichts über mögliche Konflikte im Verlauf der Festlegung aus. Bei gut einem Drittel der Fälle wird die Höhe des Unterhalts durch das Jugendamt festgesetzt. Regelungen allein zwischen den Eltern bestehen bei 22% (Unterhaltsberechtigte) bzw. 29% (Unterhaltspflichtige). Ähnlich häufig sind Festlegungen durch einen Anwalt oder Notar ohne Einschaltung eines Gerichts. Fälle, die vor Gericht entschieden wurden, sind insgesamt eher selten. Nur bei etwa einem Sechstel der Befragten wurde die Höhe des Unterhalts von einem Gericht festgelegt. Dies sind fast ausschließlich Entscheidungen durch Urteil, kaum durch einen vor Gericht geschlossenen Vergleich.

Deutliche Unterschiede in der Art der Festlegung des Unterhalts bestehen wieder zwischen einzelnen Familienkonstellationen. Bei Unverheirateten sind gerichtliche und anwaltliche Regelungen die Ausnahme, bei Geschiedenen und Getrenntlebenden deutlich häufiger. Der Standardfall bei den Unverheirateten ist die Festlegung durch das Jugendamt, die in zwei Drittel bis drei Viertel aller Entscheidungen vorgenommen wird.

Inhalt der Festlegung

Dynamische Formulierungen von Unterhaltsfestlegungen spielen eine eher geringe Rolle, oder aber die Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen sind sich der Tatsache, dass dynamische Regelungen getroffen wurden, selbst nicht bewusst.

Die Höhe der Unterhaltsfestlegung lässt sich für alle Konstellationen in vergleichbarer Weise in Prozent der Regelsätze ausdrücken. Insgesamt sind die festgelegten Unterhaltsbeträge sehr niedrig. Nimmt man die Angaben der Unterhaltsberechtigten ohne Modifikationen, liegt bei 67% die Festlegung unterhalb des Regelbetrages.

Es ist nicht auszuschließen, dass viele Befragte den Betrag abzüglich des hälftigen Kindergelds oder den aktuell gezahlten Betrag angegeben haben. Rechnet man das hälftige Kindergeld zu den angegebenen Beträgen dazu, liegt trotzdem bei 22% der Unterhaltsberechtigten der festgelegte Betrag unter dem Regelbetrag. Dabei ist anzunehmen, dass dieser modifizierte Wert den Anteil unterschätzt. D.h., dass bei *mindestens* 22% der Unterhaltsberechtigten die Festlegung des Unterhalts unterhalb des Regelbetrages liegt.

Während die vollkommene Nichtfestlegung des Unterhalts nur bei wenigen Fällen ein Problem darstellt, sind Festlegungen unterhalb des Regelbetrages relativ häufig. Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen sind die festgelegten Unterhaltsbeträge höher, jedoch gibt es auch hier einen größeren Anteil von Fällen, bei denen die Festlegung unterhalb des Regelsatzes liegt.

Inwieweit die Festlegung (trotzdem) als angemessen empfunden wird, wurde in den teilstrukturierten Interviews näher erfragt. Sowohl von den Unterhaltsberechtigten als auch –pflichtigen werden sehr unterschiedliche Einschätzungen geleistet. Zum Teil herrscht völliges Einverständnis mit den Festlegungen, auch wenn deutlich wird, dass Einschränkungen aufgrund der Situation notwendig sind. Offene Kritik an der Höhe der Unterhaltsfestlegungen wird eher selten geäußert. Wenn allerdings die Höhe als unangemessen empfunden wird, dann wird sie von Berechtigten als zu niedrig, von Pflichtigen als zu hoch eingeschätzt.

8. Unterhaltspraxis: Vollständigkeit und Regelmäßigkeit der Zahlungen

Unterhaltspraxis

Die Tatsache, ob Kindesunterhalt tatsächlich gezahlt wird, wurde bei Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen unterschiedlich abgefragt, da zu erwarten war, dass bei gleicher Formulierung der Anteil an Verweigerungen bei den Unterhaltspflichtigen sehr hoch sein würde. Bei den Unterhaltsberechtigten wurde relativ detailliert nach der aktuellen Situation gefragt. Die Unterhaltspflichtigen wurden dagegen gefragt, ob es bereits vorgekommen ist, dass sie nicht zahlen konnten – vergangene Probleme wurden also mit einbezogen.

Trotz der retrospektiven Formulierung geben mehr Unterhaltsberechtigte als –pflichtige an, dass es Probleme mit der Zahlung des Unterhalts gibt. Ungeachtet der Niveauunterschiede sollen die Ergebnisse direkt gegenübergestellt werden, um wie zuvor Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Struktur der Angaben feststellen zu können. Dabei werden vor allem die Ergebnisse aus Sicht der Unterhaltsberechtigten berichtet.

31% der Unterhaltsberechtigten, bei denen der Unterhalt festgelegt wurde, erhalten den Unterhalt unregelmäßig, unvollständig oder gar nicht. Der Großteil dieser Unterhaltsprobleme besteht darin, dass gar nicht gezahlt wird. Wird gar nicht gezahlt, ist dies bei mehr als der Hälfte der Unterhaltsberechtigten auch schon immer der Fall. Aber auch wenn gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass mindestens 22% der Unterhaltsfestlegungen unterhalb der Regelsätze liegen. Bei 9% der Unterhaltsberechtigten besteht keine Unterhaltsfestlegung. Nur insgesamt 28% der Unterhaltsberechtigten ohne Unterhaltsfestlegung erhalten trotzdem Unterhalt.

Nur 19% der Unterhaltspflichtigen geben an, dass es schon einmal oder häufiger vorgekommen ist, dass sie den Unterhalt nicht zahlen konnten. Insgesamt stellt die Nichtzahlung von Kindesunterhalt in Ostdeutschland ein größeres Problem dar als in Westdeutschland. Während im Westen 29% der Unterhaltsberechtigten keinen oder keinen vollständigen Unterhalt erhalten, liegt dieser Anteil im Osten bei 37%. Eine ähnliche Differenz ergibt sich auf niedrigerem Niveau auch aus Sicht der Unterhaltspflichtigen (West: 17%, Ost: 24%).

Indikatoren für die Nichtzahlung von Unterhalt

In einer zusammenfassenden Analyse zeigt sich, dass Unterhaltsprobleme vor allem dann vorliegen, wenn

- wenig oder kein Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil besteht,
- die Trennung bereits länger zurück liegt,
- die Unterhaltsfestlegung nicht von den Eltern allein oder nicht durch einen Anwalt oder Notar getroffen wurde,
- und der Unterhaltspflichtige nichterwerbstätig ist.

Alleiniges Sorgerecht und die Einbindung des Unterhaltspflichtigen in wichtige Entscheidungen hängen eng mit räumlicher Entfernung und Kontakt zum Kind zusammen, bedeuten aber auch für sich betrachtet, dass der Unterhalt seltener gezahlt wird. Nicht zu klären ist in einer Querschnittsuntersuchung der kausale Zusammenhang zwischen Sorgerechtsentscheidung und Kontakthäufigkeit. Also die Frage, ob alleiniges Sorgerecht besteht, da es ohnehin wenig Kontakt zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Kind gibt oder, ob der geringe Kontakt aufgrund der mangelnden Einbindung des Unterhaltspflichtigen gefördert wird.

Die Familienkonstellation und die Dauer seit der Trennung haben selbst einen relativ geringen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass Unterhaltsprobleme auftreten. Sie werden fast vollständig durch die Faktoren Sorgerecht und Kontakthäufigkeit erklärt.

Das Ergebnis, dass Unterhaltsprobleme insbesondere dann seltener auftreten, wenn der Unterhalt von den Eltern allein, oder auch von einem Anwalt oder Notar festgelegt wurde, zeigt, dass eher partnerschaftlich getroffene Lösungen die Unterhaltsproblematik entschärfen bzw. es von Beginn an bei diesen Fällen wenig Anlass für spätere Probleme gibt. Dabei wurde allerdings auch deutlich, dass Festlegungen, die unterhalb der Regelsätze liegen, getroffen werden und aufgrund des hohen Anteils dieser Fälle die Vermutung besteht, dass eine niedrige Festlegung des Unterhalts ein Weg ist – wenn auch auf Kosten der Unterhaltsberechtigten –, um Probleme zu vermeiden. Es zeigte sich aber auch, dass Konflikte sich von der Unterhaltsfestlegung in die Unterhaltspraxis fortsetzen. Wurden Festlegungen vor Gericht getroffen, sind spätere Probleme häufig.

Auch Änderungen der Festlegungen sind in diesen Fällen oft nur vor Gericht möglich und die Anwendung rechtlicher Schritte zur Einforderung des Unterhalts sind überproportional häufig. Die Aussagen aus den teilstrukturierten Interviews veranschaulichen dabei die Abläufe im Prozess der Unterhaltszahlung und –einforderung sehr gut.

Rechtliche Schritte zur Einforderung des Unterhalts

20% der Unterhaltsberechtigten haben schon einmal zur Durchsetzung des festgelegten Unterhaltsanspruchs rechtliche Schritte gegen die Unterhaltspflichtigen eingeleitet. Deutlich häufiger sind rechtliche Schritte bei Unterhaltsberechtigten mit alleinigem Sorgerecht gegenüber denjenigen mit gemeinsamem Sorgerecht. Analog zur Einbindung des Unterhaltspflichtigen über das Sorgerecht spielt auch der Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil eine entscheidende Rolle. Sehen sich der Unterhaltspflichtige und das Kind häufig, haben nur 6% der Unterhaltsberechtigten schon einmal rechtliche Schritte zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eingeleitet. Gibt es gar keinen Kontakt zwischen Kind und Unterhaltsberechtigten, sind rechtliche Schritte wegen der Unterhaltszahlungen am häufigsten (37%).

Gründe für Nichtzahlung

Bleibt der Unterhalt aus, geschieht dies nach Meinung der Unterhaltsberechtigten zu 46% deshalb, weil der Unterhaltspflichtige aufgrund seiner finanziellen Situation nicht zahlen kann. In Ostdeutschland ist die finanzielle Situation der Unterhaltspflichtigen häufiger als in Westdeutschland der Grund für Unterhaltsprobleme. Ähnlich häufig gehen Unterhaltsberechtigte aber davon aus, dass sich die Unterhaltspflichtigen weigern zu zahlen (42%). Sonstige Gründe werden nur von 17% der Unterhaltsberechtigten genannt. Weigerungen zu zahlen werden häufiger vermutet, wenn kein Kontakt zum Kind besteht und wenn die Festlegung des Unterhalts vor Gericht erfolgte. Finanzielle Gründe für die Nichtzahlung werden auch vor allem dann angegeben, wenn die Unterhaltspflichtigen nichterwerbstätig sind.

In den qualitativen Interviews wurde zusätzlich versucht, Gründe für die Nichtzahlung von Seiten der Unterhaltspflichtigen zu erfahren. Allerdings gab es zu diesen Fragen insgesamt nur wenige ausführlichere Äußerungen.

In mehreren Fällen wurde deutlich auf die eigene finanzielle Situation verwiesen. Ebenso deutlich vertreten aber auch andere unterhaltspflichtige Väter die Meinung, dass es keinen Grund geben kann, die Unterhaltspflicht für das Kind zu vernachlässigen. Einschränkungen beim Kontakt zum Kind werden im Zusammenhang mit der Legitimität des Unterhaltsanspruchs kaum erwähnt.

Erhalt von Unterhaltsvorschuss

29% der Unterhaltsberechtigten, die von den Unterhaltspflichtigen keinen oder unvollständigen Unterhalt erhalten, bekommen Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt. Nicht überraschend erhalten Unterhaltsberechtigte am häufigsten Unterhaltsvorschuss, wenn die Festlegung der Höhe des Unterhalts durch das Jugendamt getroffen wurde. Eine Beantragung von Unterhaltsvorschuss bei Unterhaltsproblemen liegt – trotz der Trennung von Beistandschaft und der Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt - in diesem Fall besonders nahe.

Obwohl Unterhaltsvorschuss prinzipiell unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten geleistet wird, erfolgen Zahlungen dann besonders häufig, wenn Sozialhilfe bezogen wird, da bei einem entsprechenden Anspruch dieser vom Sozialamt eingefordert wird.

Die Hälfte der Unterhaltsberechtigten, die trotz Unterhaltsproblemen keinen Unterhaltsvorschuss erhalten, haben früher Unterhaltsvorschuss bezogen. Deutlich zeigt sich dabei, dass vor allem die begrenzte Anspruchsdauer und nicht (wieder)einsetzende Zahlungen seitens des Unterhaltspflichtigen der Grund dafür ist, dass kein Unterhaltsvorschuss mehr bezogen wird.

Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss

4% der Unterhaltspflichtigen müssen aktuell Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen, 8% haben früher einmal Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen müssen. Verglichen mit dem Anteil der Unterhaltsberechtigten, die Unterhaltsvorschuss beziehen, müssen aktuell weitaus weniger Unterhaltspflichtige Unterhaltsvorschuss zurückbezahlen. Deutlich häufiger müssen Nichterwerbstätige Rückzahlungen leisten. Liegt der Anteil bei den Erwerbstätigen insgesamt nur bei 10%, sind es bei den Nichterwerbstätigen 27%.

9. Lebensumstände, Einkommen und Erwerbstätigkeit

Die Unterhaltsberechtigten schätzen ihre allgemeinen Lebensumstände zum großen Teil als gut oder sehr gut ein. 22% meinen dagegen, dass ihre Lebensumstände weniger gut sind. Nur 7% schätzen ihre Lebensumstände als gar nicht gut ein. Die Angaben der Unterhaltspflichtigen weichen davon kaum ab. Neben den direkten negativen Auswirkungen der Trennung hat vor allem die Frage, ob die Befragten erwerbstätig sind, einen deutlichen Einfluss auf die Bewertung der eigenen Lebensumstände.

Bei den Unterhaltsberechtigten wirken sich Unterhaltsprobleme negativ auf die allgemeinen Lebensumstände aus. Wird der Unterhalt nicht in der festgelegten Weise gezahlt, schätzen 35% der Unterhaltsberechtigten ihre Lebensumstände als weniger oder gar nicht gut ein. Wird regelmäßig und in voller Höhe gezahlt, sind es nur 24%. Mit ihrer Wohnsituation sind die meisten Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen zufrieden oder sogar sehr zufrieden.

Bei den Unterhaltsberechtigten wurde der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen näher betrachtet. Zwei Drittel der Unterhaltsberechtigten sind erwerbstätig. Allerdings liegt der Anteil der Vollzeiterwerbstätigen nur bei 45%. Die Möglichkeit, aus eigenem Einkommen ausbleibende Unterhaltszahlungen zu kompensieren, ist dadurch stark eingeschränkt. 85% der Unterhaltsberechtigten arbeiten nicht Vollzeit aufgrund familiärer Verpflichtungen.

Kinderbetreuung ist eine Möglichkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Trotz der relativ hohen Erwerbsquote wird bei 52% der Unterhaltsberechtigten mit Kindern unter 11 Jahren keine dieser Einrichtungen genutzt. Erwartungsgemäß ist dieser Anteil im Westen deutlich höher als im Osten.

Gefragt wurde auch nach privater Kinderbetreuung. Bei 53% gibt es überhaupt keine Betreuung von anderen Personen außer dem betreuenden und ggf. dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn private Betreuung erfolgt, dann am häufigsten durch die Großeltern des Kindes.

Obwohl ein Großteil der Unterhaltsberechtigten erwerbstätig ist, ist das persönliche Einkommen vieler Unterhaltsberechtigter sehr niedrig. 32% haben ein persönliches Nettoerwerbseinkommen von unter 900 Euro. Ein Grund für die niedrigen Einkommen ist sicherlich, dass viele Unterhaltsberechtigte nicht vollzeiterwerbstätig sind.

16% der Unterhaltsberechtigten haben überhaupt kein persönliches Einkommen. Die Unterhaltspflichtigen haben insgesamt ein höheres persönliches Erwerbseinkommen als die Unterhaltsberechtigten. 68% haben ein Einkommen, das über 1.250 Euro liegt. Nur 8% haben überhaupt kein persönliches Erwerbseinkommen.

Auch wenn man alle Einkommensarten und die Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder zusammen nimmt, haben noch 11% der Unterhaltsberechtigten weniger als 900 Euro monatlich zur Verfügung. In Ostdeutschland sind es sogar 17%.

Vergleicht man die Höhe der Haushaltsnettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen und –berechtigten, zeigen sich insgesamt kaum Unterschiede. Betrachtet man die Einkommen getrennt nach Ost- und Westdeutschland zeigt sich allerdings, dass im Osten das Haushaltsnettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen unter dem der Unterhaltsberechtigten liegt, im Westen ist die Situation umgekehrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Haushalte der Unterhaltsberechtigten durchschnittlich größer sind.

Eigenes Erwerbseinkommen oder das von weiteren Haushaltsmitgliedern trägt bei vier Fünfteln der Unterhaltsberechtigten zum Haushaltseinkommen bei. Unterschiede gibt es zwischen Ost- und Westdeutschland. In Ostdeutschland bezieht ein weitaus größerer Teil der Haushalte Arbeitslosengeld oder -hilfe. 8% der Haushalte insgesamt beziehen Sozialhilfe. Der Sozialhilfebezug ist besonders häufig, wenn die Unterhaltsberechtigten nichterwerbstätig sind (23%). Auch wird häufig Sozialhilfe bezogen, wenn kein Partner im Haushalt lebt oder es keinen Partner gibt.

Die Quellen des Haushaltseinkommens der Unterhaltspflichtigen weichen vor allem in drei Punkten von denen der Unterhaltsberechtigten ab. Sozialhilfe, private Transfers und sonstige Transfers spielen beim Haushaltseinkommen der Unterhaltspflichtigen keine oder nur eine geringe Rolle.

Anhang

A - Düsseldorfer Tabelle

B - Berliner Tabelle

Anhang A: Düsseldorfer Tabelle (Euro)

Stand: 1. Januar 2002
Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen (Euro) des Barun- terhaltungspflichtigen	Altersstufen in Jahren				Vom- hun- dert- satz	Bedarfs- kontrollbe- trag
		0-5	6-11	12- 17	ab 18		
		alle Beträge in Euro					
1.	bis 1300	188	228	269	311	100	730/840
2.	1300-1500	202	244	288	333	107	900
3.	1500-1700	215	260	307	355	114	950
4.	1700-1900	228	276	326	377	121	1000
5.	1900-2100	241	292	345	399	128	1050
6.	2100-2300	254	308	364	420	135	1100
7.	2300-2500	267	324	382	442	142	1150
8.	2500-2800	282	342	404	467	150	1200
9.	2800-3200	301	365	431	498	160	1300
10.	3200-3600	320	388	458	529	170	1400
11.	3600-4000	339	411	485	560	180	1500
12.	4000-4400	358	434	512	591	190	1600
13.	4400-4800	376	456	538	622	200	1700
	über 4800	nach den Umständen des Falles					

Anhang B: Berliner Tabelle (Euro)

Stand: 1. Januar 2002
Kindesunterhalt

Nettoeinkommen (Euro) des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren			Vomhun- dertsatz Ost	Vom- hun- dertsatz West
		0-5	6-11	12-17 (-20) *)		
		alle Beträge in Euro				
a)	bis 1000	174	211	249	100	
b)	1000-1150	181	220	259		
ab 1150		Wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
1.	bis 1300	188	228	269		100
2.	1300-1500	202	244	288		107
3.	1500-1700	215	260	307		114
4.	1700-1900	228	276	326		121
5.	1900-2100	241	292	345		128
6.	2100-2300	254	308	364		135
7.	2300-2500	267	324	382		142
8.	2500-2800	282	342	404		150
9.	2800-3200	301	365	431		160
10.	3200-3600	320	388	458		170
11.	3600-4000	339	411	485		180
12.	4000-4400	358	434	512		190
13.	4400-4800	376	456	538		200
über 4800		nach den Umständen des Falles				

*) Altersstufe bis 20 Jahre, wenn noch in der allgemeinen Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend.